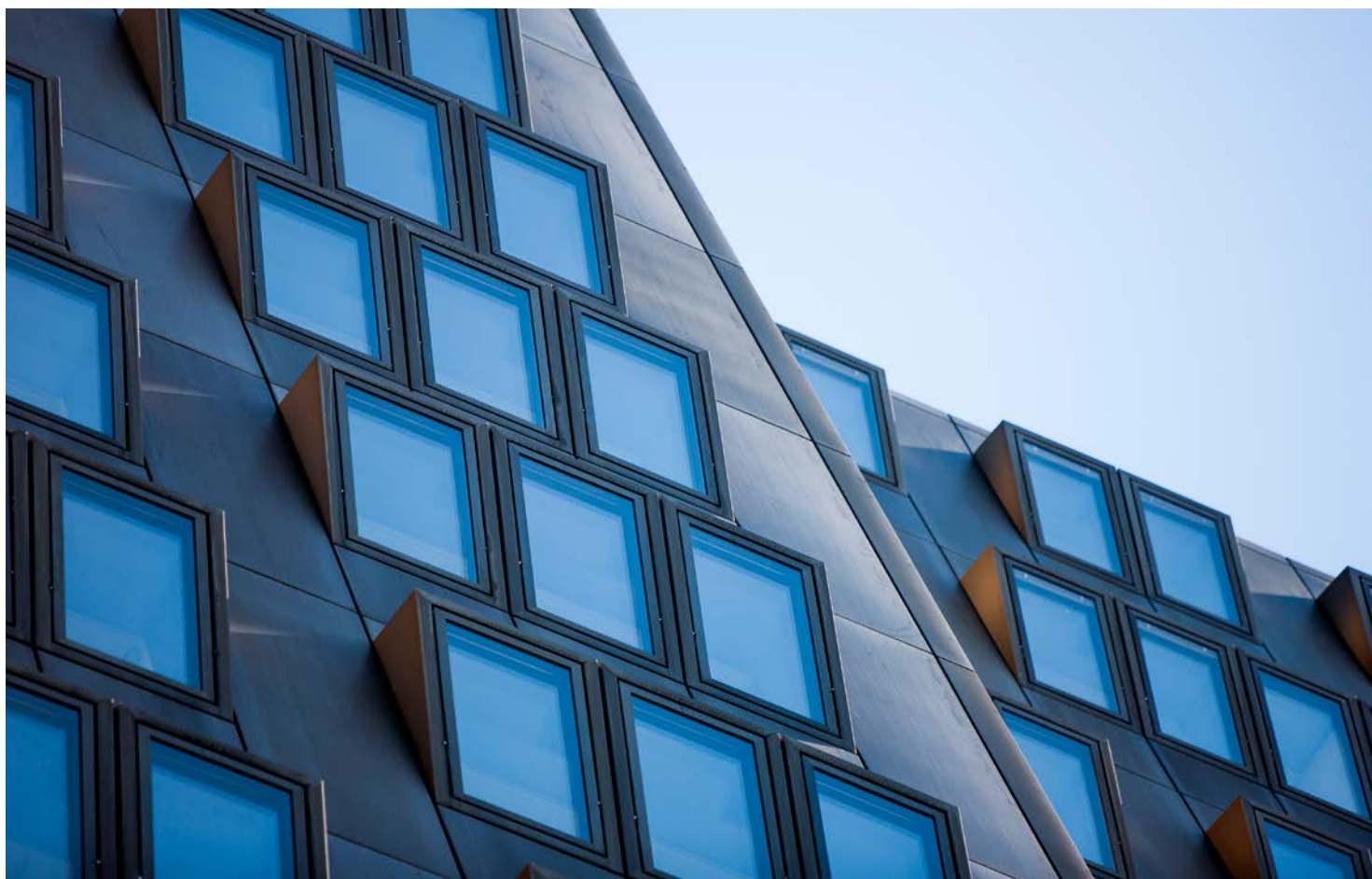




Erasmus+ Bildung und Hochschulbildung

Reihe BUND 2020/36

Bericht des Rechnungshofes



Vorbemerkungen

Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes www.rechnungshof.gv.at verfügbar.

IMPRESSUM

Herausgeber:
Rechnungshof Österreich
1031 Wien, Dampfschiffstraße 2
www.rechnungshof.gv.at
Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich
Herausgegeben: Wien, im Oktober 2020

AUSKÜNFTE

Rechnungshof
Telefon (+43 1) 711 71 – 8946
E-Mail info@rechnungshof.gv.at
[facebook/RechnungshofAT](https://facebook.com/RechnungshofAT)
Twitter: @RHSprecher

FOTOS

Cover: Rechnungshof/Achim Bieniek

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	5
Prüfungsziel	7
Kurzfassung	7
Zentrale Empfehlungen	10
Zahlen und Fakten zur Prüfung	11
Prüfungsablauf und –gegenstand	13
Programmaufbau	14
Programmentwicklung und –struktur	14
Programmeinrichtungen	15
Programmorganisation	18
Programmfinanzierung und Kosten	21
Finanzierung	21
Nationale Kofinanzierung	21
Mittel für Förderungen	25
Mittel für Verwaltung und Management	27
Kosten	28
Programmabwicklung	33
Schwerpunkte und Entwicklung	33
Prozesse	38
Projektprüfungen	40
Projektbewertungen	42
Qualitätsmanagement und Kontrollsysteme	45
Unternehmens– und Kontrollarchitektur	45
Risikomanagement	47
Veranlagungen und Kassen	48
Programmziele und Wirkung	50
Zielsetzungen und Indikatoren	50
Evaluierungen und Wirkungen	53

Hochschulmobilität _____	55
Aufbau und Entwicklung _____	55
Grundlagen _____	60
Internationalisierungsstrategien _____	61
Mittelzuteilung an Hochschulen _____	65
Abwicklung _____	68
Abrechnung _____	71
Inanspruchnahme des Programms _____	73
 Schlussempfehlungen _____	 87
 Anhang _____	 92
Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger _____	92

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Fördermittel _____	25
Tabelle 2:	Verwaltungs- und Managementmittel (EU-Verwaltungskostenzuschuss) _____	27
Tabelle 3:	Verwaltungs- und Managementkosten _____	28
Tabelle 4:	Anteil der Verwaltungs- und Managementkosten an den Fördermitteln _____	31
Tabelle 5:	Projekte und Mobilitäten _____	34
Tabelle 6:	Erasmus-Fördernehmer _____	35
Tabelle 7:	Bilanzsumme, liquide Mittel und Personal der OeAD GmbH _____	46
Tabelle 8:	Erasmus-Hochschulmobilität _____	58
Tabelle 9:	Erasmus-Hochschulmobilität Universität Graz und Universität Klagenfurt _____	59
Tabelle 10:	Erasmus-Fördermittel – Universität Graz _____	66
Tabelle 11:	Erasmus-Fördermittel – Universität Klagenfurt _____	66
Tabelle 12:	Geschlechterverteilung ordentliche, mobile und Erasmus-Studierende _____	77
Tabelle 13:	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung Wirkungsziel 2 der Untergliederung 31 – Mobilitätsanteil _____	82
Tabelle 14:	Absolventinnen, Absolventen und Mobilitätsanteile _____	83

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Programmstruktur Erasmus+ _____	14
Abbildung 2:	Erasmus–Zielländer von Studierenden österreichischer Hochschulen (Erasmus–Programmländer) _____	56
Abbildung 3:	Erasmus–Zielländer von Studierenden österreichischer Hochschulen (Erasmus–Programmländer und internationale Hochschulmobilität) _____	57
Abbildung 4:	Erasmus–Studierende österreichischer Hochschulen 1992 bis 2018 _____	74
Abbildung 5:	Studierendenmobilität an öffentlichen Universitäten in Österreich nach Mobilitätsprogrammen _____	81

Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMBWF	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMG	Bundesministeriengesetz 1986
bzw.	beziehungsweise
DFB	Druckfehlerberichtigung
d.h.	das heißt
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System (Europäisches System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen)
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUR	Euro
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
inkl.	inklusive
IT	Informationstechnologie
k.A.	keine Angabe
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
OeAD GmbH	Österreichische Austauschdienst GmbH
rd.	rund
RH	Rechnungshof
TZ	Textzahl(en)

u.a.	unter anderem
v.a.	vor allem
VZÄ	Vollzeitäquivalent(e)
z.B.	zum Beispiel

WIRKUNGSBEREICH

- Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Erasmus+ Bildung und Hochschulbildung

Prüfungsziel



Der RH überprüfte von Mai bis August 2019 die Abwicklung des Mobilitätsprogramms Erasmus+ im Bereich Bildung im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, in der Österreichischen Austauschdienst GmbH sowie an der Universität Graz und an der Universität Klagenfurt. Ziel der Gebarungsüberprüfung war insbesondere die Beurteilung der Rahmenbedingungen, der Programminhalte und Abwicklung sowie der Programmziele und Wirkungen. Einen besonderen Fokus legte der RH dabei auf die Hochschulmobilität bzw. die dort angesiedelten Aktionen zur Mobilität von Studierenden und Lehrenden. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2014 bis 2018.

Kurzfassung

Die EU bündelte für die Jahre 2014 bis 2020 mehrere EU-Förder- und Mobilitätsprogramme für Auslandsaufenthalte und lebenslanges Lernen unter dem Begriff „Erasmus+“. Als nationale Behörden waren zur Zeit der Gebarungsüberprüfung das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung für den Bereich Bildung und das Bundeskanzleramt für den Bereich „Jugend in Aktion“ zuständig. Mit der Umsetzung von Erasmus+ waren zwei Nationalagenturen beauftragt: für den Bereich Bildung die Österreichische Austauschdienst GmbH (**OeAD GmbH**) und für den Bereich Jugend ein Verein. Daneben gab es auch zwei Prüfstellen. (TZ 2, TZ 3)

Aufgrund dieser Konstruktion waren eine jährliche Aufteilung des Erasmus-Verwaltungskostenbeitrags und gemeinsame Abstimmungen erforderlich. Die Nationalagenturen und Prüfstellen legten jeweils eigene Berichte vor. Einen von der Europäischen Kommission geforderten gemeinsamen Außenauftritt gab es erst ab 2017, also drei Jahre nach Programmstart, in Form einer Website. Im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung waren drei Abteilungen in unterschiedlichen Sektionen für die OeAD GmbH bzw. Erasmus+ zuständig. (TZ 3, TZ 4)

In den Jahren 2014 bis 2018 standen für Erasmus+ Bildung in Österreich rd. 161 Mio. EUR zur Verfügung. Der Großteil der Fördermittel stammte aus der EU, rd. 11 % aus der nationalen Kofinanzierung. Die Verwaltungskosten für das Programm betrugen bei der Nationalagentur Erasmus+ Bildung, der OeAD GmbH, rd. 5 Mio. EUR jährlich, wobei hier der Anteil der EU-Mittel lediglich bei rd. 38 % lag. Die Verwaltungskostenanteile waren rückläufig und lagen innerhalb der beobachteten Bandbreite von Förderungen im Bildungs- und Ausbildungsbereich. Eine bereits im Jahr 2017 vereinbarte analytische Betrachtung der Erasmus-Verwaltungskosten auf nationaler Ebene sowie ein Vergleich der Verwaltungskosten mit Nationalagenturen in anderen Erasmus-Programmländern lagen nicht bzw. nur eingeschränkt vor. (TZ 7, TZ 8, TZ 9)

Die OeAD GmbH förderte in der Hochschulbildung, der Berufsbildung, der Schulbildung und der Erwachsenenbildung u.a. die individuelle Mobilität, aber auch Kooperationsprojekte. Von 2014 bis 2018 gab es 2.237 Erasmus-Projekte, an denen insgesamt 76.344 Personen teilnahmen. Davon waren 46.797 Personen aus dem Bereich der Hochschulbildung. Lediglich 18.160 bzw. 10.517 Personen waren den Bereichen Berufsbildung (z.B. Lehrlinge) bzw. Schulbildung zuzuordnen. Die „Top 20“ der rd. 900 Erasmus+ Fördernehmer waren Universitäten, Fachhochschulen, Kammern und Jugendorganisationen. Sie erhielten rund die Hälfte der Förderungen. Bei den Kooperationsprojekten waren Projektergebnisse vordefiniert. Es fehlte jedoch ein systematisches Monitoring oder eine Messung des Projekterfolgs. (TZ 11)

Die Auswahl der Projekte erfolgte durch ein Auswahlkomitee bzw. einen Bewertungsausschuss innerhalb der Nationalagentur. Gemäß Erasmus-Leitfaden der Europäischen Kommission sollte es für diese Gremien eine formale Geschäftsordnung oder Verfahrensvorschriften geben. Eine solche formale Geschäftsordnung bestand nicht. (TZ 12)

Ziele und Indikatoren auf EU-Ebene, auf die sich Erasmus+ bezog, waren die Mobilitätsbenchmarks des „Bologna-2020“-Ziels bzw. die Schlussfolgerungen des Rates zur Benchmark für die Lernmobilität sowie die Bildungskennzahlen der „Europa-2020-Strategie“. Österreich hatte wesentliche Ziele bereits erreicht: So sollten mindestens 20 % der Hochschulabsolventinnen und -absolventen einen studienbezogenen Auslandsaufenthalt absolviert haben. In Österreich lag dieser Mobilitätsanteil bereits im Studienjahr 2016/17 bei rd. 24 %. Laut „Europa-2020-Strategie“ sollte u.a. die „Schulabbrecher-Quote“ auf unter 10 % gesenkt und der Akademikeranteil bei den 30- bis 34-Jährigen auf mindestens 40 % erhöht werden. In Österreich betrug 2018 die „Schulabbrecher-Quote“ 7,3 % und der entsprechende Akademikeranteil 40,7 %. (TZ 18)

Im Bereich der Hochschulmobilität konnten Studierende bis zu einem Jahr an einer Erasmus-Partneruniversität verbringen oder ein Praktikum in einem Unternehmen

oder einer Forschungseinrichtung absolvieren. Die beliebtesten Zielländer der österreichischen Erasmus–Teilnehmerinnen und –Teilnehmer waren Deutschland, Spanien und Großbritannien. Auch das Hochschulpersonal konnte geförderte Lehraufenthalte oder weiterbildungsrelevante Auslandsaufenthalte absolvieren. (TZ 20)

Die Abwicklung von Erasmus+ erfolgte an der Universität Graz und der Universität Klagenfurt ordnungsgemäß. Bei der Abrechnung der pauschalen Erasmus–Zuschüsse für Lehrende und Personal gab es jedoch uneinheitliche Vorgangsweisen. Die Universitäten erhielten für Lehrende und Personal Erasmus–Pauschalbeträge. Die Universität Graz zahlte anstelle der Erasmus–Pauschalen die tatsächlichen Reise– und Aufenthaltskosten aus. Im Vertragsjahr 2015 waren diese Kosten insgesamt niedriger als die der Universität zur Verfügung gestellten Erasmus–Pauschalen. Die Universität Klagenfurt wiederum zahlte einmal die Reise– und Aufenthaltskosten sowie in Folgejahren die Erasmus–Pauschalen aus. Dadurch entstand eine unklare Situation hinsichtlich der Versteuerung dieser Pauschalbeträge. (TZ 24, TZ 25)

Österreich setzte sich neben den EU–Zielen auch eigene nationale Erasmus–Ziele, die bereits weitgehend erreicht waren. Seit Beginn der Teilnahme Österreichs an Erasmus im Studienjahr 1992/93 bis zum Studienjahr 2018/19 hatten rd. 118.000 Studierende einen Erasmus–Auslandsaufenthalt absolviert. Die Zuwächse fielen in den letzten Jahren jedoch geringer aus. Im Studienjahr 2016/17 war die Zahl der Studierenden und im Studienjahr 2017/18 die Zahl der Praktika leicht rückläufig. Daher waren verstärkte Anstrengungen notwendig, um beispielsweise den Zielwert des Universitätsentwicklungsplans 2019 bis 2024 zu erreichen. Dieser sah vor, bis zum Jahr 2025 rd. 150.000 Studierende zur Teilnahme an Erasmus+ zu bewegen. (TZ 27)

Der Zielwert des Indikators zur Messung des Wirkungsziels des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung, ab 2017 eine Mobilitätsrate von 27 % zu erreichen, war ebenso ambitioniert wie die Hochschulmobilitätsstrategie aus dem Jahr 2016, die bis 2025 eine Rate zwischen 30 % und 35 % festlegte. Die tatsächliche Mobilitätsrate stagnierte in den vergangenen Jahren bei rd. 24 %. (TZ 29)

Die EU hatte im Programm Erasmus+ u.a. Chancengleichheit als Ziel definiert. In Österreich betrug im Studienjahr 2018/19 der Frauenanteil bei den Erasmus–Studierenden rd. 64 % an öffentlichen Universitäten, rd. 61 % an Fachhochschulen und rd. 83 % an Pädagogischen Hochschulen. Hingegen waren Studierende mit besonderen Bedürfnissen ebenso wie Studierende mit Kindern stark unterrepräsentiert. (TZ 27, TZ 28)

Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

ZENTRALE EMPFEHLUNGEN

- Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung sollte im Rahmen künftiger Erasmus-Programmgenerationen auf eine gemeinsame österreichische Nationalagentur und eine gemeinsame Prüfstelle zur Programmabwicklung hinwirken. (TZ 3)
- Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie die Österreichische Austauschdienst GmbH sollten im Rahmen der in Erasmus+ vorgesehenen Kooperationen mit anderen Nationalagenturen bzw. im Rahmen des Erasmus-Programmausschusses ein systematisches Monitoring bzw. eine Messung des Projekterfolgs von strategischen Partnerschaften und Kooperationsprojekten nach Projektende entwickeln. (TZ 11)
- Die Österreichische Austauschdienst GmbH sollte in Übereinstimmung mit dem Leitfaden der Europäischen Kommission eine formale Geschäftsordnung für das Auswahlkomitee bzw. den Bewertungsausschuss erlassen. (TZ 12)
- Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie die Österreichische Austauschdienst GmbH sollten in Zusammenarbeit mit den Universitäten bzw. Hochschulen generelle Leitlinien und Empfehlungen für eine einheitliche, steuerlich korrekte Behandlung der als Pauschale vorgesehenen Erasmus-Zuschüsse an Universitätsbedienstete sowie für allfällige dadurch bei Universitäten bzw. Hochschulen verbleibende Fördermittel erstellen. (TZ 25)
- Für die Wirkungsziele sowie die Ziele der Hochschulmobilitätsstrategie sollte das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung ambitionierte, aber auch realistische Kennzahlen definieren und diese weiterverfolgen. (TZ 29)

Zahlen und Fakten zur Prüfung

ERASMUS+ Bildung						
Rechtsgrundlagen	Verordnung (EU) 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport i.d.g.F. OeAD–Gesetz (OeADG), BGBl. I 99/2008 i.d.g.F. Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II 208/2014 i.d.g.F.					
	2014	2015	2016	2017	2018	Veränderung 2014 bis 2018
	in Mio. EUR					in %
genehmigte Fördermittel ¹						
Hochschulbildung	13,25	16,74	18,25	20,35	22,29	68,2
Berufsbildung	7,50	7,48	7,83	8,73	9,85	31,2
Schulbildung	3,52	2,79	3,27	4,79	6,18	75,6
Erwachsenenbildung	1,46	1,25	1,49	1,95	2,38	63,1
Summe	25,73	28,26	30,84	35,82	40,70	58,2
davon						
EU–Finanzierung	22,58	24,34	26,50	31,95	37,74	67,1
nationale Kofinanzierung	3,15	3,92	4,34	3,87	2,96	-6,1
Mittel für Programmverwaltung ¹						
davon						
EU–Finanzierung	1,69	1,79	1,78	2,00	2,12	25,6
nationale Kofinanzierung	2,99	2,99	2,99	2,99	3,05	2,0
Summe	4,68	4,78	4,77	4,99	5,18	10,5
	Anzahl Personen					
Erasmus+ Mobilitäten ²						
Hochschulbildung	8.002	8.930	9.446	10.035	10.384	29,7
Berufsbildung	2.993	3.427	3.664	3.973	4.103	37,1
Schulbildung	1.455	1.741	1.503	1.902	3.916	169,9
Erwachsenenbildung	112	256	99	170	233	108,0
Summe	12.562	14.354	14.712	16.080	18.636	48,4

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: OeAD GmbH

EU = Europäische Union

¹ Für das Jahr 2014 lagen ausbezahlte und endabgerechnete Werte vor, danach genehmigte Fördermittel und Mobilitäten.

² genehmigte Mobilitäten aus Österreich hinaus („outgoing“); alle Erasmus-Leitaktionen inkl. bereichsübergreifende Kooperationsaktivitäten



Erasmus+
Bildung und Hochschulbildung

Prüfungsablauf und –gegenstand

- 1 (1) Der RH überprüfte von Mai bis August 2019 die Gebarung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung¹, der Österreichischen Austauschdienst GmbH (**OeAD GmbH**)² sowie der Universität Graz und der Universität Klagenfurt hinsichtlich der Abwicklung des Mobilitätsprogramms Erasmus+ im Bereich Bildung.

Ergänzende Erhebungen zur Programmabwicklung für den Bereich Jugend erfolgten im Bundeskanzleramt sowie im vormaligen Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus.

Ziel der Gebarungsüberprüfung war insbesondere die Beurteilung der Rahmenbedingungen, der Programminhalte und Abwicklung sowie der Programmziele und Wirkungen. Einen besonderen Fokus legte der RH dabei auf die Hochschulmobilität bzw. die dort angesiedelten Aktionen zur Mobilität von Studierenden und Lehrenden.

Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2014 bis 2018. In Einzelfällen berücksichtigte der RH auch Sachverhalte außerhalb dieses Zeitraums.

Unter dem Begriff „Erasmus+“ waren mehrere EU-Förder- bzw. Mobilitätsprogramme für Auslandsaufenthalte und „Lebenslanges Lernen“ auch aus Vorperioden gebündelt.

Die Gebarungsüberprüfung fand vor Ausbruch der COVID-19-Pandemie und deren Auswirkungen auf das EU-Programm Erasmus+ statt.

- (2) Zu dem im Februar 2020 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die Universität Graz im März 2020 und die Universität Klagenfurt im April 2020 Stellung. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung übermittelte seine Stellungnahme gemeinsam mit der OeAD GmbH ebenfalls im April 2020. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im Oktober 2020.

¹ Die Angelegenheiten des Mobilitätsprogramms Erasmus+ im Bereich Bildung waren bis Jänner 2018 in unterschiedlichen Bundesministerien angesiedelt (Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, Bundesministerium für Bildung und Frauen, Bundesministerium für Bildung sowie Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft). Mit Inkrafttreten der BMG-Novelle 2017, BGBl. I 164/2017, ressortieren diese Angelegenheiten zum Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, das auch Adressat der Empfehlungen ist.

² Die OeAD GmbH wurde per Bundesgesetz mit Jänner 2009 zur Durchführung von Maßnahmen der europäischen und internationalen Kooperation im Bereich der Wissenschaft und Forschung sowie der Erschließung der Künste, der Hochschulbildung, der Bildung und der Ausbildung, als Gesellschaft im Eigentum des Bundes errichtet.

(3) Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung und die OeAD GmbH wiesen in ihrer Stellungnahme generell darauf hin, dass sich ein Teil der Empfehlungen bereits in Umsetzung befinde bzw. bereits in die laufende Planung Eingang gefunden habe. Sie regten zudem einige textliche Ergänzungen und Verbesserungsvorschläge im Bericht an, die der RH – sofern dies der Vergleichbarkeit und leichteren Lesbarkeit diene – im Wesentlichen übernahm. Darüber hinausgehende Anmerkungen aus der Stellungnahme werden bei der jeweiligen TZ behandelt.

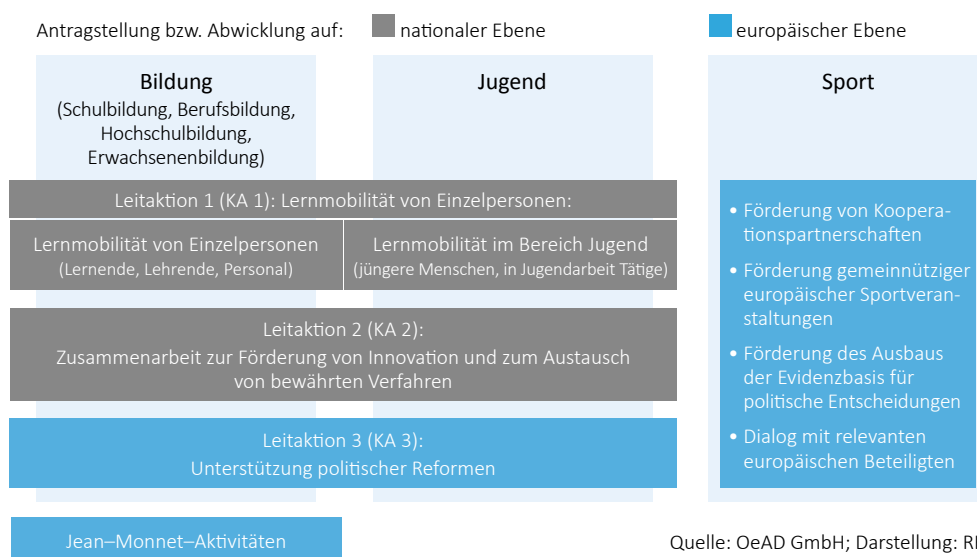
Programmaufbau

Programmentwicklung und –struktur

- 2 (1) Das EU–Programm Erasmus+ (2014–2020) fasste EU–Bildungsprogramme (Lebenslanges Lernen mit Erasmus, Comenius, Grundtvig und Leonardo da Vinci), Drittstaatenprogramme für Mobilität und Kooperation im Hochschulbereich, das Jugendprogramm „Jugend in Aktion“ sowie den zuvor nicht abgedeckten Bereich Sport in einem Programm zusammen.

Gemäß EU–Verordnung zur Einrichtung von Erasmus+ sollte das Programm vom 1. Jänner 2014 bis zum 31. Dezember 2020 v.a. Mobilitäten, transnationale Zusammenarbeit, den Austausch bewährter Praxis sowie politische Reformen fördern.³ Die Maßnahmen betrafen Bildung, Jugend und Sport und waren innerhalb der Bereiche Bildung und Jugend in drei Leitaktionen unterteilt:

Abbildung 1: Programmstruktur Erasmus+



³ Verordnung (EU) 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport

(2) Im Bildungsbereich gliederte sich das Programm in die Teilbereiche Schulbildung, Hochschulbildung, Berufsbildung und Erwachsenenbildung. Die Abwicklung erfolgte durch Nationalagenturen im Auftrag von nationalen Behörden mit entsprechenden Monitoring-, Aufsichts- und Berichtspflichten.

Erasmus+ förderte die individuelle Mobilität von Lernenden, Lehrenden und Personal: Schülerinnen und Schüler in Ausbildung bzw. in berufspraktischer Ausbildung, Studierende und Graduierte, Lehrlinge sowie Lehrende und Personal aller Bildungseinrichtungen konnten Auslandsaufenthalte absolvieren („Leitaktion 1“).

Im Rahmen von Kooperationsprojekten („Leitaktion 2“) unterstützte Erasmus+ strategische Partnerschaften von Organisationen im Bildungsbereich zur Entwicklung innovativer Ansätze, zur Förderung der Transparenz und Anerkennung von Qualifikationen sowie Kooperationen zwischen Bildungseinrichtungen und Unternehmen.

(3) Weitere Erasmus-Förderungen, wie z.B. Aktivitäten zur Umsetzung der politischen Agenda im Bereich der allgemeinen und politischen Bildung („Leitaktion 3“) sowie Wissensallianzen, Bildungsentwicklungsprojekte und Sport verwaltete die Europäische Kommission bzw. die europäische Bildungsagentur zentral auf EU-Ebene. Im Bereich Bildung bestanden darüber hinaus noch Jean-Monnet-Aktivitäten, die u.a. auf Exzellenz in Lehre und Forschung im Bereich der EU-Studien ausgerichtet waren.

Programmeinrichtungen

3.1 (1) Die EU-Verordnung zur Einrichtung von Erasmus+ sah in den Programmländern im Wesentlichen nationale Behörden, Nationalagenturen und unabhängige Prüfstellen vor.⁴ Die Anzahl der Nationalagenturen war den Programmländern freigestellt. Zudem tagte regelmäßig ein Programmausschuss u.a. mit Vertreterinnen und Vertretern aus den zuständigen Behörden.

(2) Österreich nahm seit 1992 am Erasmus-Programm teil. Zur Zeit der Vorbereitung von Erasmus+ im Jahr 2013 war das damalige Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur nationale Behörde für den Bereich Bildung. Ein Verwaltungsabkommen wies die Fachaufsicht für den Bereich Hochschulbildung dem damaligen Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zu. Im Jahr 2014 beauftragten das damalige Bundesministerium für Bildung und Frauen sowie das damalige Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft die OeAD GmbH als „Nationalagentur Erasmus+ Bildung“ mit der Umsetzung des Programms im Bildungsbereich sowie ein privates Wirtschaftsprüfungsunternehmen als unabhängige Prüfstelle.

⁴ gemäß Art. 27 bis 30 der Verordnung (EU) 1288/2013 zur Einrichtung von Erasmus+

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung war das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung als „nationale Behörde“ in den vier Bildungsbereichen des Programms (Schulbildung, Berufsbildung, Hochschulbildung, Erwachsenenbildung) für das Monitoring, die Aufsicht über die Programmumsetzung durch die Nationalagentur sowie für die ordnungsgemäße Verwaltung der EU-Mittel verantwortlich. Die im Ministerium angesiedelte Abteilung „EU-Koordination und multilaterale Angelegenheiten“ nahm die nationale Gesamtkoordination des Programms wahr.

(3) Mit dem Jahr 2014 integrierte die EU das zuvor eigenständige Programm „Jugend in Aktion“ in Erasmus+. Das damalige Bundesministerium für Familien und Jugend bzw. ab 2018 das Bundeskanzleramt⁵ waren als nationale Behörde für den Bereich Jugend zuständig. Die Ministerien entschieden sich für die Fortführung einer getrennten Abwicklung des Bereichs Jugend innerhalb von Erasmus+.

Das damalige Bundesministerium für Familien und Jugend beauftragte im Jahr 2014 auf Basis einer Ausschreibung über die Bundesbeschaffung GmbH den Bestbieter – einen bereits in den Vorläuferprogrammen tätigen Verein – als Nationalagentur für Erasmus+ im Bereich Jugend. Zudem beauftragte es im Jahr 2014 auf Grundlage eines Verwaltungsübereinkommens die Abteilung EU-Finanzkontrolle und Interne Revision des vormaligen Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus als unabhängige Prüfstelle und verlängerte diesen Auftrag im Jahr 2018.

(4) Die EU stellte Österreich für jedes Programmjahr einen Verwaltungskostenbeitrag (**TZ 8**) zur Verfügung. Diesen teilten die beteiligten Ressorts nach jährlichen Verhandlungen auf die beiden österreichischen Nationalagenturen auf. Die Aufteilung wies in der Regel zwischen 82 % und 83 % der Mittel dem Bereich Bildung zu sowie zwischen 18 % und 17 % dem Bereich Jugend.

(5) Die Programminhalte bzw. Projekte der Bereiche Bildung und Jugend in Erasmus+ waren hinsichtlich Zielgruppen, Aktivitäten, Fördersummen, Betreuungs- und Beratungsaufwand teilweise unterschiedlich, hatten allerdings ähnliche Zielsetzungen und betrafen fallweise dieselben Fördernehmer bzw. Akteure, wie z.B. Jugendorganisationen und gesetzliche berufliche Interessenvertretungen (Kammern). Beide Behörden bzw. Nationalagenturen richteten ein aufgrund der EU-Verordnung bzw. des Programmleitfadens Erasmus+ erforderliches Berichts- und Kontrollwesen ein. So erstellten die Nationalagenturen jeweils getrennt die jährlichen Arbeitsprogramme und Jahresberichte, die Prüfstellen unabhängig voneinander die jeweiligen Berichte bzw. Bestätigungsvermerke, während die Behörden das Monitoring wahrnahmen.

⁵ BMG-Novelle 2017, BGBl. I 164/2017, in Kraft getreten am 8. Jänner 2018

(6) Zwischen den Nationalagenturen Bildung und Jugend fanden regelmäßige Abstimmungen sowie zahlreiche gemeinsame Veranstaltungen statt. Die Nationalagenturen berichteten die Abstimmungsagenden sowie Kooperationsaktivitäten der Europäischen Kommission, wie im diesbezüglichen Koordinationsmechanismus vorgesehen. Einen von der Europäischen Kommission eingemahnten, gemeinsamen Außenauftritt von Erasmus+ in Österreich setzten die Nationalagenturen – nach Planungen im Jahr 2014 – in Form einer Website erst im Jahr 2017 um.

- 3.2 Der RH hielt fest, dass zur Zeit der Gebarungsüberprüfung in Österreich zwei Behörden (das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie das Bundeskanzleramt), zwei Nationalagenturen (die OeAD GmbH sowie ein Verein) und zwei Prüfstellen (ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen sowie die Interne Revision des vormaligen Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus) die nationale Abwicklung von Erasmus+ in den Bereichen Bildung und Jugend vornahmen.

Aufgrund dieser Konstruktion waren eine jährliche Aufteilung des Verwaltungs-kostenbeitrags sowie gemeinsame Abstimmungen erforderlich. Das Berichts- und Kontrollwesen (jährliche Arbeitsprogramme, Jahresberichte der Nationalagenturen, Berichte bzw. Bestätigungsvermerke der Prüfstellen sowie Berichte der Behörden) war jeweils für jeden Bereich eingerichtet. Ein von der Europäischen Kommission geforderter gemeinsamer Außenauftritt wurde erst drei Jahre nach Start des Programms umgesetzt.

Nach Ansicht des RH wäre – ungeachtet der Tatsache, dass die Programminhalte bzw. Projekte der Bereiche Bildung und Jugend teilweise verschieden waren bzw. die Behördenzuständigkeit Bildung und Jugend in unterschiedlichen Ressorts lag – eine möglichst gemeinsame Abwicklung von Erasmus+ auf Ebene der Nationalagenturen und Prüfstellen in Österreich zweckmäßig.

Der RH empfahl deshalb dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, im Rahmen künftiger Erasmus-Programmgenerationen auf eine gemeinsame österreichische Nationalagentur und eine gemeinsame Prüfstelle zur Programmabwicklung hinzuwirken.

- 3.3 Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung teilte in seiner Stellungnahme mit, dass eine Entscheidung über die zukünftige Konstellation der Nationalagenturen im Frühjahr 2020 der Europäischen Kommission anzukündigen gewesen sei. Daher sei u.a. auf Grundlage des vorliegenden Berichts des RH zwischen den Ressorts entschieden worden, dass die OeAD GmbH als alleinige und gemeinsame Nationalagentur für die Umsetzung des zukünftigen Erasmus+ Programms (Bildung und Jugend) sowie auch des Europäischen Solidaritätskorps beauftragt werde. Daraus ableitend werde auch eine gemeinsame Prüfstelle beauftragt.

Eine gemeinsame (statische) Einstiegswebsite für die beiden Programmteile Bildung und Jugend sei bereits 2014 umgesetzt worden. Die Weiterentwicklung zu einem dynamischen, gemeinsamen Einstiegsportal sei Anfang 2017 erfolgt. Ein gemeinsamer Außenauftritt für die beiden Programmbereiche sei somit bereits zu Programmstart vorhanden gewesen.

- 3.4 Der RH erinnerte das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung und die OeAD GmbH betreffend den gemeinsamen Außenauftritt daran, dass die Europäische Kommission das Fehlen mehrmals – zuletzt im Rahmen eines Kontrollbesuchs Ende 2016 – bemängelt und noch im Jänner 2017 den statischen Zustand mit Verweis auf zwei getrennte Websites als nicht ausreichend erkannt hatte.

Programmorganisation

- 4.1 (1) Die Programmumsetzung hatte auf Basis zahlreicher EU-Regelungen (Erasmus-Verordnung, Programmleitfaden, Handbücher) sowie anhand eines definierten Prüf- und Berichtszyklus zu erfolgen. Auf Grundlage einer jährlichen Verwaltungs-erklärung und des Jahresberichts der Erasmus-Nationalagentur, des Bestätigungsvermerks der unabhängigen Prüfstelle sowie einer Konformitätsanalyse der Europäischen Kommission übermittelte das Ministerium als nationale Behörde der EU bzw. der Europäischen Kommission jährlich zum 31. Oktober einen Bericht über die Monitoring- und Aufsichtstätigkeiten.

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie die OeAD GmbH legten von 2014 bis 2018 die Berichte, Verwaltungs-erklärungen sowie Bestätigungsvermerke in Zusammenhang mit Erasmus+ Bildung ordnungsgemäß vor.

(2) Die Zuständigkeit für Erasmus+ im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung lag in zwei unterschiedlichen Sektionen und Abteilungen. Die Zerteilung in Schul-, Berufs- und Erwachsenenbildung einerseits und Hochschulbildung andererseits entsprach dabei der budgetrechtlichen Aufteilung in die Budget-Untergliederung 30 (Bildung) sowie die Budget-Untergliederung 31 (Wissenschaft und Forschung). Je Bildungsbereich wurde eine – d.h. insgesamt vier – Fachaufsicht eingerichtet. Darüber hinaus war eine dritte Abteilung in einer weiteren Sektion allgemein für die Aufsicht über die OeAD GmbH zuständig.

Das Ministerium startete im Jahr 2018 ein – zur Zeit der Gebarungsüberprüfung laufendes – Projekt zur Überarbeitung der Steuerung der OeAD GmbH.

(3) Die Fachaufsichten des Ministeriums und die OeAD GmbH als Nationalagentur Erasmus+ Bildung tauschten in protokollierten Treffen regelmäßig Informationen aus. Darüber hinaus richteten sie zwei Erasmus-Beiräte ein, einen im Bereich Hochschulbildung und einen im Bereich Schul-, Berufs- und Erwachsenenbildung. Gemäß der Geschäftsordnung bestanden die Aufgaben der Beiräte u.a. in der Beratung der Nationalagentur, den nationalen bildungspolitischen Schwerpunktsetzungen und deren Einbringung in Erasmus+ sowie der Schaffung von Synergien mit anderen Programmteilen und Initiativen. Die Beiräte tagten ab Herbst 2015 jährlich.

(4) Gemäß der Verordnung zur Einrichtung von Erasmus+ hatte die Europäische Kommission jährlich Übertragungsverträge („Delegation Agreements“) mit der Nationalagentur abzuschließen. In diesen waren – sowohl für Förderungen als auch für Verwaltungskostenbeiträge – u.a. die Höhe der zur Verfügung gestellten Mittel geregelt. In Zusatzverträgen („Amendments“) passte die Europäische Kommission in der Regel nachträglich Mittel für einzelne Förderbereiche an. Die abgeschlossenen Verträge waren ab Jahresanfang gültig. Die Europäische Kommission übermittelte ungeachtet dessen die Verträge jeweils erst um die Jahresmitte.

(5) Die OeAD GmbH als Nationalagentur Erasmus+ Bildung beheimatete – auf Basis von Sonderverträgen – im Rahmen von Erasmus+ diverse nationale Koordinierungsstellen im europäischen Bildungsbereich. Sie war für die Information, Beratung bzw. Bewerbung von Erasmus+ im Bereich Bildung zuständig und organisierte entsprechende jährliche Aktivitäten (Jahrestagung, Ausstellungen und Wettbewerbe).

Darüber hinaus bestand für Nationalagenturen innerhalb des Programms die Möglichkeit, Kooperationsprojekte („Transnational Cooperation Activities“) durchzuführen und einen Teil der Finanzmittel für Projektförderungen der Leitaktion 2 dafür zu verwenden. Ziel dieser Kooperationsprojekte war es, einen Mehrwert und eine höhere Qualität bei der Programmdurchführung zu erzielen und so zur Steigerung der Programmwirkung beizutragen. Die OeAD GmbH führte von 2014 bis 2018 mehrere „Transnational Cooperation Activities“ koordinierend durch.

- 4.2 Der RH hielt fest, dass das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie die OeAD GmbH als Nationalagentur Erasmus+ Bildung von 2014 bis 2018 sämtliche Berichte, Verwaltungserklärungen sowie Bestätigungsvermerke in Zusammenhang mit Erasmus+ ordnungsgemäß vorlegten. Die Tätigkeiten der Fachaufsichten und die Arbeit in den Beiräten waren nach Ansicht des RH zweckmäßig.

Der RH merkte an, dass nach der Bündelung der Bildungsagenden in einem Ministerium die Zweiteilung der Bereiche Schul-, Berufs- und Erwachsenenbildung einerseits und Hochschulbildung andererseits weiterhin aufrecht blieb, sodass sich zwei unterschiedliche Abteilungen und Sektionen mit der OeAD GmbH abzustimmen hatten. Eine dritte Abteilung in einer weiteren Sektion war für die Aufsicht über die OeAD GmbH im Allgemeinen zuständig.

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, eine interne Vereinfachung der Abwicklung von Erasmus+ – im Zusammenhang mit dem laufenden Projekt des Ministeriums zur Überarbeitung der Steuerung der OeAD GmbH – zu prüfen.

Der RH stellte fest, dass die jährlichen Verträge mit der Europäischen Kommission, welche die zur Verfügung gestellten Mittel sowohl für Förderungen als auch für Verwaltungskostenbeiträge regelten, zwar mit dem jeweiligen Jahresanfang in Geltung traten, aber erst ab Jahresmitte an die Nationalagentur übermittelt wurden. Nach Ansicht des RH konnte diese Vorgangsweise zu Unsicherheiten in der Budget- und folglich in der Aktivitätenplanung führen.

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie der OeAD GmbH als Nationalagentur Erasmus+ Bildung, sich auf europäischer Ebene – z.B. im Rahmen des Erasmus-Programmausschusses – verstärkt für zeitgerechte Vertragsabschlüsse einzusetzen, um dadurch die Planungssicherheit zu erhöhen.

- 4.3 Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es die Vorbereitung der Umsetzung der neuen Programmperiode von Erasmus+ (2021–2027) zum Anlass nehme, bestehende Governance- und Steuerungsprozesse zu prüfen.

Darüber hinaus würden sich das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung und die OeAD GmbH – wie auch bisher – im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten (EU-Bildungsausschuss, Erasmus+ Programmausschuss, Nationalagentur-Meetings) für eine zeitgerechte Ausstellung der Verträge zwischen Europäischer Kommission und Nationalagentur durch die Kommission einsetzen. Diese Empfehlung werde auch an die Europäische Kommission weitergeleitet.

Programmfinanzierung und Kosten

Finanzierung

- 5 (1) Das EU–Programm Erasmus+ mit einer Laufzeit von 2014 bis 2020 war größtenteils – mit Ausnahme der nationalen Kofinanzierungen – aus EU–Mitteln finanziert; die dafür insgesamt vorgesehenen EU–Mittel betrugen 14,775 Mrd. EUR. Zusätzlich verfügte das Programm für den Mobilitätsaustausch und die Hochschulkoooperation mit Partnerländern außerhalb von Europa über ein Budget von 1,680 Mrd. EUR, somit insgesamt 16,455 Mrd. EUR.

Die Auf– bzw. Zuteilung dieser Mittel auf die teilnehmenden Länder erfolgte durch die Europäische Kommission auf Basis von jährlichen Einzelverträgen („Delegation Agreements“) unter Verwendung bestimmter Parameter, wie z.B. der Anzahl der Studierenden, der Lebenshaltungskosten in den betreffenden Mitgliedstaaten, der Entfernung zwischen den Hauptstädten sowie auf Grundlage der Arbeitsprogramme und der Daten aus Vorgängerprogrammen. Entsprechende jährliche Verträge schloss die Europäische Kommission mit der jeweiligen Nationalagentur ab (TZ 4).

(2) Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung steuerte Mittel zur nationalen Kofinanzierung bei. Eine Verpflichtung zur Kofinanzierung von Fördermitteln aus nationalen Budgets bestand im Rahmen von Erasmus+ nicht, sondern lag im Ermessen der jeweiligen Mitgliedstaaten. Allerdings bestand auf Basis der Verordnung zur Einrichtung von Erasmus+ die Verpflichtung der Kofinanzierung des Betriebs der Nationalagentur.

Die Höhe der nationalen Mittel legte das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung jährlich auf Grundlage der bildungspolitischen Schwerpunkte und Ziele sowie der Budgetplanung der OeAD GmbH fest, die sich auch aus den Arbeitsprogrammen der Nationalagentur ergaben (TZ 7).

Nationale Kofinanzierung

- 6.1 (1) Ein Teil der nationalen Kofinanzierung diente einer „Überbuchungsdeckung“, um so mehr Projekte und Mobilitäten vertraglich zusagen zu können, als mit den zum Zeitpunkt der Genehmigung tatsächlich zur Verfügung stehenden EU–Mitteln möglich waren. Dadurch konnte die OeAD GmbH als Nationalagentur Erasmus+ Bildung sicherstellen, dass sie zum Zeitpunkt der Abrechnung der Verträge mit der Europäischen Kommission die EU–Mittel möglichst zur Gänze ausschöpfte.⁶

⁶ Es kam immer wieder vor, dass einzelne Projekte und Mobilitäten nicht durchgeführt wurden. Ohne zusätzliche Projekte aus der nationalen Kofinanzierung wäre gegebenenfalls eine Rückzahlung von EU–Mitteln erforderlich geworden.

(2) Teile der nationalen Kofinanzierung dienten darüber hinaus der direkten Projektförderung. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung setzte diese entweder zur Bezuschussung des Eigenmittelanteils oder zur Förderung zusätzlicher Aktivitäten bei Projekten ohne Eigenmittelanteil ein, insbesondere dann, wenn diese Tätigkeiten den bildungspolitischen Schwerpunktsetzungen entsprachen.

Hierzu stellten Projektwerbende einen Antrag auf nationale Kofinanzierung bei der OeAD GmbH; über die Kofinanzierung entschied jedoch das Ministerium. Ein entsprechender Fördervertrag über eine derartige nationale Kofinanzierung wurde in der Folge von der OeAD GmbH „im Namen und auf Rechnung“ des Ministeriums ausgestellt.

Diese Entscheidungsmodalitäten waren weder in den Richtlinien zur Antragstellung noch in den sonstigen Informationen enthalten. Die Beauftragung der OeAD GmbH mit der Umsetzung von Erasmus+ enthielt zudem keine Vereinbarung oder Ermächtigung zu Vertragsabschlüssen „im Namen und auf Rechnung“ anderer Rechtsträger; auch eine gesetzliche Ermächtigung der OeAD GmbH, „im Namen und auf Rechnung“ des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung tätig zu werden, bestand nicht.

(3) Die nationale Kofinanzierung von Projekten konnte eine Vergabe von Förderungen im Sinne der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln darstellen, die – abgesehen von bestimmten Ausnahmen – nur im Rahmen von Förderprogrammen und auf Grundlage von Sonderrichtlinien gewährt werden durfte.⁷

Bereits im August 2013 befasste das damalige Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung das Bundesministerium für Finanzen mit der Frage nach der Notwendigkeit einer Sonderrichtlinie. Eine zeitnahe Beurteilung erfolgte nicht. Im September 2017 übermittelte das damalige Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft den Entwurf einer Sonderrichtlinie an das Bundesministerium für Finanzen, das seinerseits um weitere Klarstellungen ersuchte.

Das damalige Bundesministerium für Bildung hatte keine diesbezüglichen Überlegungen dokumentiert, obwohl v.a. im Bereich der Schul-, Berufs- und Erwachsenenbildung nationale Kofinanzierungen für Erasmus-Projekte abgewickelt wurden. Im Juni 2018 verneinten die Ministerien aufgrund des Ausnahmetatbestands die Notwendigkeit einer Sonderrichtlinie – auch deshalb, weil die Beauftragung der Nationalagentur mitbeinhalte, dass diese Förderungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung vergibt.

⁷ Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II 208/2014 i.d.g.F. Eine Ausnahme von der Verpflichtung, Sonderrichtlinien zu erlassen, bestand nur, wenn dies im Hinblick auf Umfang und Häufigkeit der Förderungen unzumutbar war.

Die aktenmäßige Aufzeichnung dieser Vorgänge erfolgte erst im Nachhinein. Die Entwürfe der Sonderrichtlinie sowie der Schriftverkehr mit dem Bundesministerium für Finanzen wurden erst Ende 2018 im Elektronischen Aktensystem des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung hinterlegt. Eine Sonderrichtlinie lag zur Zeit der Gebärungsüberprüfung nicht vor.

(4) Insbesondere im Bereich der Schul-, Berufs- und Erwachsenenbildung waren auch Unternehmen im Rahmen von Erasmus+ antragsberechtigt. Wurden diesen Förderungen mit nationaler Kofinanzierung gewährt, konnten sie als staatliche Beihilfe im Sinne des Art. 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vom Beihilfenverbot erfasst sein. Die im überprüften Zeitraum vom Ministerium vergebenen Förderungen waren jedoch gering; sie bewegten sich im Rahmen von rd. 500 EUR bis 15.000 EUR je Projekt. Sie könnten somit als De-minimis-Beihilfen gemäß Verordnung 1407/2013 gelten.⁸

Eine Überprüfung bzw. Abfrage von antragstellenden Unternehmen, ob und in welcher Höhe diese in den letzten Jahren (auch andere) Beihilfen erhalten hatten, fand jedoch weder durch das Ministerium noch durch die OeAD GmbH statt, weshalb nicht auszuschließen war, dass einzelne Unternehmen die Betragsgrenze für De-minimis-Beihilfen von insgesamt 200.000 EUR in den letzten drei Steuerjahren überschritten hatten.

Weiters sieht die De-minimis-Verordnung vor, dass derartige Beihilfen ausdrücklich als De-minimis-Beihilfen zu bezeichnen sind und dass bei der Vergabe auf die Verordnung zu verweisen ist. Ein entsprechender Passus fand sich jedoch nicht in den Förderverträgen.

6.2 Der RH hielt fest, dass das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung – wie im Programm Erasmus+ vorgesehen – Mittel zur nationalen Kofinanzierung beisteuerte. Er erachtete die Vorgangsweise der Überbuchungsdeckung, durch die mithilfe nationaler Mittel eine vollständige Ausschöpfung der EU-Fördermittel erreicht werden konnte, als zweckmäßig.

Der RH merkte jedoch an, dass die nationale Erasmus-Kofinanzierung im Ministerium entschieden wurde und dies nicht ausreichend transparent dargestellt war. Der Abschluss der Förderverträge hatte durch die Nationalagentur „im Namen und auf Rechnung“ des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung keine ausreichende gesetzliche bzw. vertragliche Grundlage.

⁸ Als De-minimis-Beihilfen gelten Beihilfen an ein Unternehmen, deren Betrag als geringfügig anzusehen ist. Eine derartige Beihilfe ist nicht genehmigungspflichtig, kann jedoch von der Europäischen Kommission kontrolliert werden. Die Voraussetzungen und Bedingungen sind in der De-minimis-Verordnung geregelt. Sie begrenzt genehmigungsfreie Beihilfen auf Beträge bis 200.000 EUR, in der Regel über einen Zeitraum von drei Steuerjahren (Verordnung (EU) 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. L 352/1 vom 24. Dezember 2013).

Der RH empfahl daher dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie der OeAD GmbH als Nationalagentur Erasmus+ Bildung, die Darstellung des Prozesses für Antragstellende national kofinanzierter Projekte transparenter zu gestalten und für eine entsprechende Grundlage der Vertragsabschlüsse durch die OeAD GmbH als Nationalagentur Erasmus+ Bildung zu sorgen.

Der RH hielt kritisch fest, dass die nationale Kofinanzierung von Projekten eine Vergabe von Förderungen aus Bundesmitteln darstellen konnte, die – abgesehen von Ausnahmefällen – nur im Rahmen von Förderprogrammen und auf Grundlage von Sonderrichtlinien gewährt werden durfte. Der RH wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Vergabe nicht durch die OeAD GmbH im eigenen Namen und auf eigene Rechnung, sondern „im Namen und auf Rechnung“ des Ministeriums erfolgte.

Für die Klärung der Frage nach der Notwendigkeit einer Sonderrichtlinie benötigten die Ministerien sechs Jahre (von 2013 bis 2018), also nahezu die Dauer einer gesamten Erasmus-Programmperiode. Eine entsprechende Dokumentation erfolgte erst im Nachhinein.

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, das Erfordernis von Sonderrichtlinien für nationale Fördermaßnahmen zeitnah zu klären und zu dokumentieren.

Der RH merkte zudem an, dass im Rahmen der nationalen Kofinanzierung von Projekten Unternehmen staatliche Beihilfe erhalten konnten bzw. es nicht auszuschließen war, dass einzelne Unternehmen die Betragsgrenze für De-minimis-Beihilfen von insgesamt 200.000 EUR in den letzten drei Steuerjahren überschritten hatten. Daher wären entsprechende Abfragen sowie Hinweise unter ausdrücklicher Benennung in den Vertragsunterlagen erforderlich.

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, EU-beihilfenrechtliche Verpflichtungen im Rahmen der nationalen Kofinanzierung von Erasmus+ zu prüfen und diese sowohl bei der Vergabe als auch bei der Ausgestaltung der Förderverträge zu beachten.

- 6.3 Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung teilte in seiner Stellungnahme mit, das Erfordernis von Sonderrichtlinien für die neue Programmgeneration zeitnah zu klären und zu dokumentieren. Weiters würden allfällige EU-beihilfenrechtliche Verpflichtungen geprüft und entsprechend beachtet.

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung und die OeAD GmbH teilten zudem mit, die nationale Kofinanzierung von Erasmus+ Projekten einer internen Evaluierung zu unterziehen.

Mittel für Förderungen

- 7.1 (1) Die gesamten Fördermittel für Erasmus+ Bildung in Österreich stiegen von 2014 bis 2018 um rd. 58 % und betrugen insgesamt 161,36 Mio. EUR. Der größte Anteil der Fördermittel entfiel auf den Bereich Hochschulbildung mit 90,90 Mio. EUR (78,98 Mio. EUR von der EU und 11,92 Mio. EUR aus der nationalen Kofinanzierung). Das waren rd. 56 % der gesamten Fördermittel von 161,36 Mio. EUR (Tabelle 1).

Tabelle 1: Fördermittel

Bereich ¹	2014	2015	2016	2017	2018	Summe 2014 bis 2018	Veränderung 2014 bis 2018
	in Mio. EUR						in %
Europäische Union							
Hochschulbildung	11,69	14,02	15,16	17,59	20,50	78,98	75,3
Berufsbildung	7,00	6,98	7,33	8,29	9,38	38,97	33,9
Schulbildung	2,88	2,39	2,87	4,43	5,81	18,38	101,6
Erwachsenenbildung	1,01	0,95	1,14	1,64	2,05	6,79	103,7
Summe	22,58	24,34	26,50	31,95	37,74	143,12	67,1
nationale Kofinanzierung							
Hochschulbildung	1,56	2,72	3,09	2,76	1,79	11,92	14,8
Berufsbildung	0,50	0,50	0,50	0,44	0,47	2,41	-6,0
Schulbildung	0,64	0,40	0,40	0,36	0,37	2,17	-41,8
Erwachsenenbildung	0,45	0,30	0,35	0,31	0,33	1,74	-27,8
Summe	3,15	3,92	4,34	3,87	2,96	18,24	-6,1
gesamt	25,73	28,26	30,84	35,82	40,70	161,36	58,2

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: OeAD GmbH

¹ Das Programm beinhaltet auch Projekte mit einer Laufzeit von bis zu drei Jahren. Dadurch waren zur Zeit der Gebärungsüberprüfung erst die Förderungen des Jahres 2014 zur Gänze endabgerechnet. Die Fördermittel der Jahre 2015 bis 2018 stellten noch nicht die endgültig abgerechneten, sondern die mit den Fördernehmern vertraglich vereinbarten Fördermittel dar.

Die Fördermittel aus der nationalen Kofinanzierung betrugen im Jahr 2018 2,96 Mio. EUR sowie von 2014 bis 2018 insgesamt 18,24 Mio. EUR, d.h. rd. 11 % der gesamten Fördermittel von 161,36 Mio. EUR.

Die gegenüber der OeAD GmbH als Nationalagentur Erasmus+ Bildung vertraglich zugesagten EU-Mittel sowie die Fördermittel aus der nationalen Kofinanzierung wiesen unterschiedliche Entwicklungen auf. Die nationale Kofinanzierung wies von 2014 bis 2018 insgesamt einen Rückgang um rd. 6 % auf, wobei die Werte für 2015 bis 2017 jedoch deutlich über dem Ausgangswert von 2014 lagen. Der größte Anteil der nationalen Kofinanzierung entfiel mit insgesamt knapp 11,92 Mio. EUR bzw. rd. 65 % auf den Teilbereich Hochschulbildung.

(2) Die OeAD GmbH erstellte als Nationalagentur Erasmus+ Bildung seit 2014 Programmcontrollingberichte. In Detailübersichten waren die insgesamt vertraglich festgelegten Fördermittel der EU und jene der nationalen Kofinanzierung je Vertragsjahr ersichtlich.

In den Jahren 2014 und 2017 waren die angeführten Fördermittel nicht korrekt bzw. nicht vollständig ausgewiesen.⁹ So fehlte in der Detailübersicht 2014 im Bereich Schulbildung ein Projekt mit einer Vertragssumme bzw. Fördermitteln von rd. 209.000 EUR, und im Bereich Hochschulbildung waren die Fördermittel um rd. 30.000 EUR zu hoch ausgewiesen. In der Detailübersicht 2017 waren EU-Fördermittel um rd. 559.000 EUR irrtümlich zu hoch angegeben.

- 7.2 Der RH hielt fest, dass im Vergleich zu den von 2014 bis 2018 kontinuierlich gestiegenen EU-Fördermitteln die nationale Kofinanzierung in Summe einen Rückgang um rd. 6 % verzeichnete. Der RH wies ergänzend auf die teilweise nicht korrekt bzw. nicht vollständig angeführten Fördermittel in den Programmcontrollingberichten der OeAD GmbH hin.

Der RH empfahl der OeAD GmbH als Nationalagentur Erasmus+ Bildung, die angeführten Fördermittel in den Programmcontrollingberichten vor der Veröffentlichung sorgfältig zu überprüfen bzw. eine korrekte Darstellung sicherzustellen.

- 7.3 Laut Stellungnahme der OeAD GmbH würden die Zahlen und Daten laufenden Änderungen unterliegen, wie z.B. Nachgenehmigungen oder Stornierungen, Anpassungen der tatsächlichen Mobilitätszahlen und den daraus resultierenden Änderungen bei den Fördermitteln. Zu den Programmcontrollingberichten würden aus diesem Grund regelmäßige Updates vorgenommen, welche jeweils mit dem Stichtag der Datenerhebung gekennzeichnet seien. Vor diesem Hintergrund komme es zu Abweichungen zwischen den einzelnen Versionen. In der Programmabwicklung stelle die OeAD GmbH jedenfalls eine korrekte Darstellung der Programmdaten sicher.
- 7.4 Der RH wies die OeAD GmbH darauf hin, dass die genannten Abweichungen nicht zwischen einzelnen Berichtsversionen bestanden, sondern zwischen den bei der OeAD GmbH im Rahmen der Gebarungsüberprüfung erhobenen Werten und den Daten in den Programmcontrollingberichten. Die Abweichungen des Jahres 2014 betrafen zudem Vertragssummen, die gemäß Programmcontrollingbericht vom Oktober 2018 bereits endgültig abgerechnete Förderungen waren. Die im Programmcontrollingbericht 2017 zu hoch angegebenen EU-Fördermittel waren der Änderung zum „Delegation Agreement“ vom Dezember 2017 zu entnehmen. Der RH merkte zudem an, dass diese Darstellungsmängel in Programmcontrollingberichten des Jahres 2019 fortgeschrieben wurden. Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung.

⁹ Der zur Zeit der Gebarungsüberprüfung vorliegende aktuellste Bericht beinhaltete Werte mit Stand Oktober 2018. Aufgrund der mehrjährigen Laufzeit von Projekten war allerdings erst das Vertragsjahr 2014 endabgerechnet, während für 2015 bis 2018 die genehmigten Förderungen ausgewiesen wurden.

Mittel für Verwaltung und Management

- 8.1 (1) Die EU stellte den Programmländern Mittel für Verwaltung und Management von Erasmus+ zur Verfügung. Die Höhe der EU-Mittel war – ebenso wie die Höhe der Fördermittel – in Vereinbarungen zwischen der Europäischen Kommission und der OeAD GmbH als Nationalagentur Erasmus+ Bildung festgelegt. Die Höhe orientierte sich an unterschiedlichen Parametern, v.a. an der Höhe der zu verwaltenden EU-Fördermittel, an der Bevölkerungsgröße sowie an den Lebenshaltungskosten eines Landes.

Gemäß der EU-Verordnung zur Einrichtung von Erasmus+ war der Betrieb der Nationalagentur von der nationalen Behörde – neben der EU – „in angemessener Höhe“¹⁰ mitzufinanzieren, um eine vorschriftsmäßige Programmverwaltung zu ermöglichen. Diese Mittel legte das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung getrennt für die Budget-Untergliederungen 30 und 31 v.a. auf Basis von Budgetplanungen der OeAD GmbH fest.

Die Mittel für Verwaltung und Management (EU-Mittel und nationale Mittel) lagen von 2014 bis 2018 bei rd. 5 Mio. EUR jährlich und erhöhten sich in diesem Zeitraum um rd. 11 %.

Tabelle 2: Verwaltungs- und Managementmittel (EU-Verwaltungskostenzuschuss)

	2014	2015	2016	2017	2018	Summe 2014 bis 2018	Veränderung 2014 bis 2018
	in Mio. EUR						in %
Europäische Union	1,69	1,79	1,78	2,00	2,12	9,37	25,6
Bundesministerium für Bildung, Wissen- schaft und Forschung – Untergliederung 30 (Bildung)	1,95	1,95	1,95	1,95	1,98	9,78	1,5
Bundesministerium für Bildung, Wissen- schaft und Forschung – Untergliederung 31 (Wissenschaft)	1,04	1,04	1,04	1,04	1,07	5,25	2,9
Summe	4,68	4,78	4,77	4,99	5,18	24,40	10,5
	in %						
Anteil EU-Mittel	36,1	37,3	37,3	40,0	41,0	38,4	–

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: OeAD GmbH

¹⁰ Art. 27 Abs. 9 Verordnung (EU) 1288/2013

Die EU-Mittel für Verwaltung und Management – d.h. für den Betrieb der Nationalagentur – stiegen von 2014 bis 2018 um rd. 26 %; die nationalen Mittel blieben bis zum Jahr 2017 unverändert und stiegen in der Folge um insgesamt rd. 2 %.

(2) Eine von der EU im Jahr 2016 beauftragte interne Studie zu Verwaltungskosten und Kostentreibern von ausgewählten Erasmus-Nationalagenturen stellte u.a. fest, dass die EU mit ihrem Verwaltungskostenbeitrag im Durchschnitt 40 % bis 60 % der Verwaltungskosten der Erasmus-Nationalagenturen abdeckte. Die veröffentlichten Ergebnisse lagen lediglich anonymisiert vor. In Österreich lag dieser EU-Anteil in den Jahren 2014 bis 2018 bei durchschnittlich rd. 38 % (zwischen rd. 36 % und rd. 41 %) der insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel für Verwaltung und Management.

- 8.2 Der RH hielt fest, dass die zur Verfügung gestellten Mittel für Verwaltung und Management von Erasmus+ von 2014 bis 2018 um rd. 11 % anstiegen, während sich die Fördermittel im selben Zeitraum um rd. 58 % erhöhten. Im überprüften Zeitraum waren insgesamt lediglich rd. 38 % der Mittel für Verwaltung und Management von Erasmus+ durch die EU abgedeckt, die verbleibenden Anteile waren durch nationale Mittel zu tragen.

Kosten

Verwaltungskosten

- 9.1 (1) Die OeAD GmbH verfügte über ein Kostenrechnungssystem, um u.a. die Kosten für einzelne Leistungen zu ermitteln und Kosten von internen Serviceleistungen mittels Umlageverfahren operativen Kostenstellen zuzuordnen. Aus diesem Kostenrechnungssystem ermittelte die OeAD GmbH die Kosten für Verwaltung und Management der vier Bereiche von Erasmus+ Bildung.

Insgesamt stiegen die Kosten für Verwaltung und Management von 2014 bis 2018 um rd. 19 %. Im Vergleich dazu erhöhten sich jedoch die Fördermittel im gleichen Zeitraum um rd. 58 % (TZ 7).

Tabelle 3: Verwaltungs- und Managementkosten

	2014	2015	2016	2017	2018	Summe 2014 bis 2018	Veränderung 2014 bis 2018
	in Mio. EUR						in %
Hochschulbildung	1,47	1,73	1,76	1,78	1,92	8,65	30,5
Berufsbildung	1,44	1,39	1,47	1,42	1,50	7,23	4,8
Schulbildung	1,05	1,08	1,07	1,16	1,25	5,61	18,1
Erwachsenenbildung	0,43	0,44	0,44	0,53	0,57	2,41	33,5
Summe	4,39	4,64	4,74	4,89	5,24	23,90	19,4

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: OeAD GmbH

(2) Wesentliche Kostenblöcke der OeAD GmbH als Nationalagentur Erasmus+ Bildung waren in den Jahren 2014 bis 2018 neben den Personalkosten (rd. 70 %) die Kosten für Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit und Beratung (rd. 16 %) sowie Raumkosten (rd. 8 %). Der Rest entfiel auf Verwaltungskosten und sonstige Kosten, wie z.B. Reise- und IT-Kosten (rd. 6 %).

Eine von der Europäischen Kommission im Jahr 2016 beauftragte interne Studie zeigte eine im Durchschnitt ähnliche Kostenstruktur der Erasmus-Nationalagenturen betreffend Personal- und Infrastrukturkosten. Im untersuchten Durchschnitt europaweit ausgewählter Erasmus-Nationalagenturen betrugen die Personalkosten rund zwei Drittel der gesamten Verwaltungskosten, Infrastrukturkosten (v.a. Gebäude, Betriebskosten) hingegen rd. 10 % bis rd. 12 %.

(3) Spezifischere Indikatoren, wie Verwaltungskosten pro Projekt, pro Förderfall bzw. pro Mobilität, stellten laut vorliegenden Studien oft keine geeigneten, vergleichbaren Indikatoren dar bzw. wiesen im österreichischen und europäischen Durchschnitt hohe Bandbreiten auf.

Das damalige Bundesministerium für Bildung und Frauen, das damalige Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft¹¹ sowie das damalige Bundesministerium für Familien und Jugend¹² hatten im Jahr 2017 vereinbart, mithilfe der beiden Erasmus-Nationalagenturen objektive Indikatoren zu entwickeln, um den tatsächlichen Verwaltungsaufwand des Programms zu eruieren. Dies war bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung noch nicht dokumentiert.

9.2 Der RH hielt die Entwicklung der Kosten für Verwaltung und Management – vor dem Hintergrund der gestiegenen Fördermittel – ebenso wie die Kostenstruktur der OeAD GmbH als Nationalagentur Erasmus+ Bildung für nachvollziehbar. Der RH wies allerdings darauf hin, dass die auf nationaler Ebene im Jahr 2017 vereinbarte analytische Betrachtung der Erasmus-Verwaltungskosten bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung nicht dokumentiert vorlag.

Der RH verkannte nicht, dass Verwaltungskosten oft international keine geeigneten, vergleichbaren Indikatoren darstellen und hohe Bandbreiten aufweisen. Er wies jedoch darauf hin, dass letztlich in allen Erasmus-Programmländern dieselben Leitaktionen bzw. Projekte auf Basis einheitlicher EU-Programmrichtlinien gefördert wurden und von den Nationalagenturen umzusetzen waren. Der RH hielt zudem fest, dass ein Vergleich der Nationalagenturen der Erasmus-Programmländer hinsichtlich ihrer Verwaltungskosten bis dato nur eingeschränkt vorlag.

¹¹ ab 2018 (BMG-Novelle 2017, BGBl. I 164/2017) gemeinsam: Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

¹² ab 2018 (BMG-Novelle 2017, BGBl. I 164/2017) das Bundeskanzleramt

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie der OeAD GmbH als Nationalagentur Erasmus+ Bildung, – im Rahmen der in Erasmus+ vorgesehenen Möglichkeiten der Kooperation mit anderen Nationalagenturen – valide Indikatoren zu den Verwaltungskosten zu entwickeln, um den tatsächlichen Verwaltungsaufwand des Programms vergleichbar zu machen.

- 9.3 Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung und die OeAD GmbH wiesen in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass der Vergleichbarkeit von Verwaltungskosten aufgrund unterschiedlicher nationaler Rahmenbedingungen und Kontexte erfahrungsgemäß Grenzen gesetzt seien.

Darüber hinaus würden auf europäischer Ebene derzeit die Indikatoren für das neue Programm Erasmus+ (2021–2027) verhandelt. Auf nationaler Ebene würden Indikatoren im Hinblick auf die Zusammenlegung der Agenturen bei der OeAD GmbH vorbereitet.

Verwaltungskostenanteile

- 10.1 (1) Die Erläuterungen zu den Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln trafen allgemeine Aussagen über die Höhe von Verwaltungskosten, ausgedrückt in Prozent des Fördervolumens. Demnach lagen die beobachteten Verwaltungskostenanteile bei Förderungen im Bildungs- und Ausbildungsbereich bei rd. 8 % bis rd. 21 % der Fördermittel.

(2) Das damalige Bundesministerium für Bildung und Frauen beauftragte im Jahr 2015 das Wirtschaftsprüfungsunternehmen, welches auch die Funktion der unabhängigen Prüfstelle im Rahmen von Erasmus+ innehatte, mit einer Analyse der Verwendung der nationalen Mittel sowie der Kosten der Verwaltung für einen Teilbereich des Erasmus-Programms.¹³

Die Kosten für die Verwaltung lagen gemäß dieser Untersuchung von 2010 bis 2014 zwischen rd. 16 % und rd. 17 % der Fördermittel. Die Studie stellte eine ordnungsgemäße und wirtschaftliche Verwaltung der nationalen Mittel durch die OeAD GmbH als Nationalagentur Erasmus+ Bildung fest. Zudem waren – wie auch in einer weiteren, von der Europäischen Kommission im Jahr 2016 beauftragten internen Studie angeführt – durch die Nationalagenturen auch Aufgaben, wie Informations- und Öffentlichkeitsarbeit, Vermarktung sowie Übersetzungsaufgaben, durchzuführen.

(3) Die Interne Revision des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft stellte im Jahr 2015 bei der OeAD GmbH für die Jahre 2009 bis 2013 im

¹³ Analyse ohne den Bereich Hochschulbildung, der im Jahr 2015 durch das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft bzw. eine andere Budget-Untergliederung finanziert wurde

Durchschnitt Verwaltungskostenanteile in Höhe von rd. 10 % bis rd. 25 % gemessen an den Fördermitteln über alle Programme fest.¹⁴

(4) Der RH setzte die bei der OeAD GmbH angefallenen Kosten für Verwaltung und Management bei Erasmus+ Bildung von 2014 bis 2018 in Relation zu den Fördermitteln der EU und der nationalen Kofinanzierung in den jeweiligen Bildungsbereichen (Tabelle 4).

Tabelle 4: Anteil der Verwaltungs- und Managementkosten an den Fördermitteln

	2014	2015	2016	2017	2018	Summe 2014 bis 2018 ¹
	in %					
Hochschulbildung	11,1	10,3	9,6	8,7	8,6	9,5
Berufsbildung	19,2	18,6	18,8	16,3	15,3	17,5
Schulbildung	30,0	38,6	32,6	24,2	20,2	27,3
Erwachsenenbildung	29,3	35,3	29,9	27,3	24,0	28,4
gesamt	17,1	16,4	15,4	13,6	12,9	14,8

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: OeAD GmbH

¹ Für die Jahre 2015 bis 2018 waren die Förderverträge noch nicht endabgerechnet, dadurch können sich diese Werte noch geringfügig verändern.

Die Verwaltungskostenanteile waren innerhalb der Bildungsbereiche unterschiedlich. So standen vergleichsweise aufwendige Bereiche in Bezug auf die Fördermittel, wie die Erwachsenenbildung (rd. 28 % Verwaltungskostenanteil), Bereichen der Hochschulbildung mit hohen Fördervolumina (rd. 10 % Verwaltungskostenanteil) gegenüber. Insgesamt verringerten sich von 2014 bis 2018 die Verwaltungskosten in Relation zu den kontinuierlich steigenden Fördermitteln von rd. 17 % auf rd. 13 % (Tabelle 4).

(5) Verwaltungskostenanteile anderer Erasmus-Nationalagenturen bzw. ein europäischer Vergleich („Benchmarking“) lagen nicht veröffentlicht vor. Eine von der Europäischen Kommission im Jahr 2016 beauftragte interne Studie zeigte allerdings bei der OeAD GmbH – im Vergleich mit ausgewählten Nationalagenturen der Programmländer – unterdurchschnittliche Kosten in Bezug auf ausgewählte Arbeitsschritte (Kosten pro Antrag, Kosten pro Projekt) und überdurchschnittliche Kosten in Bezug auf Vor-Ort-Prüfungen, wobei in der OeAD GmbH mit vergleichsweise weniger Vor-Ort-Prüfungen das Auslangen gefunden wurde. Darüber hinaus stellte die Studie unterdurchschnittliche Gemeinkosten der OeAD GmbH in Bezug auf das Personal (Anzahl der Vollzeitäquivalente, **VZÄ**) fest.

¹⁴ Dies war mit unterschiedlichen Betreuungsintensitäten, Projektgrößen bzw. nationalen Kostenverhältnissen und Agenturstrukturen im Bereich Bildung im Gegensatz zu anderen Programmen oder Förderabwicklungsstellen begründet.

- 10.2 Der RH stellte fest, dass die Verwaltungskostenanteile rückläufig waren und diese innerhalb der beobachteten Bandbreite von Förderungen im Bildungs- und Ausbildungsbereich lagen.

Der RH anerkannte zudem, dass die OeAD GmbH als Nationalagentur Erasmus+ Bildung – gemäß einer EU-Studie – vergleichbare Arbeitsschritte im Zusammenhang mit der Fördervergabe mit unterdurchschnittlichen Kosten abwickeln konnte. Er merkte allerdings an, dass die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Verwaltung in einer beauftragten Studie von jenem Wirtschaftsprüfungsunternehmen festgestellt worden war, das als Prüfstelle ohnehin jährlich die Kosten bzw. die Abwicklung zu bestätigen hatte und dies nur für einen Teilbereich der Bildung (exklusive Hochschulbildung) erfolgt war.

Der RH wies darauf hin, dass innerhalb der Bereiche Berufsbildung, Erwachsenenbildung, Hochschulbildung und Schulbildung erhebliche Unterschiede in den Verwaltungskostenanteilen – vor dem Hintergrund unterschiedlicher Fördervolumina – bestanden. Insbesondere die Teilbereiche Erwachsenenbildung und Schulbildung wiesen fast dreimal so hohe Verwaltungskostenanteile auf wie der Bereich Hochschulbildung.

Der RH empfahl daher dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung und der OeAD GmbH als Nationalagentur Erasmus+ Bildung, besonders aufwendigen bzw. kostenintensiven Erasmus-Programmbereichen im Rahmen einer Kosten-Nutzen-Betrachtung verstärktes Augenmerk zu schenken.

- 10.3 Laut Stellungnahme des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung und der OeAD GmbH würden in allen Bildungsbereichen von Erasmus+ entsprechende Informations-, Beratungs-, Verwaltungs- und Begleitmaßnahmen durchgeführt. Aufgrund der strukturellen und inhaltlichen Unterschiede zwischen den einzelnen Bildungsbereichen und den zum Teil unterschiedlichen Verwaltungserfordernissen ergäben sich unterschiedliche Aufwendungen in den einzelnen Programmbereichen. Diese seien z.B. durch die Größe der Einzelprojekte oder des Programmbereichs bedingt. Selbstverständlich werde schon jetzt mit den vorhandenen Controlling-Instrumenten allen Programmbereichen gleiches Augenmerk in Hinblick auf eine Kosten-Nutzen-Betrachtung geschenkt.

Programmabwicklung

Schwerpunkte und Entwicklung

- 11.1 (1) In der **Hochschulbildung** förderte die OeAD GmbH als Nationalagentur Erasmus+ Bildung einerseits Studierenden–, Lehrenden– und Personalmobilität sowie andererseits Projekte in strategischen Partnerschaften zu innovativen Lehrmethoden und Maßnahmen, die der Qualitätssteigerung im europäischen Hochschulraum, der Internationalisierung sowie der Beschäftigungsfähigkeit von Studierenden dienen. Dies waren u.a. neue oder adaptierte Curricula, gemeinsame Studienprogramme oder Online–Kurse.

Im Rahmen der **Berufsbildung** förderte sie Auslandspraktika an Berufsschulen bzw. für Lehrlinge oder für Auszubildende. In Projektförderungen unterstützte Erasmus+ die Zusammenarbeit im Bereich der Ausbildungsmethodik, Verfahren zur Qualitätssicherung, Trainings für neue Lernmethoden sowie Zertifizierungsprozesse.

Im Zuge der **Schulbildung** förderte die OeAD GmbH die Mobilität von Schülerinnen und Schülern sowie Begleitpersonen und strukturierte Fortbildungsmaßnahmen. In Kooperationsprojekten unterstützte Erasmus+ v.a. Schulpartnerschaften sowie Projekte zu Themen wie Inklusion, Nachhaltigkeit, Sprache und Digitalisierung an Schulen.

Projekte in der **Erwachsenenbildung** umfassten Mobilitäten von Lehrenden und Kooperationen in Bildungs– und Berufsberatung, Wissensvermittlung sowie Digitalisierung. Kooperationsprojekte wurden zu den Themen Migration/Diversität, Politische Bildung/Demokratiebildung, Entrepreneurship, Elternbildung, Basisbildung sowie Bildung im Alter durchgeführt.

(2) Die Anzahl der Erasmus+ Projekte und Mobilitäten verzeichnete von 2014 bis 2018 einen steigenden Trend.¹⁵ Die OeAD GmbH förderte als Nationalagentur Erasmus+ Bildung im Jahr 2018 insgesamt rd. 520 Projekte sowie rd. 19.000 Mobilitäten in allen Bildungsbereichen (Tabelle 5).

Tabelle 5: Projekte und Mobilitäten

	2014	2015	2016	2017	2018	Summe 2014 bis 2018	Veränderung 2014 bis 2018
	Anzahl						in %
Erasmus+ Projekte							
Hochschulbildung	71	107	101	105	113	497	59,2
Berufsbildung	101	114	125	128	134	602	32,7
Schulbildung	209	180	168	182	235	974	12,4
Erwachsenenbildung	27	32	36	33	36	164	33,3
Summe	408	433	430	448	518	2.237	27,0
Erasmus+ Mobilitäten (Personen) ^{1, 2}							
Hochschulbildung	8.002	8.930	9.446	10.035	10.384	46.797	29,7
Berufsbildung	2.993	3.427	3.664	3.973	4.103	18.160	37,1
Schulbildung	1.455	1.741	1.503	1.902	3.916	10.517	169,9
Erwachsenenbildung	112	256	99	170	233	870	108,0
Summe	12.562	14.354	14.712	16.080	18.636	76.344	48,4

Rundungsdifferenzen möglich

¹ Für das Jahr 2014 lagen endabgerechnete Werte vor, danach genehmigte Mobilitäten.

² Mobilitäten aus Österreich hinaus („outgoing“); alle Leitaktionen inkl. bereichsübergreifender Kooperationsaktivitäten
Quelle: OeAD GmbH, Programmcontrolling mit Stand April 2019

(3) Die Schwerpunkte im Bereich Bildung bzw. die in Summe höchsten genehmigten Erasmus-Förderungen nach Fördersumme lagen im überprüften Zeitraum 2014 bis 2018 bei Universitäten, Fachhochschulen, Kammern sowie Jugendorganisationen. Die 20 Fördernehmer mit den höchsten genehmigten Fördersummen („Top 20“) von insgesamt rd. 900 Fördernehmern machten dabei rund die Hälfte der genehmigten Gesamtfördersumme im überprüften Zeitraum aus.

¹⁵ Antragstellende waren in der Regel österreichische Hochschulen, Schulen, Schulerhalter, aber auch entsprechende Verbände, Vereine oder Gemeinden.

Weitere Fördernehmer waren Bildungsorganisationen, Berufsbildungseinrichtungen, Körperschaften und Behörden sowie Vereine und Einzelunternehmen (Tabelle 6).

Tabelle 6: Erasmus-Fördernehmer

„Top 20“ Fördernehmer ¹	genehmigte Fördersumme 2014 bis 2018
	in Mio. EUR
Universität Wien	13,23
Universität Graz	5,80
Wirtschaftsuniversität Wien	4,67
Universität Innsbruck	4,35
Universität Salzburg	3,90
Verein A (Lehrlings- und Wirtschaftsaustausch)	3,39
FH Joanneum Gesellschaft mbH	3,22
Unternehmen A (Fachhochschule)	3,00
Technische Universität Wien	2,90
Universität für Bodenkultur	2,80
Technische Universität Graz	2,56
FH OÖ Studienbetriebs GmbH	2,23
Medizinische Universität Wien	2,02
MCI Management Center Innsbruck GmbH	1,74
Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol	1,65
Fachhochschule Salzburg GmbH	1,48
Fachhochschule St. Pölten GmbH	1,41
Verein B (Fachhochschule)	1,39
Universität Linz	1,38
Verein C (Jugendaustausch im ländlichen Raum)	1,37

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: OeAD GmbH

FH = Fachhochschule

OÖ = Oberösterreich

¹ Erasmus+ Bildung 2014 bis 2018

(4) In zwei der vom RH überprüften Projekte im Bereich Berufsbildung förderte die OeAD GmbH Lehrlingspraktika innerhalb desselben Unternehmens bzw. desselben Konzerns, allerdings in unterschiedlichen Ländern. Dies war gemäß den EU-Programmrichtlinien für Erasmus+ zulässig. Die Gutachterinnen bzw. Gutachter bewerteten die Projekte als förderfähig; die Bewertung lag allerdings nur geringfügig über der Mindestpunktzahl.

(5) Neben den individuellen Mobilitäten förderte die OeAD GmbH als Nationalagentur Erasmus+ Bildung von 2014 bis 2018 strategische Partnerschaften und Kooperationsprojekte von Organisationen im Bildungsbereich in Höhe von 32,73 Mio. EUR. Fördernehmer dieser rd. 180 Projekte waren öffentliche und private Bildungseinrichtungen. Die Projektvolumina variierten von rd. 10.000 EUR bis zu rd. 400.000 EUR pro Projekt.

Im Rahmen dieser Fördermaßnahmen entwickelten die Fördernehmer – neben der internationalen Abstimmung und der Zusammenarbeit – vereinbarte Projektergebnisse sowie Pilot- und Demonstrationsprojekte (z.B. EDV-basierte Lern- und Bildungsprogramme, Weiterbildungsangebote, Studienordnungen und Curricula, Online-Plattformen, Anwendungen für Multimedia-Technologien bzw. neue Medien und Evaluierungs-Tools).

In der Regel endeten die Projekte mit einem Schlussbericht, der Endabrechnung bzw. der Zurverfügungstellung der Inhalte in einer öffentlichen Projektdatenbank der EU.¹⁶

Eine systematische Nachverfolgung der Projekterfolge bzw. ein Monitoring nach Projektende war im Programm nicht vorgesehen.¹⁷ So lagen keine Informationen darüber vor, ob und wie sich die Projektergebnisse (z.B. Anzahl der Nutzerinnen und Nutzer bzw. der Ausgebildeten) einige Jahre nach Projektende entwickelt hatten bzw. die Ergebnisse weiterverwendet wurden.¹⁸

- 11.2 Der RH anerkannte, dass die OeAD GmbH als Nationalagentur Erasmus+ Bildung von 2014 bis 2018 bei den Förderungen der Projekte und Mobilitäten in allen Bildungsbereichen deutliche Steigerungen erzielen konnte. Er hielt fest, dass die inhaltliche Bandbreite der Förderungen im Bereich Bildung hoch war und dass die Schwerpunkte von Erasmus+ auf Universitäten, Fachhochschulen, Kammern sowie Bildungs- und Jugendorganisationen lagen.

Der RH merkte an, dass bei einigen Projekten der Berufsausbildung auch Lehrlingspraktika innerhalb desselben Unternehmens, d.h. nach seiner Ansicht unternehmensinterne Vermittlungen, gefördert wurden. Dies war gemäß den EU-Programmrichtlinien für Erasmus+ zwar zulässig, nach Ansicht des RH wäre jedoch die Fördernotwendigkeit derartiger Mobilitäten – vor dem Hintergrund der Gesamtheit der Anträge bzw. Projekte – gesondert zu prüfen.

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung und der OeAD GmbH als Nationalagentur Erasmus+ Bildung, auf europäischer Ebene bzw. im Rahmen des Erasmus-Programmausschusses zu prüfen, ob – vor dem Hintergrund aller Erasmus-Anträge und -Projekte – für Lehrlingspraktika innerhalb desselben Unternehmens, also für unternehmensinterne Vermittlungen, eine Fördernotwendigkeit gegeben ist und die Förderung im Einklang mit den Erasmus-Zielen steht.

¹⁶ <https://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/projects/> (zuletzt abgerufen am 16. Oktober 2019)

¹⁷ Die OeAD GmbH hatte allerdings im Rahmen der Kooperationsprojekte („Transnational Cooperation Activities“) im Jahr 2017 ein Projekt gestartet, das Aussagen zu Auswirkungen von Erasmus+ auf nationaler und europäischer Ebene treffen sollte. Ergebnisse lagen zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nicht vor.

¹⁸ Beispielsweise entwickelte ein Fördernehmer um rd. 240.000 EUR eine mehrstufige Ausbildung zur Gemeinwesen sarbeiterin bzw. zum Gemeinwesen sarbeiter und bot diese auch potenziellen Teilnehmerinnen und Teilnehmern an. Es war nicht bekannt, wie sich z.B. Ausbildungszahlen entwickelten bzw. ob eine derartige Ausbildung in andere Lehrgänge integriert werden konnte.

Der RH wies darauf hin, dass ein nicht unwesentlicher Teil des Programms Erasmus+ neben den individuellen Mobilitäten auch inhaltliche Kooperationsprojekte mit vordefinierten Projektergebnissen förderte. Er bemängelte, dass nach Projektabschluss und Ergebnisveröffentlichung kein systematisches Monitoring oder eine Messung des Projekterfolgs vorgesehen war. Der RH merkte an, dass eine ordnungsgemäß abgewickelte Projektförderung noch keine Rückschlüsse auf einen Projekterfolg zuließ. Nach Ansicht des RH sollte der nachhaltige Erfolg von Projekten nicht allein in der korrekten Abrechnung, sondern in deren Wirkung nach Projektende liegen.

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung und der OeAD GmbH als Nationalagentur Erasmus+ Bildung, im Rahmen der in Erasmus+ vorgesehenen Kooperationen mit anderen Nationalagenturen bzw. im Rahmen des Erasmus-Programmausschusses ein systematisches Monitoring bzw. eine Messung des Projekterfolgs von betragsmäßig relevanten strategischen Partnerschaften und Kooperationsprojekten nach Projektende zu entwickeln.

- 11.3 Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung und die OeAD GmbH wiesen in ihrer Stellungnahme bezüglich der Lehrlingspraktika darauf hin, dass die Förderung „konzerninterner“ Lehrlingspraktika im Einklang mit den Erasmus+ Programmvorgaben stehe.

Hinsichtlich der Projekte würden Indikatoren für die Messung des Programmerfolgs derzeit auf europäischer Ebene für die Programmperiode ab 2021 erarbeitet.

Die OeAD GmbH habe bereits in der Vergangenheit diverse Monitoring-Maßnahmen sowie Maßnahmen zur nachhaltigen Nutzung und Implementierung von Projektergebnissen insbesondere in Bereichen der beruflichen Bildung gesetzt. So seien Projekte zu unterschiedlichen Schlüsselqualifikationen und Themen auf ihre Wirkung hin untersucht und Ergebnisse und Nutzungen im Rahmen von Konferenzen verbreitet bzw. externe Expertinnen und Experten mit einer Analyse zu dem Leistungspunktesystem beauftragt worden. Zudem werde das Lehrlingsnetzwerk im Rahmen des Programms mittlerweile als Plattform für gute Lehrlingsprojekte in der Berufsbildung genutzt.

Auch für die kommende Programmperiode werde die Nationalagentur geeignete Maßnahmen vorsehen, um ein systematisches Monitoring der Projektergebnisse nach Projektende durchführen zu können und die Wirkung der Projekte zu erheben bzw. zu stärken.

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung verfolge das Ziel, Projektergebnisse und Best Practice-Beispiele zu verbreiten und bekannt zu machen; u.a. erfolge seit einiger Zeit eine Vorstellung von Projekten auf Social-Media-Kanälen. In Zukunft sollten die Bildungsdirektionen, in denen offizielle Erasmus+ Ansprech-

personen nominiert worden seien, verstärkt als Vernetzungs- und Disseminierungsstellen genutzt werden. Die diesbezüglichen Anstrengungen würden in der neuen Programmperiode verstärkt.

- 11.4 Der RH merkte gegenüber dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung und der OeAD GmbH an, dass er die Zulässigkeit der Lehrlingspraktika nicht in Zweifel gezogen hatte. Seine Empfehlung, auf europäischer Ebene bzw. im Rahmen des Erasmus-Programmausschusses zu prüfen, ob vor dem Hintergrund der Programmziele (z.B. Ausbau von internationalen Erfahrungen und interkulturellen Kompetenzen bzw. Stärkung des europäischen Gedankens – siehe u.a. TZ 19 und TZ 22) für Praktika innerhalb eines Unternehmens bzw. desselben Konzerns eine Fördernotwendigkeit besteht, wäre nach seiner Ansicht für die nächste Programmgeneration Erasmus+ (2021–2027) ebendort weiterzuverfolgen.

Der RH anerkannte darüber hinaus die vom Ministerium und der OeAD GmbH aufgelisteten Maßnahmen. Er stellte jedoch klar, dass sich seine Anmerkungen weniger auf die angeführte Messung des Programmerfolgs, sondern auf den Erfolg bzw. die Wirksamkeit der Projekte bezogen.

Prozesse

- 12.1 (1) Das jährlich aktualisierte Handbuch der Europäischen Kommission enthielt als Bestandteil zu den Übertragungsverträgen umfangreiche Bestimmungen zur internen Organisation der Nationalagenturen, der Projektauswahl und der vertraglichen Abwicklung der Verträge bis zu den Berichts- und Kontrollpflichten. Die Prozessschritte stellten sich etwa wie folgt dar:

- Die OeAD GmbH beriet und informierte in ihrer Rolle als Nationalagentur Erasmus+ Bildung potenzielle Antragstellende.
- Sie prüfte und bewertete Anträge auf Basis von jährlichen Ausschreibungen bzw. ließ die Anträge von externen Gutachterinnen und Gutachtern bewerten.
- Sie schloss mit den Antragstellenden Förderverträge („Finanzhilfvereinbarungen“, bzw. „Agreements“) ab. Die Mobilitätsaktivitäten wurden durch eine ortsabhängige Pauschalförderung für Reisekosten, Aufenthaltskosten sowie gegebenenfalls Kurskosten bezuschusst.
- Die Fördernehmer erstellten Zwischen- und Schlussberichte sowie eine Endabrechnung. Die OeAD GmbH prüfte diese und schloss die Projekte ab.
- Während bzw. bei Abschluss von Projekten führte die OeAD GmbH neben einer verpflichtenden Schlussberichtsbewertung stichprobenartig aufgrund von EU-Vorgaben Audits („Deskchecks“ und „Systemchecks“ vor Ort) durch.

(2) Die Auswahlentscheidungen der zu fördernden Projekte waren durch die Erasmus-Nationalagentur vorzunehmen. Für einzelne Leitaktionen war gemäß EU-Programm-

vorgaben zwingend eine externe Expertise beizuziehen. Ein Auswahlkomitee bzw. ein Bewertungsausschuss innerhalb der Nationalagentur traf die Entscheidung auf Basis der Bewertungen bzw. eines Rankings. Das Ergebnis der Bewertungen war durch die Leiterin bzw. den Leiter der Nationalagentur zu unterfertigen.

In einem vom RH überprüften Fall entschied bei Punktegleichstand das Ministerium über die Förderfähigkeit des Projekts mit.

(3) Gemäß Erasmus–Leitfaden der Europäischen Kommission sollten die Methoden des Auswahlkomitees bzw. des Bewertungsausschusses sowie dessen Regelung zur Entscheidungsfindung in einer formalen Geschäftsordnung bzw. in Verfahrensvorschriften („Rules of Procedure“) formell geregelt und kommuniziert werden. Eine solche formale Geschäftsordnung bestand nicht. Die OeAD GmbH als Nationalagentur Erasmus+ Bildung stellte den Auswahlprozess aggregiert anhand von Prozessdiagrammen dar.

(4) Der RH überprüfte aus den Bereichen Schulbildung, Berufsbildung, Hochschulbildung und Erwachsenenbildung zehn nach dem Zufallsprinzip ausgewählte Projekte. Die erforderlichen Projektanträge, Bewertungen, unterfertigten Auswahlbeschlüsse, Verträge mit den Fördernehmern („Agreements“), Schlussberichte und Endabrechnungen sowie deren Freigaben lagen ordnungsgemäß vor.

- 12.2 Der RH hielt – anhand der nach dem Zufallsprinzip ausgewählten Projekte – fest, dass die OeAD GmbH als Nationalagentur Erasmus+ Bildung die Projektabwicklung gemäß den vorgegebenen Richtlinien vornahm. Die Abwicklung der Projektprozesse war für den RH nachvollziehbar. Nach Ansicht des RH genügten die den Auswahlprozess aggregiert darstellenden Prozessdiagramme allerdings nicht den inhaltlichen Erfordernissen einer formalen Geschäftsordnung für das Auswahlkomitee bzw. den Bewertungsausschuss.

[Der RH empfahl der OeAD GmbH als Nationalagentur Erasmus+ Bildung, in Übereinstimmung mit dem Leitfaden der Europäischen Kommission eine formale Geschäftsordnung für das Auswahlkomitee bzw. den Bewertungsausschuss zu erlassen.](#)

- 12.3 Die OeAD GmbH teilte in ihrer Stellungnahme mit, die Empfehlung durch Erlassung einer Geschäftsordnung für das Auswahlkomitee bzw. den Bewertungsausschuss umzusetzen. Sie merkte jedoch an, dass das anzuwendende Prozedere bereits klar durch die EU–Haushaltsordnung sowie durch den Leitfaden im Handbuch der Europäischen Kommission definiert sei.

- 12.4 Der RH erwiderte der OeAD GmbH, dass nach seiner Ansicht das Prozedere nicht ausreichend in den erwähnten Dokumenten definiert war, was sich auch in der

ausdrücklichen Aussage des Leitfadens, eigens eine formale Geschäftsordnung zu erlassen, widerspiegelte.

Der RH erinnerte daran – nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Mitentscheidung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung über die Förderfähigkeit eines vom RH überprüften Falls bei Punktegleichstand –, dass die Methoden des Auswahlkomitees bzw. des Bewertungsausschusses sowie dessen Regelung zur Entscheidungsfindung transparent zu regeln wären.

Projektprüfungen

- 13.1 (1) Die Erasmus–Nationalagenturen hatten zahlreiche Maßnahmen zu setzen, die u.a. den Ausschluss von Doppelfinanzierungen sicherstellen sollten. Alle Antragstellenden in den Programmländern wurden in einer Datenbank der Europäischen Kommission mit einem individuellen Code registriert. Die Nationalagenturen prüften den rechtlichen Status der antragstellenden Einrichtungen und hielten diesen aktuell („Validierung“). Ein Projekt– bzw. Fördervertrag konnte nur mit einer validierten Einrichtung geschlossen werden. Die OeAD GmbH prüfte als Nationalagentur Erasmus+ Bildung u.a. auf dieser Basis zu Beginn des Antragsverfahrens allfällige Mehrfacheinreichungen bzw. unerwünschte Doppelfinanzierungen sowie auch die finanzielle und operative Leistungsfähigkeit der Antragstellenden, die keine öffentliche Einrichtung waren oder eine Fördersumme von über 60.000 EUR bezogen.

(2) Die OeAD GmbH war verpflichtet, das Transparenzdatenbankgesetz sowie die entsprechenden Verordnungen anzuwenden.¹⁹ Demnach waren bei Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln Abfragen aus dem Transparenzportal der Transparenzdatenbank vorzunehmen, sofern diese einen aussagekräftigen Mehrwert bei der Kontrolle ermöglichten.

Neben den Leistungsangeboten meldete die OeAD GmbH ordnungsgemäß auch die Förderungen (Auszahlungen) über eine Schnittstelle in der Finanzbuchhaltung in die Transparenzdatenbank ein. Diese Meldungen enthielten v.a. Eckdaten wie Betrag, Empfängerinnen und Empfänger sowie auszahlende Stelle. Die OeAD GmbH konnte als abfrageberechtigte Stelle²⁰ Abfragen zu allfälligen Leistungen Dritter vornehmen, sofern diese der gleichen Kategorie zugeordnet waren. In der Praxis bzw. in den im Rahmen der Gebarungsüberprüfung vorgenommenen Abfragen schienen allerdings

¹⁹ Transparenzdatenbankgesetz 2012, BGBl. I 99/2012 und Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung zur Bestimmung der Einrichtung „OeAD – Österreichische Austauschdienst GmbH“ als leistungsdefinierende Stelle (zweite Transparenzdatenbank–Übertragungsverordnung BMWF) BGBl. II 169/2013

²⁰ Diese erhält die Leseberechtigung für jene Daten, die für die Gewährung, Einstellung oder Rückforderung von Leistungen erforderlich sind (§ 32 Abs. 5 Transparenzdatenbankgesetz 2012).

lediglich die durch die OeAD GmbH selbst erbrachten Leistungen auf, wodurch die Aussagekraft der Transparenzdatenbank eingeschränkt war.²¹

(3) Erasmus-Fördernehmer konnten ungeachtet dessen andere themenverwandte nationale Fördermittel oder Förderungen im Rahmen eines Programms der EU beantragen. Eine Abfrage bezüglich anderer nationaler bzw. europäischer Förderungen war im Rahmen des von der EU vorgegebenen europäischen Erasmus-Antrags- und Bewertungsverfahrens allerdings nicht vorgesehen.

Der RH verglich im Rahmen der Gebarungsüberprüfung die Erasmus-Fördernehmer der Projekte von 2014 bis 2018 beispielhaft mit jenen der Bundesforschungsdatenbank bzw. der Förderliste des Europäischen Sozialfonds. Während Doppelförderungen im Sinne eines gleichartigen Antrags bzw. Projekttitels nicht vorlagen, hatten Fördernehmer teilweise Förderungen für themenverwandte Projekte erhalten.

(4) Bei Erasmus-Projekten fragte die OeAD GmbH als Nationalagentur Erasmus+ Bildung im Rahmen der Antragsformulare – allerdings nicht durchgängig – ab, ob die Antragstellenden in den letzten zwölf Monaten Fördermittel im Rahmen eines Programms der EU beantragt oder erhalten hatten.

Der RH stellte im Rahmen der Gebarungsüberprüfung bei zehn ausgewählten Projekten fest, dass in einem Fall eine Antragstellerin angab, in den letzten zwölf Monaten keine Fördermittel im Rahmen eines Programms der EU beantragt oder erhalten zu haben, obwohl sie in diesem Zeitraum (zulässigerweise) EU-Fördermittel erhalten hatte.

Die OeAD GmbH berichtete der Europäischen Kommission in ihren Jahresberichten u.a. auf Basis dieser Abfragen über „Programmnewcomer“, die in den letzten zwölf Monaten keine Fördermittel im Rahmen eines Programms der EU beantragt oder erhalten hatten.

- 13.2 Der RH hielt fest, dass die OeAD GmbH als Nationalagentur Erasmus+ Bildung die Projektprüfungen gemäß den vorgegebenen Richtlinien abwickelte. Er erachtete das System der Datenbank der Europäischen Kommission zum Ausschluss allfälliger Doppelförderungen innerhalb von Erasmus+ als zweckmäßig.

Der RH stellte fest, dass Erasmus-Antragstellende themenverwandte nationale Förderungen oder Fördermittel im Rahmen eines Programms der EU erhalten konnten. Er wies darauf hin, dass es der OeAD GmbH – auch im Rahmen der von ihr ordnungsgemäß befüllten Transparenzdatenbank – nicht möglich war, derartige Sachverhalte

²¹ auch RH-Bericht „Transparenzdatenbank – Kosten und Nutzen, Ziele und Zielerreichung“ (Reihe Bund 2017/45), sowie RH-Bericht „Forschungsförderungsprogramm COMET – Competence Centers for Excellent Technologies“ (Reihe Bund 2018/38, TZ 15)

bzw. allfällige Doppelförderungen systematisch abzufragen. Vor diesem Hintergrund erachtete der RH Berichte der OeAD GmbH zu „Programmnewcomern“, die in den letzten zwölf Monaten keine Fördermittel im Rahmen eines Programms der EU beantragt oder erhalten hatten, als wenig aussagekräftig.

Projektbewertungen

- 14.1 (1) Gemäß den durch die EU-Vorgaben festgelegten Prozessschritten erstellte die OeAD GmbH als Nationalagentur Erasmus+ Bildung eine Liste der in weiterer Folge zu beurteilenden Projekte.

Projektanträge – mit Ausnahme der Mobilitätsprojekte von Studierenden, Lehrenden und Personal an Hochschulen – wurden einer qualitativen Evaluierung durch Gutachterinnen bzw. Gutachter unterzogen, wobei die OeAD GmbH verpflichtet war, bis zu einem Fördervolumen von 60.000 EUR einen und darüber hinaus zwei Gutachterinnen bzw. Gutachter beizuziehen.

Die OeAD GmbH setzte sich u.a. aus Qualitätssicherungsgründen das Ziel, ein Viertel aller eingereichten Anträge bzw. ab einer Fördersumme von 40.000 EUR alle Anträge durch zwei Gutachterinnen bzw. Gutachter zu evaluieren, und übererfüllte somit die Vorgaben der EU. Die dafür anfallenden Mehrkosten betrugen im überprüften Zeitraum rd. 4.000 EUR.

(2) Insgesamt konnte ein Projektantrag maximal 100 Punkte erreichen. Divergierende Bewertungen waren zu konsolidieren; sofern dies nicht möglich war, wurde ein drittes Gutachten bestellt. Auf Basis der Bewertungsergebnisse erstellte die OeAD GmbH eine Rankingliste der Projekte nach Punktbewertungen und traf eine Auswahlentscheidung. Die Schlussberichtsbeurteilung führte die OeAD GmbH ebenfalls mithilfe von externen Expertinnen und Experten durch.

Der RH überprüfte im Rahmen der Gebarungsüberprüfung zehn ausgewählte Projekte aus den Bereichen Schulbildung, Berufsbildung, Hochschulbildung und Erwachsenenbildung. Die Bewertungsgutachten waren nachvollziehbar und lagen vollständig vor.

(3) Die OeAD GmbH verfügte über einen Pool an externen Expertinnen und Experten für die Begutachtung der Anträge. Sie entschied dabei in jeder Antragsrunde neu, wer für die Bewertung herangezogen wurde, und schloss entsprechende Werkverträge ab. Die Vergütung erfolgte nach der Anzahl der bewerteten Anträge.

Expertinnen und Experten waren gelegentlich auch Antragstellende bzw. Partner von antragstellenden Organisationen. Die OeAD GmbH überprüfte bei Einlangen der Anträge, ob Interessenkonflikte vorlagen. Die Expertinnen und Experten hatten eine

Erklärung bezüglich allfälliger Interessenkonflikte abzugeben und durften für den jeweiligen Antrag kein Naheverhältnis zur einreichenden Einrichtung aufweisen; gegebenenfalls wurde das betroffene Projekt an andere Expertinnen und Experten neu zugeteilt.

Darüber hinaus gab die OeAD GmbH gegenüber dem RH an, Gutachterinnen und Gutachter, die in einen Antrag der Auswahlrunde involviert waren, auch für andere Anträge der Auswahlrunde nicht einzusetzen, unabhängig davon, welchen Bildungsbereich (Schulbildung, Berufsbildung, Hochschulbildung, Erwachsenenbildung) die Einreichung betraf.²² Die OeAD GmbH legte damit einen strengeren Maßstab an, als die Europäische Kommission in ihren Leitlinien vorgab.

Der RH verglich die von 2014 bis 2018 von der OeAD GmbH eingesetzten Expertinnen und Experten mit den antragstellenden Einrichtungen. Er stellte keine Naheverhältnisse im selben Antrag fest; allerdings führten in drei Fällen Gutachterinnen und Gutachter Bewertungen durch, die im selben Jahr und in derselben Leitaktion in einen weiteren Antrag der Auswahlrunde involviert waren.

- 14.2 Der RH hielt fest, dass die OeAD GmbH als Nationalagentur Erasmus+ Bildung die Projektbeurteilung gemäß den vorgegebenen Richtlinien vornahm. In den vom RH ausgewählten Einzelprojekten waren die Gutachten bzw. die Beurteilungen nachvollziehbar. Die Vorgangsweise, zur Qualitätssicherung ein Viertel aller eingereichten Anträge bzw. ab einer Fördersumme von 40.000 EUR alle Anträge einer qualitativen Bewertung zu unterziehen, war aus Sicht des RH zweckmäßig. Die dafür angefallenen Mehrkosten von rd. 4.000 EUR waren nach Ansicht des RH gering.

Die OeAD GmbH achtete auf allfällige Naheverhältnisse der eingesetzten Expertinnen und Experten zu den antragstellenden Einrichtungen. Der RH merkte allerdings an, dass in drei Fällen bewertende Expertinnen und Experten im selben Jahr und in derselben Leitaktion in einen weiteren Antrag der Auswahlrunde als Antragstellende involviert waren. Dies war zulässig, aber nach Ansicht des RH unzulässig, weil diese in der Folge über einen Informationsvorsprung verfügten oder über konkurrierende Anträge mitentscheiden könnten.

Der RH empfahl der OeAD GmbH als Nationalagentur Erasmus+ Bildung, darauf zu achten, dass Expertinnen und Experten, die in einen Antrag der Auswahlrunde als Antragstellende involviert sind, nicht als Gutachterinnen und Gutachter für andere Anträge derselben Auswahlrunde eingesetzt werden.

²² Bei Anträgen anderer Auswahlrunden, d.h. unterschiedlichen Leitaktionen (Lernmobilität von Einzelpersonen bzw. Strategische Projekte), galt diese Beschränkung nicht, nachdem dann keine Konkurrenzsituation zwischen Projektanträgen gegeben war.

- 14.3 Die OeAD GmbH teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie die Vorgaben der Europäischen Kommission zur Vermeidung von Interessenkonflikten in vollem Umfang umsetze. Auf Basis dieser Regelung würden Expertinnen und Experten, die in einen Antrag der Auswahlrunde involviert seien (unabhängig vom Bildungsbereich), nicht als Expertin bzw. Experte bei der Bewertung von Anträgen eingesetzt. Ausgenommen seien die Antragseinreichungen der Hochschulbildung, die in keiner Konkurrenzsituation zu den anderen Bildungsbereichen stehen.

Expertinnen und Experten würden pro Antragsrunde eine Erklärung zum Ausschluss von Interessenkonflikten unterzeichnen. Bei Mitteilung oder Bekanntwerden eines Interessenkonflikts werde der betroffene Projektantrag anders zugeteilt. Für den Fall, dass der OeAD GmbH ein bestehender Interessenkonflikt, welcher nicht entsprechend kommuniziert wurde, bekannt werde, würden die Personen von der Expertentätigkeit für die Abwicklung von Erasmus+ ausgeschlossen.

- 14.4 Der RH stellte erneut klar, dass nach seiner Ansicht die OeAD GmbH die Projektbeurteilung gemäß den vorgegebenen Richtlinien vorgenommen und auf Naheverhältnisse der eingesetzten Expertinnen und Experten zu den antragstellenden Einrichtungen geachtet hatte.

Die OeAD GmbH hatte jedoch gegenüber dem RH angeführt, Gutachterinnen und Gutachter, die in einen Antrag der Auswahlrunde involviert waren, nicht für andere Anträge der Auswahlrunde einzusetzen, unabhängig davon, welchen Bildungsbereich die Einreichung betraf. Der RH stellte hingegen fest, dass in drei Fällen bewertende Expertinnen und Experten im selben Jahr und in derselben Leitaktion in einem weiteren Antrag der Auswahlrunde als Antragstellende involviert waren, die nicht den Ausnahmebereich der Hochschulbildung betrafen. Der RH hielt seine Empfehlung daher aufrecht.

Qualitätsmanagement und Kontrollsysteme

Unternehmens– und Kontrollarchitektur

15.1 (1) Die OeAD GmbH hatte eine Stabsstelle Qualitätsmanagement/Interne Kontrollsysteme aufgebaut. Die Stabsstelle Qualitätsmanagement/Interne Kontrollsysteme war mit einer Person auf Vollzeitbasis besetzt. Auftraggeber und Adressat der Prüfberichte war der Aufsichtsrat der OeAD GmbH. Eine eigene Interne Revision war nicht eingerichtet. Durchführungsbestimmungen regelten Art, Inhalt, Umfang und die Methodik der durchzuführenden Audits. Die zur Zeit der Gebärungsüberprüfung geltenden Durchführungsbestimmungen waren seit 2011 gültig. Eine entsprechende Aktualisierung bzw. Überarbeitung war für das Jahr 2019 geplant.

(2) Die Stabsstelle Qualitätsmanagement/Interne Kontrollsysteme führte gemäß Prüfungsplan im überprüften Zeitraum 2014 bis 2018 fünf Prüfungen im Bereich des internen Qualitätsaudits sowie insgesamt neun Prüfungen im Bereich Compliance durch. Dabei wurden auch Bereiche bzw. Prozesse auditiert, die für die OeAD GmbH als Nationalagentur Erasmus+ Bildung relevant waren.

Die Struktur der entsprechenden Auditberichte im überprüften Zeitraum war nachvollziehbar. Vereinzelte Feststellungen betrafen Prozesse und die Dokumentation. Die Prüfungen bzw. deren Ergebnisse präsentierte die Stabsstelle Qualitätsmanagement/Interne Kontrollsysteme dem Aufsichtsrat und der Geschäftsleitung. Mängel wurden in Zusammenarbeit mit den betroffenen Organisationseinheiten aufgearbeitet und bis zu deren Behebung nachverfolgt.

(3) Die OeAD GmbH hatte als öffentlicher Auftraggeber eine Beschaffungsrichtlinie beschlossen.

Die intern durchgeführten Audits ausgewählter Beschaffungsvorgänge wiesen in den Abschlussberichten auf keine Verstöße oder Probleme hin. Mehrfach wurde allerdings von 2014 bis 2018 eine Anhebung der Obergrenze von 10.000 EUR für eine zwingende Befassung der Geschäftsführung angeregt. Die zur Zeit der Gebärungsüberprüfung geltende Beschaffungsrichtlinie sah nunmehr vor, dass bei einem Wert von über 500 EUR zwei bzw. über 5.000 EUR drei Preisauskünfte einzuholen waren. Beschaffungen bzw. Aufträge von einem Wert über 20.000 EUR bzw. mit einer Laufzeit von über einem Jahr waren von der Geschäftsführung vorzunehmen.

Beauftragungen und Beschaffungen im Zusammenhang mit Erasmus+ von einem Wert über 100.000 EUR nahm die OeAD GmbH im überprüften Zeitraum nicht vor. Der RH überprüfte drei ausgewählte Beschaffungsvorgänge zwischen 6.000 EUR und 64.000 EUR im Bereich Studien und Veranstaltungsorganisation sowie die Bestellung

diverser Artikel. Eine Vergabedokumentation, Vergleichsangebote, Freigaben sowie die Unterschriften bei Einhaltung des Vier–Augen–Prinzips lagen ordnungsgemäß vor.

(4) Die gebarungs– und kontrollrelevanten Unternehmensparameter, wie die Bilanzsumme und die liquiden Mittel der OeAD GmbH stiegen – ebenso wie die Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – im überprüften Zeitraum deutlich an. So zeigte sich, dass die Bilanzsumme der OeAD GmbH von 2014 bis 2018 um rd. 52 %, das Personal auf rd. 161 VZÄ anstiegen. Mit Ende 2018 waren in der OeAD GmbH durchschnittlich 214 Personen beschäftigt. Die OeAD GmbH verfügte durch die Fördermittelverwaltung über liquide Mittel von 50,10 Mio. EUR im Jahr 2018 (Tabelle 7).

Tabelle 7: Bilanzsumme, liquide Mittel und Personal der OeAD GmbH

	2014	2015	2016	2017	2018	Veränderung 2014 bis 2018
	in Mio. EUR					in %
Bilanzsumme	34,41	35,85	43,76	46,60	52,24	51,8
liquide Mittel	31,80	33,40	41,42	44,36	50,10	57,5
	Anzahl					
VZÄ ¹	148,33	153,87	151,63	161,80	161,23	8,7
Köpfe ²	199,00	201,42	203,92	209,43	214,00	7,5

VZÄ = Vollzeitäquivalente

Quelle: OeAD GmbH

¹ Stand jeweils zum 31. Dezember; Auswertung der Finanzbuchhaltungs– und Lohnverrechnungssoftware

² Jahresdurchschnitt

Der Mitarbeiter der Stabsstelle führte interne Audits in den Bereichen Compliance, Beschaffung, Qualitätsmanagement und Datenschutz für die gesamte OeAD GmbH durch – und damit auch für die Nationalagentur Erasmus+ Bildung, den größten Teilbereich der OeAD GmbH. Darüber hinaus war der Mitarbeiter für die periodische Erstellung und Abarbeitung der Prüfungspläne verantwortlich sowie hauptverantwortlicher Datenschutzbeauftragter des Unternehmens.

Zur Unterstützung konnte die Stabsstelle auf dezentrale Qualitätsmanagement–Beauftragte aus anderen Unternehmensbereichen im Rahmen eines vereinbarten Stundenausmaßes zugreifen. Eine im gleichen Tätigkeitsprofil geschulte und ausgebildete Person als vollwertige Vertretung bzw. Unterstützung existierte nicht.

- 15.2 Der RH hielt die Einrichtung und Arbeitsweise der Stabsstelle Qualitätsmanagement/Interne Kontrollsysteme für zweckmäßig. Er merkte allerdings an, dass der Stabsstelle – vor dem Hintergrund der Zunahme des Gebarungsumfangs – eine vollwertige Vertretung fehlte, insbesondere auch, um dem Vier-Augen-Prinzip besser als bisher Rechnung zu tragen.

Der RH empfahl der OeAD GmbH, für die Stabsstelle Qualitätsmanagement/Interne Kontrollsysteme eine Stellvertretung sicherzustellen.

Der RH hielt fest, dass die zur Zeit der Gebarungsüberprüfung geltenden Durchführungsbestimmungen für interne Audits aus dem Jahr 2011 stammten.

Der RH empfahl daher der OeAD GmbH, die geplante Überarbeitung und Aktualisierung der Durchführungsbestimmungen für interne Audits zeitnah vorzunehmen.

- 15.3 Die OeAD GmbH teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie die Einrichtung einer Stellvertretung für die Stabsstelle Qualitätsmanagement/Interne Kontrollsysteme in einem nach den finanziellen Gegebenheiten möglichen Ausmaß vorsehen werde. Darüber hinaus sei die Überarbeitung und Aktualisierung der Durchführungsbestimmungen für interne Audits für das Kalenderjahr 2020 vorgesehen.

Risikomanagement

- 16.1 Im Zusammenhang mit einer Risikoanalyse bildete die OeAD GmbH mögliche Schadensausmaße und die Eintrittswahrscheinlichkeit der Compliance Risiken in den Risikobereichen Beschaffung, Korruption/Bestechung, Datenschutz und Datensicherheit, der Finanz- und Fördermittelverwaltung sowie der Nationalagentur Erasmus+ Bildung mit einem Ampelsystem in einer Risikomatrix ab. Sie aktualisierte die Risikomatrix im überprüften Zeitraum insgesamt fünfmal,²³ passte sie an geänderte Bedingungen an und beschrieb auch die für die Nationalagentur Erasmus+ Bildung relevanten Bereiche.

Die möglichen Auswirkungen und Eintrittswahrscheinlichkeiten erfasste die OeAD GmbH in jeweils fünf Ausprägungsstufen, sodass dadurch 25 verschiedene Risikokategorien vorlagen, die die wesentlichen Unternehmens- und Tätigkeitsbereiche abdeckten. Festgestellte Risiken unterzog die OeAD GmbH regelmäßigen Audits und damit verbundenen Nachprüfungen. Mehrere externe Prüfeinrichtungen bescheinigten der OeAD GmbH ein funktionsfähiges und wirksames Internes Kontrollsystem.

²³ einmal im Jahr 2016, zweimal 2017 und zweimal 2018; zuletzt im November 2018

Zum Beispiel nahm die OeAD GmbH – nach häufigen Betrugsversuchen über Internet und E-Mail durch fiktive Rechnungen bzw. fiktive Überweisungsanordnungen der Geschäftsführung – diese Risikokategorie in das Qualitätsmanagementsystem bzw. seit 2018 in die Risikomatrix auf.

- 16.2 Der RH hielt fest, dass die OeAD GmbH Unternehmensrisiken systematisch bewertete, eine aussagekräftige Risikomatrix erstellte sowie diese regelmäßig aktualisierte. Die Aufnahme neuer Risiken im Rahmen der periodischen Wartung, der Aktualisierung und des Ausbaus des Internen Kontrollsystems erachtete der RH als positiv.

Veranlagungen und Kassen

- 17.1 (1) Die OeAD GmbH verfügte im Rahmen der Fördermittelverwaltung zwischenzeitlich über beträchtliche liquide Mittel von 50,10 Mio. EUR im Jahr 2018 (Tabelle 7). Dies umfasste sowohl Erasmus-relevante Bereiche sowie die übrigen Förderbereiche der OeAD GmbH.

Eine Gebarungsordnung regelte die kurz- bis mittelfristige Veranlagung der noch nicht benötigten Fördermittel im Rahmen des Liquiditätsmanagements. Laut Gebarungsordnung hatte die OeAD GmbH im Sinne einer Risikominimierung keine Veranlagungen in Wertpapieren, Fonds oder anderen Finanzinstrumenten vorzunehmen. Die Veranlagungen erfolgten in Form von Festgeldern mit einer Laufzeit von bis zu zwölf Monaten. Zur Vermeidung bzw. Reduktion des sogenannten „Klumpenrisikos“ führte sie diese bei mehreren österreichischen Kreditinstituten durch.

(2) Der RH überprüfte die praktische Durchführung und ordnungsgemäße Funktionsfähigkeit des Telebankings zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs anhand mehrerer nach dem Zufallsprinzip ausgewählter Geschäftsfälle. Zeichnungsberechtigt waren jeweils mindestens zwei Personen, wobei der Geschäftsführer über eine Einzelzeichnungsberechtigung verfügte. Die Zeichnungsbefugnisse waren sowohl für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als auch für den RH nachvollziehbar. Bei Überweisungen mittels Telebanking war das Vier-Augen-Prinzip durch ein Berechtigungssystem gewährleistet.

(3) Die OeAD GmbH verfügte laut aktueller Gebarungsordnung über eine Handkasse in ihrer Zentrale in Wien sowie über je eine Handkasse in den jeweiligen Regionalbüros. Die Gebarungsordnung enthielt u.a. Regelungen betreffend die allgemeine Handhabung bzw. die Führung der Handkassen, wie z.B. den Kassenhöchststand, die anzuwendenden Prüfroutinen sowie die Versicherungspflicht.

Im Zuge der Gebarungsüberprüfung überprüfte der RH die Handkasse in der Zentrale Wien sowie die Einhaltung der diesbezüglichen Regelungen der Gebarungsordnung. Der Handkassenstand entsprach dem Sollstand. Die Verwahrung der Handkasse sowie der Schlüssel erfolgte in geeigneter Form. Prüfungen und Kassenübergaben wurden im Vier-Augen-Prinzip durchgeführt und dokumentiert. In den überwiegenden Fällen waren Übergabeprotokolle vorhanden. Der laut Gebarungsordnung festgelegte Kassenhöchststand von 2.500 EUR wurde in einigen Fällen überschritten. Der Versicherungsschutz war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung gemäß der Gebarungsordnung allerdings aufrecht und mit einer Obergrenze von 5.000 EUR festgelegt.

- 17.2 Der RH erachtete die Gebarungsordnung für eine risikoaverse Veranlagung und Streuung der Finanzmittel bzw. der durch die OeAD GmbH verwalteten öffentlichen Mittel als zweckmäßig. Er stellte auf Basis der überprüften Geschäftsfälle die Einhaltung der Gebarungsordnung in der Praxis fest. Der RH merkte allerdings an, dass im Rahmen der Handkassenführung Übergabeprotokolle nicht in allen Fällen vorhanden waren und der festgelegte Kassenhöchststand überschritten worden war.

Der RH empfahl der OeAD GmbH, die Übergaben der Handkassa lückenlos zu dokumentieren sowie den Kassenhöchststand entsprechend der Gebarungsordnung zu begrenzen bzw. andernfalls den in der Gebarungsordnung festgelegten Höchststand dem tatsächlichen Geldbedarf anzupassen und mit der Höhe der Versicherungssumme abzustimmen.

- 17.3 Die OeAD GmbH teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie die Empfehlung des RH in Bezug auf die Dokumentation der Handkasse bereits umgesetzt habe. Geeignete Maßnahmen für die Festlegung des Kassenhöchststands seien in Vorbereitung.

Programmziele und Wirkung

Zielsetzungen und Indikatoren

- 18.1 (1) Mit dem Programm Erasmus+ waren – ebenso wie mit seinen Vorläuferprogrammen – umfassende Grundsätze und Zielsetzungen verbunden. Die EU-Verordnung zur Einrichtung von Erasmus+ sah das Programm im Bereich Bildung als Unterstützung zur Entwicklung einer hochwertigen allgemeinen und beruflichen Bildung und Mobilität, zur Verbesserung der Transparenz und Anerkennung von Qualifikationen und Kompetenzen, zur Vertiefung des Europäischen Hochschulraums, zur Zusammenarbeit zwischen der EU, den Mitgliedstaaten und den Hochschulen sowie zur Förderung europäischer Werte.

Einige Strategien und Initiativen auf europaweiter bzw. nationaler Ebene waren mit dem Programm Erasmus+ verbunden oder diese ergänzten sich wechselseitig.

Im Jahr 2009 definierten die für Hochschulbildung zuständigen Ministerinnen und Minister im Rahmen des Leuven/Louvain-la-Neuve Communiqué das Bologna-2020-Ziel hinsichtlich der Mobilität zu Lernzwecken in der Hochschulbildung:²⁴ Bis 2020 sollten demnach mindestens 20 % der Graduierten einen Studien- oder Praktikumsaufenthalt im Ausland absolviert haben.

In den Schlussfolgerungen des Rates zu einer Benchmark für die Lernmobilität²⁵ präzisierten die Mitgliedstaaten im Jahr 2011, dass mindestens 20 % der Hochschulabsolventinnen und –absolventen eine Studien- oder Ausbildungsphase (einschließlich Praktika) im Ausland absolviert haben sollten, die mindestens 15 Leistungspunkte im Europäischen System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) abdeckte oder eine Minstdauer von drei Monaten umfasste.

Darüber hinaus sollten mindestens 6 % der 18- bis 34-Jährigen mit abgeschlossener beruflicher Erstausbildung eine mit der Berufsausbildung zusammenhängende Ausbildungsphase (einschließlich Praktika) im Ausland absolviert haben.

Im Jahr 2010 legte die Europäische Kommission ihre Strategie „Europa 2020 – Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum“ (in der Folge: **„Europa-2020-Strategie“**) vor. In diesem Zusammenhang sollten Mobilitäts-, Hochschul- und Forschungsprogramme, wie Erasmus, forciert werden. Gemäß der „Europa-2020-Strategie“ sollten u.a. die Abbrüche, d.h. die Anzahl der frühen

²⁴ Als „Bologna-Prozess“ wird dabei eine auf europaweite Vereinheitlichung von Studiengängen und –abschlüssen sowie auf internationale Mobilität der Studierenden zielende transnationale Hochschulreform bezeichnet, die auf die Schaffung eines Europäischen Hochschulraums gerichtet ist. Elemente des Bologna-Konvergenzprozesses sind ein zweistufiges System berufsqualifizierender Studienabschlüsse sowie das Europäische System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (European Credit Transfer and Accumulation System, ECTS).

²⁵ ABl. C 372/31 vom 20. Dezember 2011

Schul- und Ausbildungsabgängerinnen und -abgänger, unter 10 % gesenkt werden sowie die Tertiärquote, d.h. der Anteil der 30- bis 34-Jährigen mit Hochschulabschluss, auf mindestens 40 % erhöht werden.

(2) Die EU-Verordnung zur Einrichtung von Erasmus+ aus dem Jahr 2013 sah selbst keine Zielwerte vor. Diese ergaben sich u.a. aus den Bildungszielen der „Europa-2020-Strategie“, den Schlussfolgerungen des Rates zu einer Benchmark für die Lernmobilität bzw. dem „Bologna-2020“-Ziel.

Die Erasmus-Verordnung sah vor, Indikatoren zu erheben, mit denen gemessen werden sollte, inwieweit das allgemeine Ziel und die Einzelziele des Programms verwirklicht wurden. Dabei spezifizierte die Verordnung nicht, durch wen diese Indikatoren zu erheben waren. Derartige Bildungskennzahlen sowie Mobilitätsbenchmarks wurden in der Regel in den nationalen Bildungs- und Hochschulstatistiken erhoben. Darüber hinaus erhoben die Nationalagenturen allgemeine quantitative Indikatoren des Programms. Die Indikatoren der Erasmus-Verordnung waren:

- Mobilitätsbenchmarks gemäß den Schlussfolgerungen des Rates zu einer Benchmark für die Lernmobilität,²⁶
- Bildungskennzahlen der „Europa-2020-Strategie“²⁷ sowie
- allgemeine, quantitative Indikatoren.²⁸

Obwohl die **Mobilitätsbenchmarks** bereits im Jahr 2009 bzw. im Jahr 2012 (TZ 29) präzisiert beschlossen worden waren, lagen zur Zeit der Gebarungsüberprüfung weder auf nationaler noch auf europäischer Ebene²⁹ vergleichende Daten für die Lernmobilität in der Berufsausbildung vor.

Für die studienrelevanten Auslandsaufenthalte waren vereinzelt Daten mit gewissen Einschränkungen vorhanden. Österreich hatte sein diesbezügliches Mobilitätsziel, die studienrelevanten Auslandsaufenthalte von Absolventinnen und Absolventen, bereits erreicht. Der Mobilitätsanteil der Absolventinnen und Absolventen österreichischer Universitäten, Fachhochschulen und Privatuniversitäten lag im – zur Zeit der Gebarungsüberprüfung diesbezüglich zuletzt vorliegenden – Studienjahr 2016/17 bei rd. 24 % (TZ 29).

²⁶ Anteil der Hochschulabsolventinnen und -absolventen, die einen bildungsbezogenen Studien- oder Ausbildungsaufenthalt einschließlich Praktika im Ausland absolviert haben, sowie Anteil der 18- bis 34-Jährigen, die eine berufliche Erstausbildung und berufliche Qualifikationen erworben und einen diesbezüglichen Auslandsaufenthalt einschließlich Praktika absolviert haben

²⁷ Anteil der 18- bis 24-Jährigen, die lediglich über einen Abschluss der Sekundarstufe I verfügen, sowie Anteil der 30- bis 34-Jährigen mit Hochschulabschluss oder vergleichbarem tertiärem Bildungsabschluss

²⁸ Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer aufgeschlüsselt nach soziodemografischen Merkmalen, Anzahl der Organisationen etc. sowie die durch Erasmus+ ausgebauten Schlüsselkompetenzen und Sprachkenntnisse

²⁹ z.B. EU-Generaldirektion Bildung bzw. v.a. Statistisches Amt der Europäischen Union

Österreich hatte die Bildungsziele der „**Europa–2020–Strategie**“ erreicht. Seit den 1990er Jahren war die Zahl der frühen Schul– und Ausbildungsabgängerinnen und –abgänger gesunken und lag mit einem Wert von 7,3 % im Jahr 2018 auch unter dem EU–28–Durchschnitt von 10,6 %. Der Anteil der 30– bis 34–Jährigen, die über einen tertiären Bildungsabschluss verfügen, betrug 2018 in Österreich ebenso wie in der EU 40,7 %.

Zu den **allgemeinen, quantitativen Indikatoren** sahen die jährlichen Tätigkeitsberichte der Europäischen Kommission entsprechende Zielvorgaben auf Gesamtebene aller Programmländer vor. Diese bezogen sich zumeist auf die Anzahl von Mobilitäten; die Kommission führte ein diesbezügliches Monitoring durch. Diese Berichte sowie u.a. ein Bericht des Europäischen Rechnungshofes aus dem Jahr 2018 hielten diesbezüglich im Wesentlichen das Erreichen der Ziele innerhalb des Programms fest.³⁰

(3) Die angeführten Bildungsziele standen allerdings nicht in direktem bzw. ausschließlichem Zusammenhang mit Erasmus+ oder seinen Vorläuferprogrammen. Es war somit – wie auch der diesbezügliche Bericht des Europäischen Rechnungshofes feststellte – nicht klar, inwieweit Erasmus+ oder seine Vorläuferprogramme oder andere nationale Maßnahmen dazu beitrugen, diese Ziele im Bereich Bildung zu erreichen.

Eine europaweite Prüfung der Zielerreichung des Programms Erasmus+ auf der Gesamtebene aller Programmländer war nicht Gegenstand dieser Gebarungsüberprüfung. Das Programm Erasmus+ war allerdings Gegenstand zahlreicher nationaler und europäischer Evaluierungen (TZ 19).

- 18.2 Der RH hielt fest, dass die Programmzielsetzungen von Erasmus+ umfassend und weit gefasst waren. Der RH verwies auf die Vielzahl der strategischen Überlegungen auf nationaler wie auch auf europäischer Ebene, die im Wesentlichen eine Steigerung der Mobilitäten zum Ziel hatten.

Der RH merkte an, dass Zielwerte von Indikatoren, mit denen gemäß EU–Verordnung zur Einrichtung von Erasmus+ die Zielerreichung gemessen werden sollte, auf Zielen beruhten, die nicht in direktem bzw. ausschließlichem Zusammenhang mit Erasmus+ oder seinen Vorläuferprogrammen standen. Der tatsächliche Beitrag von Erasmus+ konnte daher von den Wirkungen anderer nationaler und EU–Maßnahmen im Bereich Bildung nicht unterschieden oder getrennt gemessen werden. Zudem bemängelte der RH, dass wesentliche Daten zur Auslandsmobilität rund zehn Jahre nach Beschluss der EU–Bildungsziele im Hochschulbereich nur vereinzelt bzw. im Berufsbildungsbereich weder auf nationaler noch auf europäischer Ebene verfügbar waren. Er verwies dazu auf seine Empfehlung in TZ 29.

³⁰ Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofes „Mobilität im Rahmen von Erasmus+“ (22/2018, TZ 55 und TZ 56)

Der RH hielt allerdings fest, dass Österreich die Bildungsziele der „Europa–2020–Strategie“ sowie die Mobilitätsbenchmarks hinsichtlich der Auslandsmobilität im Hochschulbereich bereits erreicht hatte.

Evaluierungen und Wirkungen

- 19.1 (1) Laut EU–Verordnung zur Einrichtung von Erasmus+ hatte die Europäische Kommission eine Zwischenevaluierung zur Durchführung und Wirkung des Programms vorzulegen.

Die Zwischenevaluierung der Europäischen Kommission aus dem Jahr 2018, welche auch die langfristigen Auswirkungen der Vorläuferprogramme beinhaltete und die im Wesentlichen auf der Grundlage von nationalen Berichten der Programmländer sowie aufgrund von Beiträgen von Interessengruppen erstellt wurde, hielt zahlreiche positive Wirkungen von Erasmus+ einerseits für die Individuen („Erwerb persönlicher Fähigkeiten“), aber auch für die EU („Erhöhung des europäischen Mehrwerts“, „Umsetzung der politischen Prioritäten der EU“, „Stärkung des europäischen Gedankens“) fest.

Die Zwischenevaluierung sah allerdings Verbesserungspotenzial in den Synergien mit anderen Programmen, in der Administration der Antragsverfahren, in einer benutzerfreundlicheren Gestaltung der Systemwerkzeuge sowie in der Nutzung und dem Monitoring der Daten, die in keinem Verhältnis zum Aufwand der Erfassung stünden.

(2) Grundlage für die Zwischenevaluierung von Erasmus+ waren die nationalen Berichte der Mitgliedstaaten, die der Europäischen Kommission bis 30. Juni 2017 vorzulegen waren. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung und das Bundeskanzleramt hatten den nationalen Bericht mit den wichtigsten Schlussfolgerungen und daraus abgeleiteten Empfehlungen fristgerecht an die Kommission übermittelt.

Dieser nationale Bericht für die Zwischenevaluierung bescheinigte dem Programm Erasmus+ in Österreich einen Erfolg und einen nachhaltig positiven Einfluss auf das österreichische Bildungssystem. Den Empfehlungen des Berichts folgend sollten allerdings v.a. Synergien besser genutzt, Verwaltungsvereinfachungen realisiert, das Berichtswesen reduziert und das Antragsverfahren vereinfacht werden. Verbesserungspotenzial sah die nationale Zwischenevaluierung in der Kommunikation zwischen europäischer und nationaler Ebene.

(3) Ein Bericht des Europäischen Rechnungshofes³¹ vom Jänner 2018 zu Erasmus+ wies in seinen Prüfungsfeststellungen positiv auf den erreichten „europäischen Mehrwert“, die erreichten Zielvorgaben und die hohe Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer hin. Er bemängelte allerdings Schwächen bei der Leistungsmessung einiger Zielindikatoren.

(4) Eine von der EU im Jahr 2019 veröffentlichte Studie, an der europaweit über 77.000 Studierende und Hochschulmitarbeiterinnen und –mitarbeiter sowie über 500 Organisationen teilgenommen hatten, stellte u.a. positive Auswirkungen von Erasmus+ auf das Berufsleben³² sowie auf die Fähigkeiten, mit Menschen aus unterschiedlichen Kulturen zusammenzuarbeiten, fest. Zudem sei ein Zugehörigkeitsgefühl zu Europa verstärkt worden.³³ Ergänzende positive Befunde waren die Förderung der Verwendung neuer Technologien sowie die Innovationsfähigkeit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

(5) Die OeAD GmbH gab als Nationalagentur Erasmus+ Bildung im Jahr 2018 eine Studie zur Wertschöpfung von Erasmus+ in Auftrag, um die volkswirtschaftlichen Wirkungen der rd. 14.000 Personen, die 2014 einen bildungsbezogenen Aufenthalt in Österreich absolviert hatten, zu untersuchen.

Das Ergebnis zeigte im Wesentlichen drei positive volkswirtschaftliche Effekte: Fiskaleffekte durch Rückflüsse an die öffentliche Hand (rd. 5 Mio. EUR), Beschäftigungseffekte (Sicherung von über 150 Arbeitsplätzen) und Wertschöpfungseffekte von über 12,40 Mio. EUR.

- 19.2 Nach Ansicht des RH zeigten die allgemeinen Evaluierungen von Erasmus+ sowohl die Stärken als auch jene Bereiche auf, in denen durch Optimierungsmaßnahmen sowohl die Zielerreichung als auch das Abwicklungsdesign verbessert werden könnten. So hielt die Zwischenevaluierung der Kommission u.a. fest, dass Erasmus+ von einer einfacheren Administration der Antragsverfahren sowie der Nutzung der Daten und von einer benutzerfreundlicheren Gestaltung der Systemwerkzeuge profitieren könnte. Der RH verwies ergänzend auf die Zusammenfassung seiner im Rahmen der gegenständlichen Gebarungsüberprüfung getroffenen Empfehlungen zu Erasmus+ (TZ 30).

³¹ Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofes „Mobilität im Rahmen von Erasmus+“ (22/2018)

³² Rund 80 % der Erasmus-Befragten fanden demnach innerhalb von drei Monaten nach ihrem jeweiligen Abschluss ein Beschäftigungsverhältnis und 72 % sagten, ihre Auslandserfahrung habe ihnen dabei geholfen.

³³ Mehr als 90 % der Auskunftspersonen gaben an, durch Erasmus+ ihre Fähigkeit, mit Menschen aus anderen Kulturkreisen zusammenzuarbeiten, verbessert zu haben.

Der RH wies auf die festgestellten positiven Programmwirkungen von Erasmus+ hin. Diese beruhten allerdings zumeist auf der Befragung und Einschätzung der teilnehmenden Fördernehmerinnen und Fördernehmer. Insbesondere in diesem Zusammenhang betonte der RH die Wichtigkeit von validen, wirkungsorientierten Zielen sowie Kennzahlen, die auf der europäischen Ebene vergleichbar und nachvollziehbar vorlagen. Er verwies dazu auf seine Empfehlungen in TZ 29.

Der RH wies auf die ergänzende Initiative der OeAD GmbH, Kenntnisse über wirtschaftliche Auswirkungen des Programms zu erlangen, hin. Dadurch konnten Förderprogramme nicht nur nach den beabsichtigten Wirkungen, sondern auch in Bezug auf allfällige erwünschte oder unerwünschte volkswirtschaftliche Effekte betrachtet werden.

Hochschulmobilität

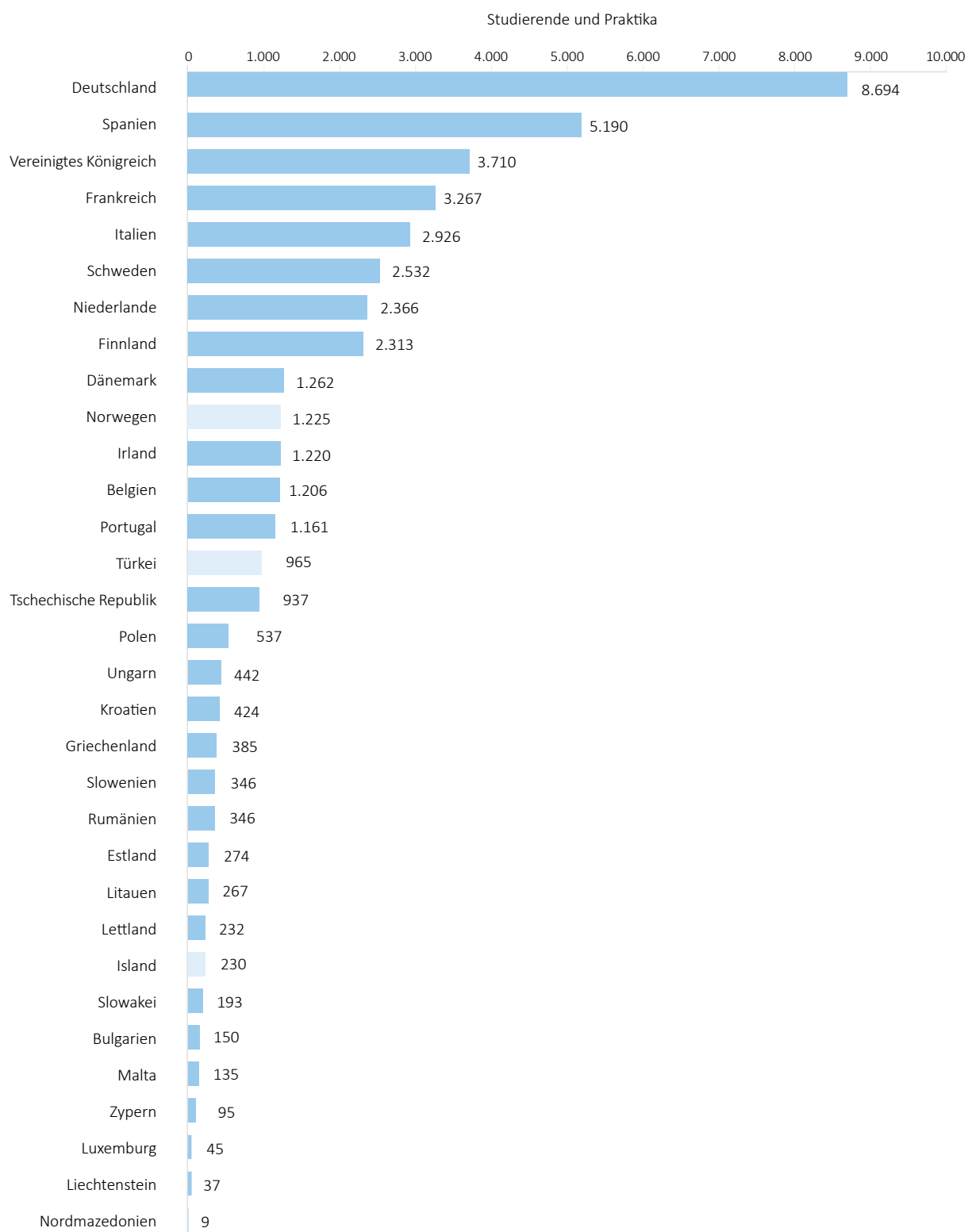
Aufbau und Entwicklung

- 20.1 (1) Im Erasmus-Bereich der Hochschulmobilität konnten Studierende einen Teil ihres Studiums (drei bis zwölf Monate) an einer Erasmus-Partnerhochschule verbringen; darüber hinaus konnten sie Praktika (zwei bis zwölf Monate) in einem Unternehmen, einer Forschungseinrichtung oder an einer sonstigen Organisation absolvieren. Auch lehrendes und administratives Hochschulpersonal hatte die Möglichkeit, geförderte Lehraufenthalte bzw. weiterbildungsrelevante Auslandsaufenthalte zu absolvieren.

Auf nationaler Ebene waren im Wesentlichen alle österreichischen Hochschulen teilnahmeberechtigt. Die 34 Programmländer von Erasmus+ waren die Mitgliedstaaten der EU sowie Island, Liechtenstein, Nordmazedonien, Norwegen, Serbien und die Türkei. Zusätzlich bestand seit dem Jahr 2015 die Möglichkeit der internationalen Hochschulmobilität für definierte Zielländer, in der Regel in Afrika, Amerika oder Asien.

Innerhalb der Erasmus-Programmländer blieben die Zielländer der Erasmus-Studierenden (bzw. Praktikantinnen und Praktikanten) in den Jahren von 2014 bis 2018 nahezu unverändert. Die beliebtesten Zielländer waren Deutschland, Spanien und das Vereinigte Königreich (Abbildung 2).

Abbildung 2: Erasmus-Zielländer von Studierenden österreichischer Hochschulen
(Erasmus-Programmländer)

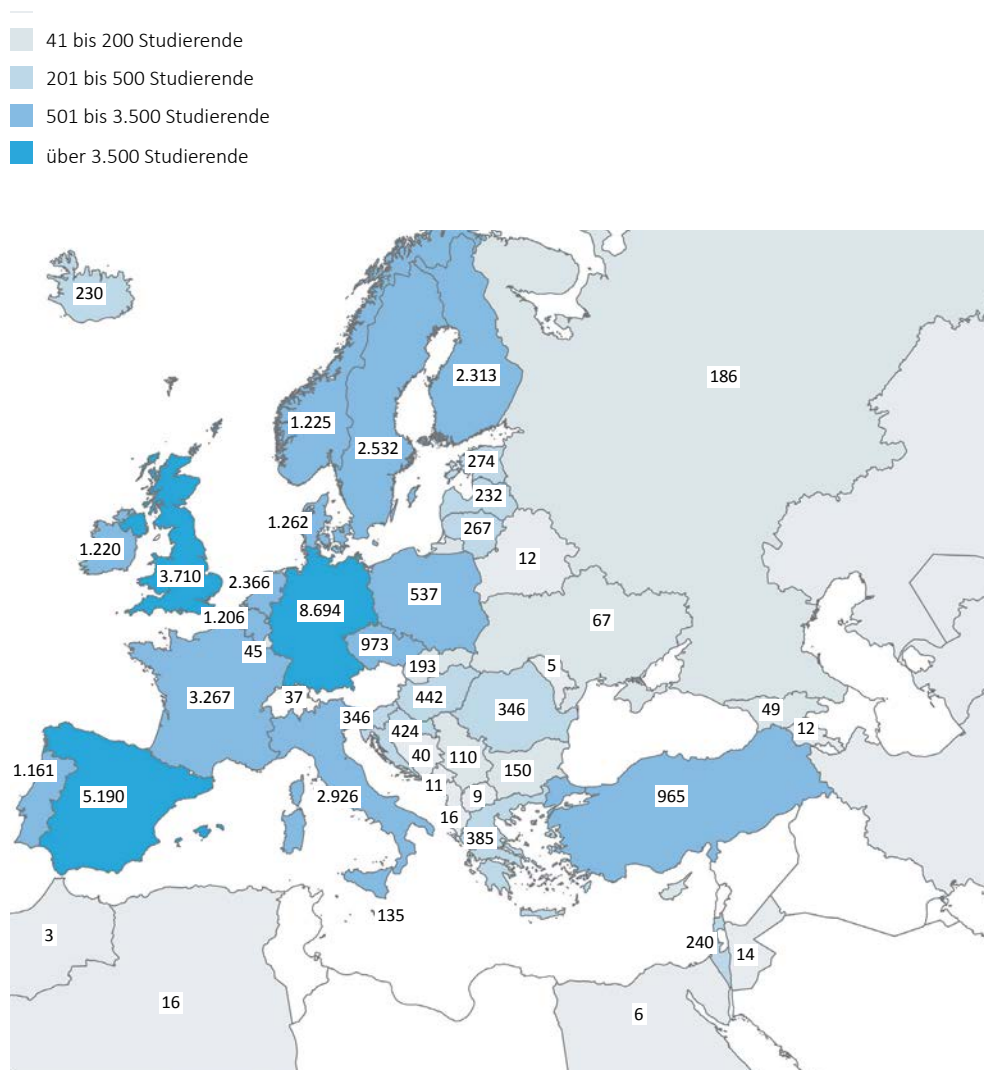


Studierende und Praktika: Hochschulmobilität Erasmus-Programmländer 2014 bis 2018

Quelle: OeAD GmbH; Darstellung: RH

Bei einer Gesamtbetrachtung aller Erasmus–Zielländer, d.h. der Erasmus–Programmländer gemeinsam mit den Ländern der internationalen Hochschulmobilität, änderte sich dieses Bild nicht wesentlich; v.a. Israel, Russland und die Ukraine kamen als beliebte Zielländer der internationalen Hochschulmobilität hinzu (Abbildung 3).

Abbildung 3: Erasmus–Zielländer von Studierenden österreichischer Hochschulen (Erasmus–Programmländer und internationale Hochschulmobilität)



Studierende und Praktika: Hochschulmobilität Programmländer und internationale Hochschulmobilität 2014 bis 2018

Quellen: Eurostat; OeAD GmbH; Darstellung: Rauminformationssystem des RH

(2) Die österreichischen Erasmus–Hochschulmobilitäten erhöhten sich von 2014 bis 2018 – vor dem Hintergrund stagnierender Studierendenzahlen – um rd. 31 %, wobei die Studienaufenthalte die geringsten Zuwächse aufwiesen bzw. weitgehend stagnierten. Die Anzahl der Auslandsaufenthalte österreichischer Erasmus–Teilnehmerinnen und Teilnehmer („outgoings“) entsprach im Bereich der Hochschulmobilität in Summe etwa der nach Österreich („incomings“) kommenden (Tabelle 8).

Tabelle 8: Erasmus–Hochschulmobilität

Studienjahr	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	Veränderung 2014/15 bis 2018/19
	Personen					in %
Universitäten und Hochschulen ¹						
ordentliche Studierende	347.301	352.737	356.628	355.581	350.238	0,8
Erasmus–Studienaufenthalte	4.888	5.188	5.085	5.456	5.436	11,2
Erasmus–Studierendenpraktika	1.720	2.044	2.644	2.379	2.583	50,2
Erasmus–Lehraufenthalte	882	1.258	1.078	1.345	1.464	66,0
Erasmus–Personalfortbildung	431	416	587	845	860	99,5
Summe Erasmus–Hochschulmobilitäten („outgoings“) ^{2,3}	7.921	8.906	9.394	10.025	10.343	30,6
Summe Erasmus–Hochschulmobilitäten („incomings“) ⁴	8.498	8.844	9.287	9.752	k.A.	—

Rundungsdifferenzen möglich

¹ Studierende öffentlicher Universitäten, Fachhochschulen, Privatuniversitäten und Pädagogischer Hochschulen

² 2014/15: Mobilitäten auf Basis der Endabrechnungen; danach: genehmigte Mobilitäten

³ Erasmus–Mobilitäten aus Österreich hinaus („outgoings“) der Leitaktion „Lernmobilität von Einzelpersonen“ im Hochschulbereich

⁴ Erasmus–Mobilitäten nach Österreich („incomings“) der Leitaktion „Lernmobilität von Einzelpersonen“ im Hochschulbereich
Quellen: BMBWF; OeAD GmbH; Universität Graz und Universität Klagenfurt

(3) Der RH überprüfte neben der Gesamtentwicklung der Hochschulmobilität hinsichtlich Erasmus+ diesbezüglich die Universität Graz und die Universität Klagenfurt. Beide Universitäten konnten die Erasmus–Mobilitäten erhöhen. Die Studierendenpraktika zeigten ein besonders starkes Wachstum. Die Erasmus–Lehraufenthalte und Personalfortbildungen waren gering und periodischen Schwankungen unterworfen.

Der Mobilitätsanteil sämtlicher Mobilitätsprogramme der Absolventinnen und Absolventen (Studienabschlüsse mit studienbezogenem Auslandsaufenthalt) an öffentlichen Universitäten entwickelte sich bis zum – zur Zeit der Gebärungsüberprüfung zuletzt vorliegenden – Studienjahr 2016/17 stagnierend und lag zuletzt bei rd. 24 %. Dieser Anteil erhöhte sich an der Universität Graz und an der Universität Klagenfurt ebenfalls, lag allerdings unter dem Durchschnitt der öffentlichen Universitäten.

Tabelle 9: Erasmus–Hochschulmobilität Universität Graz und Universität Klagenfurt

Studienjahr	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	Veränderung 2014/15 bis 2018/19
	Personen					in %
Universität Graz						
Erasmus–Studienaufenthalte	400	431	430	495	451	12,8
Erasmus–Studierendenpraktika	24	92	153	80	123	412,5
Erasmus–Lehraufenthalte	36	41	40	37	36	0,0
Erasmus–Personalfortbildung	20	15	19	24	24	20,0
Universität Klagenfurt						
Erasmus–Studienaufenthalte	106	83	74	145	144	35,8
Erasmus–Studierendenpraktika	13	11	25	40	31	138,5
Erasmus–Lehraufenthalte	19	17	15	14	15	-21,1
Erasmus–Personalfortbildung	0	7	6	9	14	–
	in %					
Mobilitätsanteil allgemein ^{1, 2}						
Universitäten gesamt	24,2	24,0	24,1	k.A.	k.A.	–
Universität Graz	19,2	19,0	22,7 (19,3)	k.A.	k.A.	–
Universität Klagenfurt	16,8	18,5	16,8	k.A.	k.A.	–

¹ Anteil der Absolventinnen und Absolventen, die im Studium an einem internationalen Mobilitätsprogramm teilnahmen (alle Programme inkl. Erasmus+)

² Erhebungsänderung ab 2017: Es werden die Erhebungsdaten der Statistik Austria aufgrund § 9 Abs. 6 Bildungsdokumentationsgesetz verwendet, sodass es vereinzelt zu einem Bruch in der Zeitreihe kommt. In Klammer der Wert vor der Neuberechnung.

Quellen: BMBWF; OeAD GmbH; Universität Graz und Universität Klagenfurt

20.2 Der RH anerkannte, dass sich die österreichischen Erasmus–Hochschulmobilitäten von 2014 bis 2018 – auch vor dem Hintergrund stagnierender Studierendenzahlen – erhöhten, wobei die Studienaufenthalte insgesamt die geringsten Zuwächse aufwiesen bzw. weitgehend stagnierten. Er verwies dazu auf die diesbezüglichen Programmziele und Wirkungen (TZ 26 sowie TZ 29).

Grundlagen

- 21.1 (1) Hochschuleinrichtungen, die an Erasmus+ teilnahmen, mussten über eine gültige und zu veröffentlichende „Erasmus–Charta für Hochschulbildung“ verfügen. Die Charta berechnigte die Hochschulen, Fördermittel für Erasmus+ zu beantragen, und definierte einen Qualitätsrahmen bzw. Mindeststandards für Kooperationsaktivitäten.

Dementsprechend verpflichteten sich Hochschulen v.a. zur Nichtdiskriminierung, zur Anerkennung der absolvierten Aktivitäten, zur rechtzeitigen Veröffentlichung von Lehrveranstaltungs– bzw. Vorlesungsverzeichnissen, zum Abschluss entsprechender Vereinbarungen und Abkommen mit Partneruniversitäten, zur zeitgerechten Bereitstellung von Informationen (z.B. Zeugnisse und Benotungssysteme) und im Wesentlichen zur Förderung und Unterstützung der Teilnehmenden.

Darüber hinaus sahen die Ziele und Prioritäten des Europäischen Hochschulraums zur Implementierung des „Bologna–Prozesses“ ebenso wie die Hochschulmobilitätsstrategie des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft aus dem Jahr 2016 diverse weitere Grundsätze, wie z.B. Curricula mit „Mobilitätsfenstern“, als Teil des Studiums vor.

- (2) Die Universität Graz und die Universität Klagenfurt verfügten über eine gültige und auf den jeweiligen Websites veröffentlichte „Erasmus–Charta“, ein „Erasmus–Policy–Statement“ sowie über eine kontinuierlich steigende Anzahl an Partneruniversitäten bzw. Partnerschaften.

Beide Universitäten hatten von 2014 bis 2018 nahezu alle Curricula der Bachelor– und Diplomstudien – aus unterschiedlichen Gründen – geändert bzw. neu entwickelt und entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Studienrichtung mögliche „Mobilitätsfenster“ als Teil des Studiums verankert.

- (3) Die Veröffentlichung der Lehrveranstaltungsverzeichnisse erfolgte an beiden Universitäten jeweils im Juli für das darauffolgende Studienjahr. Diese lagen auf Englisch vor bzw. ermöglichten eine Suche in englischer Sprache ebenso wie nach englischsprachigen Lehrveranstaltungen. Informationen zum Benotungssystem der Universitäten sowie die Bestätigung des Studienerfolgs waren ebenso auf Englisch verfügbar.

- (4) Beide Universitäten werteten Endberichte der Teilnehmenden aus und zogen diese für Analysen bzw. allfällige Verbesserungsmaßnahmen heran. Die Universität Graz veröffentlichte zudem die Erasmus–Erfahrungsberichte der Studierenden auf der Website. Die Universität Klagenfurt führte ergänzende Umfragen bei Studierenden aus dem Ausland durch ([TZ 22](#)).

- 21.2 Der RH hielt fest, dass die Universität Graz und die Universität Klagenfurt Erasmus+ in Einklang mit der Erasmus–Hochschulcharta bzw. den Zielen und Prioritäten des Europäischen Hochschulraums abwickelten.

Internationalisierungsstrategien

- 22.1 (1) Im Bereich der Hochschulbildung erstellte das damalige Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft im Jahr 2016 die Hochschulmobilitätsstrategie mit dem Ziel, u.a. die Mobilität und die Kompetenzen bei Studierenden, Lehrenden und dem wissenschaftlichen Personal zu erhöhen. Auch die Mobilität des nichtwissenschaftlichen Personals sollte im Kontext von Erasmus+ gesteigert werden. Um die Strategie an jeder Hochschule umsetzen zu können, sollte jede Hochschule, daraus abgeleitet, eine eigene Mobilitäts– oder Internationalisierungsstrategie entwickeln.

(2) Die Universität Graz entwickelte zuletzt Anfang 2015 eine Internationalisierungsstrategie. Die beiden Oberziele waren einerseits, die Universität als attraktiven und kompetenten Kooperationspartner in den Bereichen Forschung und Bildung zu etablieren und andererseits, die internationale Wettbewerbsfähigkeit für Universitätsangehörige sowie Absolventinnen und Absolventen zu erhöhen. Die Zielformulierungen wurden bewusst in Einklang mit den Bestrebungen von europäischen Forschungsrahmenprogrammen, wie z.B. „Horizon–2020“, sowie dem Erasmus–Programm gebracht.

Aus den allgemeinen und nicht quantifizierten Oberzielen leitete die Universität Graz überwiegend operationale Umsetzungsmaßnahmen ab. Gemäß der internen Zielsetzung sollte ein kontinuierliches Monitoring mit Abweichungsanalysen des Umsetzungsprozesses stattfinden. Diesbezügliche schriftliche Ausarbeitungen lagen jedoch nicht vor bzw. diesbezügliche Personalverantwortungen waren nicht festgelegt. Allfällige Entwicklungen in diesem Zusammenhang wurden im Rektorats–Jour Fixe lediglich mündlich thematisiert.

Die Universität Graz hatte darüber hinaus im Jahr 2012 ergänzend im Rahmen einer Evaluierung Mobilitätshindernisse bei ihren Studierenden und Bediensteten erhoben und versuchte, diese durch spezifische Maßnahmen zu kompensieren. Die wesentlichsten Mobilitätshindernisse waren die Unklarheit betreffend die Anerkennung von Studien, die Angst vor Zeitverlust, ferner finanzielle Probleme, die Umstellung auf das „Bologna–System“, Sprachbarrieren sowie Informationsdefizite. Als Ergebnis wurden zahlreiche Lösungs– und Verbesserungsvorschläge erarbeitet und in weiterer Folge an der Universität Graz implementiert.

(3) Die Universität Klagenfurt definierte in ihrer Internationalisierungsstrategie aus dem Jahr 2019 Kerngebiete und strategische Ziele für den Bereich der Lehre, in deren Rahmen sowohl Studierende und Lehrende als auch das Verwaltungspersonal ihre internationalen Erfahrungen und interkulturellen Kompetenzen ausbauen konnten. Die Internationalisierungsstrategie stand in einem inhaltlichen Konnex mit dem „Erasmus–Policy–Statement“ aus dem Jahr 2014.

Wesentliche Kerngebiete und Ziele der Internationalisierungsstrategie (wie z.B. der systematische Aufbau und Ausbau des Netzwerks mit Partnerhochschulen, die nachhaltige Erhöhung qualitätsvoller Mobilität im Bereich der Lehre sowie die Internationalisierung der Universität in der Region) waren allerdings nicht quantifiziert. Ebenso wenig lag ein Gültigkeitszeitraum der Strategie vor, in dem die Universität Klagenfurt diese Ziele verfolgen sollte. Dadurch war eine Beurteilung der Zielerreichung nur eingeschränkt möglich.

Die Universität Klagenfurt ließ im Studienjahr 2016/17 sowohl „incoming“ als auch „outgoing“ Studierende hinsichtlich ihrer Motivation, ihrer Zufriedenheit mit dem Lehrveranstaltungsangebot, den Serviceleistungen und den Beratungsangeboten sowie zu Mobilitätsbarrieren befragen.

Typische Mobilitätshindernisse waren der mit Auslandsaufenthalten verbundene finanzielle Mehraufwand sowie familiäre und persönliche Gründe. Weitere typische Mobilitätshindernisse fanden sich in der vom damaligen Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft beauftragten Studierenden–Sozialerhebung 2015,³⁴ wonach an der Universität Klagenfurt der Anteil der dauerhaft erwerbstätigen Studierenden sowie der Studierenden mit Betreuungsbedarf von Kindern deutlich über dem österreichischen Durchschnitt lag.

Diese Informationen nutzte die Universität Klagenfurt, um Verbesserungsvorhaben zur Erhöhung der Mobilität und zum Abbau von typischen Mobilitätshindernissen sowohl in ihren Entwicklungsplan als auch in ihre Leistungsvereinbarung 2019 bis 2021 aufzunehmen.

- 22.2 Der RH hielt fest, dass die geltenden Internationalisierungsstrategien an der Universität Graz und der Universität Klagenfurt nur eine eingeschränkte Beurteilung der Zielerreichung erlaubten. Die Internationalisierungsstrategien könnten jedoch nach Ansicht des RH ein wichtiges Steuerungs– und Kontrollinstrument darstellen.

³⁴ *Zaussinger/Brenner/Precup*, Studierenden–Sozialerhebung 2015, Tabellenband Universität Klagenfurt, Studie des Instituts für Höhere Studien im Auftrag des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

Nach Ansicht des RH leitete die Universität Graz aus ihrer Internationalisierungsstrategie zahlreiche – wenn auch nicht durchgehend messbare – Maßnahmen ab, die im Einklang mit der Hochschulmobilitätsstrategie standen. Er bemängelte die fehlende Dokumentation der selbst auferlegten Monitoringtätigkeit sowie die fehlende Festlegung der Personalverantwortung an der Universität Graz.

Der RH empfahl daher der Universität Graz und der Universität Klagenfurt, die aus ihrer Internationalisierungsstrategie abgeleiteten Maßnahmen soweit wie möglich zu quantifizieren sowie entsprechende Aktualisierungen vorzunehmen.

Der RH empfahl der Universität Graz, künftig das Monitoring der Internationalisierungsstrategie einer verantwortlichen Person zuzuweisen.

Der RH bewertete die Evaluierungen bzw. die Bestandsaufnahmen der Universität Graz und der Universität Klagenfurt zu den vorherrschenden Mobilitätshindernissen positiv.

Er empfahl der Universität Graz und der Universität Klagenfurt, Untersuchungen zu Mobilitätshindernissen in regelmäßigen Abständen zu wiederholen bzw. zu aktualisieren, um rechtzeitig entsprechende Steuerungs- und Korrekturmaßnahmen setzen zu können.

- 22.3 (1) Die Universität Graz wies in ihrer Stellungnahme bezüglich des Fehlens von schriftlichen Ausarbeitungen zum Monitoring sowie der Ursachenanalyse auf die konkreten quantitativen Ziele hinsichtlich der Mobilität von Studierenden und Lehrenden bzw. des Angebots von englischsprachigen Lehrveranstaltungen in den Ziel- und Leistungsvereinbarungen hin.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Büros für Internationale Beziehungen hätten zudem sowohl die Studiendekaninnen und Studiendekane als auch die Erasmus-Koordinatorinnen und Koordinatoren regelmäßig schriftlich über den aktuellen Stand der Mobilitätszahlen und die entsprechenden Maßnahmen informiert. Für den Fall von Abweichungen seien diese beim Monitoring analysiert worden. Nachdem zum damaligen Zeitpunkt die Verantwortung für die Internationalisierung im Rektorat bei der Rektorin gelegen sei, sei auch die operative Zuständigkeit mit dem Büro für Internationale Beziehungen eindeutig geklärt.

Eine Aktualisierung der Internationalisierungsstrategie einhergehend mit quantifizierbaren Maßnahmen sei in Arbeit. Eine neuerliche Erhebung der nunmehr aktuellen Mobilitätshindernisse sei für das Wintersemester 2020/21 geplant.

(2) Die Universität Klagenfurt hielt in ihrer Stellungnahme fest, dass strategische Ziele, Maßnahmen sowie Indikatoren sowohl im Entwicklungsplan als auch in der zwischen der Universität und dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung abgeschlossenen Leistungsvereinbarung aufgenommen worden seien. Evaluierungen und ein Zielerreichungs-Monitoring würden im Rahmen der Berichtslegung zu den Wissensbilanzen sowie in den Leistungsvereinbarungsbegleitgesprächen erfolgen.

Sie werde der Empfehlung zur Quantifizierung und Aktualisierung der Maßnahmen nachkommen und in der Internationalisierungsstrategie entsprechende Verweise auf die Strategiepapiere aufnehmen. Dadurch sollte der inhaltliche Zusammenhang deutlicher sichtbar und sollten die in der Leistungsperiode gesetzten Schwerpunkte zum Bestandteil der Internationalisierungsstrategie werden, ohne Redundanzen zu erzeugen.

Betreffend die Mobilitätseinschränkungen werde die Universität Klagenfurt – neben der bereits etablierten Form des Qualitätsmanagements – im nächsten Studienjahr neuerlich im Detail analysieren, mit welchen Mobilitätshemmnissen Studierende der Universität aktuell konfrontiert seien.

22.4 Der RH verkannte gegenüber der Universität Graz nicht, dass diese aus ihrer Internationalisierungsstrategie Ziele ableitete und in ihren Ziel- und Leistungsvereinbarungen abbildete. Ebenso war die organisatorische Verankerung des Büros für Internationale Beziehungen bei der damaligen Rektorin nicht Gegenstand seiner Kritik.

Der RH wies jedoch erneut darauf hin, dass die Universität Graz trotz mehrmaliger Nachfrage keine schriftliche Dokumentation ihrer gemäß den internen Zielsetzungen selbst auferlegten Monitoringtätigkeiten vorlegen konnte. Auch wurde von der Universität keine mit diesen Aufgaben betraute verantwortliche Person namhaft gemacht.

Mitteilungen der Mobilitätszahlen an Studiendekaninnen und Studiendekane und die allfällige Aufforderung, diese zu steigern, bzw. eine mündliche Thematisierung sah der RH nicht als Monitoringtätigkeit im engeren Sinn an, da sie keine nachvollziehbaren Abweichungsanalysen beinhalteten und nicht schriftlich dokumentiert waren. Er verblieb daher bei seiner Empfehlung.

Mittelzuteilung an Hochschulen

- 23.1 (1) Die an Erasmus+ teilnehmenden Hochschulen erhielten programmgemäß Zuschüsse für die Verwaltung und Abwicklung des Programms sowie für die geplanten Auslandsaufenthalte von lehrendem und administrativem Hochschulpersonal. Die teilnehmenden Hochschulen beantragten bei der OeAD GmbH die prognostizierten Aktivitäten und Mobilitäten für die Berechnung der Fördermittel. In der Folge legte die OeAD GmbH in einem Rechenmodell auf Basis der beantragten und budgetierten sowie der Werte aus den Vorjahren die Höhe der Fördermittel je Hochschule fest.

Zusätzlich zu den Fördermitteln erhielten die Hochschulen auch Mittel für die organisatorische Unterstützung für Mobilitäten von Studierenden. Diese wurden mit einem Pauschalsatz je Mobilität berechnet.³⁵

Die Zuschüsse für die Studierenden zahlte die OeAD GmbH als Nationalagentur Erasmus+ Bildung zentral aus.

Bei geändertem Bedarf der Hochschulen, z.B. aufgrund freibleibender Studienplätze, war ein zentraler Ausgleich bzw. eine Mittelumschichtung möglich.³⁶

Im Anschluss an die Berechnung schloss die OeAD GmbH als Nationalagentur Erasmus+ Bildung mit den einreichenden Hochschulen entsprechende Verträge (Finanzhilfvereinbarungen bzw. „Agreements“) ab. 80 % der in den Finanzhilfvereinbarungen festgelegten Beträge wurden innerhalb von 30 Tagen nach Inkrafttreten der Vereinbarung ausgezahlt. Die Auszahlung der Restbeträge richtete sich nach der in einem Zwischenbericht nachgewiesenen Mittelverwendung.

Die Hochschulen erstellten für jeden Antrag einen Schlussbericht bzw. eine Endabrechnung. Die OeAD GmbH prüfte die Anerkennungspraxis, die Mobilitäten sowie den Schlussbericht und die Endabrechnung in Form von Systemchecks und Monitoringbesuchen. Der RH überprüfte diesbezüglich die Universität Graz und die Universität Klagenfurt.

³⁵ bis 100 Mobilitäten: 350 EUR je Mobilität; ab der 101. Mobilität: 200 EUR je Mobilität

³⁶ Zudem konnte die OeAD GmbH eine zentrale Kontrolle aller österreichischen Studierenden über deren Auslandsaufenthalte mittels Aufenthaltsbestätigung vornehmen.

(2) Die OeAD GmbH zahlte als Nationalagentur Erasmus+ Bildung der Universität Graz von 2014 bis 2018 auf Basis der Anträge rd. 511.000 EUR an Erasmus-Fördermitteln für lehrendes und administratives Hochschulpersonal sowie Mittel für organisatorische Unterstützung aus.

Tabelle 10: Erasmus-Fördermittel – Universität Graz

Vertragsjahr ¹	2014	2015	2016	2017	2018	Summe 2014 bis 2018
in 1.000 EUR						
organisatorische Unterstützung	62	63	60	57	61	303
Fördermittel für lehrendes und administratives Hochschulpersonal	36	50	43	37	41	208
Summe	98	113	103	94	102	511

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: OeAD GmbH

¹ Für die Vertragsjahre 2017 und 2018 lagen noch keine Endabrechnungen vor; die für diese Vertragsjahre ausbezahlten Mittel betragen 80 % der vereinbarten Mittel. Die Summen von 2014 bis 2018 sind daher nur vorläufige Werte.

Die von 2014 bis 2018 insgesamt ausbezahlten Erasmus-Mittel an die Universität Graz bestanden zu rd. 59 % aus Mitteln für die organisatorische Unterstützung und zu rd. 41 % aus Fördermitteln.

Die Mittel für die organisatorische Unterstützung wurden für programmrelevante Maßnahmen (Veranstaltungen, Informationsmaterial sowie zusätzliches Personal) verwendet. Für die Abwicklung von Erasmus+ waren an der Universität Graz jährlich durchschnittlich 4 VZÄ beschäftigt, wobei nur die Kosten für rd. 1 VZÄ aus den Mitteln für die organisatorische Unterstützung gedeckt waren und rd. 3 VZÄ aus dem Globalbudget der Universität Graz als Eigenbeitrag zu finanzieren waren.

(3) Der Universität Klagenfurt zahlte die OeAD GmbH von 2014 bis 2018 auf Basis der Anträge rd. 195.000 EUR an Erasmus-Fördermitteln für lehrendes und administratives Hochschulpersonal sowie Mittel für organisatorische Unterstützung aus.

Tabelle 11: Erasmus-Fördermittel – Universität Klagenfurt

Vertragsjahr ¹	2014	2015	2016	2017	2018	Summe 2014 bis 2018
in 1.000 EUR						
organisatorische Unterstützung	20	27	21	29	24	120
Fördermittel für lehrendes und administratives Hochschulpersonal	8	13	16	17	21	75
Summe	28	40	37	46	45	195

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: OeAD GmbH

¹ Für das Vertragsjahr 2018 lag noch keine Endabrechnung vor; die für dieses Vertragsjahr ausbezahlten Mittel betragen 80 % der vereinbarten Mittel. Die Summen von 2014 bis 2018 sind daher nur vorläufige Werte.

Die von 2014 bis 2018 insgesamt ausbezahlten Erasmus-Mittel an die Universität Klagenfurt bestanden zu rd. 62 % aus Mitteln für die organisatorische Unterstützung und zu rd. 38 % aus Fördermitteln für lehrendes und administratives Hochschulpersonal.

Für die Abwicklung von Erasmus+ waren an der Universität Klagenfurt jährlich rd. 1,5 VZÄ beschäftigt, deren Kosten konnten nur zum Teil aus den Mitteln für die organisatorische Unterstützung gedeckt werden.

Die durch die Universität Klagenfurt abgerechneten und durch die OeAD GmbH anerkannten Mittel für organisatorische Unterstützung waren zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nicht mehr für alle Vertragsjahre im Detail nachvollziehbar. So konnte die Universität Klagenfurt zur Zeit der Gebarungsüberprüfung von den Mitteln für organisatorische Unterstützung in Höhe von 27.300 EUR, die sie für das Vertragsjahr 2015 abgerechnet hatte, nur rd. 13.100 EUR nachvollziehen. Die Universität Klagenfurt begründete dies mit personellen Veränderungen in den letzten Jahren.

- 23.2 Der RH beurteilte die Mittelzuteilung der OeAD GmbH als Nationalagentur Erasmus+ Bildung an die Hochschulen unter Zuhilfenahme eines umfassenden Rechenmodells als zweckmäßig.

Für die Abwicklung von Erasmus+ waren an der Universität Graz 4 VZÄ beschäftigt. Der RH wies darauf hin, dass die Kosten nur für rd. 1 VZÄ aus Erasmus-Mitteln gedeckt waren, für die weiteren 3 VZÄ hatte die Universität Graz Mittel aus dem Globalbudget aufzuwenden. Auch an der Universität Klagenfurt konnten die Kosten für die mit der Abwicklung von Erasmus+ beschäftigten rd. 1,5 VZÄ nur teilweise durch Erasmus-Mittel gedeckt werden.

Der RH wies kritisch darauf hin, dass die Dokumentation der abgerechneten Mittel für organisatorische Unterstützung der Universität Klagenfurt nicht vollständig vorhanden war, wodurch die Abrechnungen einzelner Jahre nicht mehr im Detail nachvollziehbar waren.

Der RH empfahl daher der Universität Klagenfurt, für eine durchgängige Dokumentation der ihr zur Verfügung gestellten und abgerechneten Erasmus-Mittel für organisatorische Unterstützung zu sorgen.

- 23.3 Laut Stellungnahme der Universität Klagenfurt werde sie dieser Empfehlung weiterhin nachkommen. Bereits seit der Gebarungsüberprüfung an Ort und Stelle sei durch personelle Umstrukturierungen und mit Hilfe einer Optimierung der Workflows – u.a. durch ein Internes Kontrollsystem einschließlich eines durchgängigen Mehr-Augen-Prinzips und jeweils zumindest zwei zuständigen Personen für die mit Erasmus+ im Zusammenhang stehenden Budgets – gewährleistet worden, dass neben der ordnungsgemäßen Mittel-

verwaltung auch deren Dokumentation in vollständiger und nachvollziehbarer Form erfolge.

Abwicklung

24.1 (1) Die Auswahl der Erasmus-Studierenden bzw. des Hochschulpersonals für die Mobilitäten nahmen die Hochschulen selbst vor. Sie setzten im Wesentlichen einen gewissen Studienerfolg und ein Motivationsschreiben bzw. einen entsprechenden Antrag voraus. Die von den Hochschulen einzuhaltenden EU-Programmrichtlinien für Erasmus+ definierten die wesentlichsten Eckpunkte für die Mobilität innerhalb der Erasmus-Programmländer:

- Vor Antritt der Mobilität waren ein bilaterales Abkommen sowie eine von beiden Hochschulen datiert zu unterfertigende Vereinbarung („Learning Agreement“ bzw. „Mobility Agreement“) u.a. mit Inhalt und Besuch bzw. Abhaltung von Lehrveranstaltungen vorzuweisen. Bei Praktikantinnen und Praktikanten war die Vereinbarung vom Arbeitgeber zu unterfertigen. Studierende hatten zudem einen „Voraus Anerkennungsbescheid“ zu beantragen, der die Anerkennung der Studienleistungen sicherte.³⁷
- Gemäß den Programmrichtlinien hatten Studierende 3 ECTS-Leistungspunkte pro Monat des Studienaufenthalts zu erbringen. Unabhängig von dieser Mindeststudienleistung waren Studierende angehalten, Lehrveranstaltungen im Umfang von 30 ECTS-Leistungspunkten pro Semester zu erbringen. Im Rahmen der Lehrendenmobilität bestand die Verpflichtung, mindestens acht Stunden pro Woche zu unterrichten.
- Die pauschalen Erasmus-Zuschüsse für Studierende legten die Nationalagenturen innerhalb einer von der EU vorgegebenen Bandbreite fest. Diese lagen in Österreich im Studienjahr 2018/19 länderabhängig bei 300 EUR bis 400 EUR bzw. für Praktika bei 400 EUR bis 500 EUR pro Monat. Darüber hinaus waren Beihilfen für weite Anreisen möglich.
- Lehrendes und administratives Hochschulpersonal konnte ebenfalls land-, lage- und entfernungsabhängige pauschale Zuschüsse zu Aufenthalts- und Reisekosten erhalten.
- Die Erasmus-Studierenden bzw. lehrendes und administratives Hochschulpersonal hatten nach dem Aufenthalt entsprechende Nachweise (Aufenthaltsbestätigung, Zeugnisse etc.) zu erbringen.

Der RH überprüfte an der Universität Graz und der Universität Klagenfurt anhand von jeweils nach dem Zufallsprinzip ausgewählten 15 Mobilitäten von Studierenden, Praktikantinnen bzw. Praktikanten und Personal von 2014 bis 2018 die ordnungsgemäße Abwicklung.

³⁷ Die OeAD GmbH als Nationalagentur Erasmus+ Bildung ersuchte in ihren Prüfberichten wiederholt um Berücksichtigung dieser Vorgaben. Für die zahlenmäßig weitaus geringeren internationalen Mobilitäten mit Partnerländern galten zum Teil andere Voraussetzungen bzw. Förderbedingungen.

(2) An der Universität Graz lagen die Vereinbarungen und Agreements vollständig vor. Aufenthalts- bzw. Kursbestätigungen und Zeugnisse entsprechend den Reisedaten waren vorhanden. Die Mindestunterrichtsverpflichtung war in allen Fällen dokumentiert.

Der RH stellte vereinzelt formale Mängel fest: In zwei Fällen war das vor der Mobilität zu unterfertigende Learning Agreement nicht bzw. einmal erst nach Antritt von der Gastinstitution unterfertigt.

Drei ausländische Erasmus-Teilnehmende an der Universität Graz nutzten Erasmus+ für ein Praktikum im Heimatland, davon einer, um ein Praktikum am Wohnort zu absolvieren. Dies war gemäß den Programmrichtlinien zulässig.

(3) An der Universität Klagenfurt lagen die Vereinbarungen und Agreements, Aufenthalts- bzw. Kursbestätigungen ebenfalls vollständig vor. Die Mindestunterrichtsverpflichtung war in allen Fällen dokumentiert.

Der RH stellte vereinzelt formale Mängel fest: Das vor der Mobilität zu unterfertigende Learning Agreement war in einem Fall nicht bzw. in zwei Fällen erst nach Antritt der Mobilität von der Gastinstitution bzw. der Universität Klagenfurt unterfertigt.

Drei ausländische Teilnehmende an der Universität Klagenfurt nutzten Erasmus+ für ein Praktikum im Heimatland, davon zwei, um ein Praktikum am Geburtsort zu absolvieren.

24.2 Der RH hielt – anhand der nach dem Zufallsprinzip ausgewählten Erasmus-Mobilitäten von Studierenden, Praktikantinnen bzw. Praktikanten und Personal von 2014 bis 2018 – fest, dass die Universität Graz und die Universität Klagenfurt die Abwicklung von Erasmus+ ordnungsgemäß vornahmen. Vereinbarungen, Agreements sowie Aufenthalts- bzw. Kursbestätigungen lagen vollständig vor. Die Mindestunterrichtsverpflichtung war in allen Fällen dokumentiert.

Formale Mängel betrafen die vor Antritt der Mobilität zu unterfertigenden Learning bzw. Mobility Agreements. Der RH wies darauf hin, dass die EU-Programmrichtlinien für Erasmus+ diese vorsahen und die OeAD GmbH als Nationalagentur Erasmus+ Bildung wiederholt darauf verwiesen bzw. um durchgängige Berücksichtigung dieser Vorgabe ersucht hatte.

Der RH empfahl der Universität Graz und der Universität Klagenfurt, sich im Rahmen der Abwicklung von Erasmus+ gemeinsam mit den Partneruniversitäten verstärkt für eine ordnungsgemäße und den EU-Programmrichtlinien für Erasmus+ entsprechende Unterfertigung der Learning bzw. Mobility Agreements einzusetzen.

Der RH merkte an, dass in einigen Fällen ausländische Erasmus-Teilnehmende an österreichischen Universitäten Erasmus+ nutzten, um ein Praktikum im Heimatland,

insbesondere am Wohnort im Heimatland, zu absolvieren. Dies war gemäß den Programmrichtlinien zulässig, nach Ansicht des RH wäre jedoch die Fördernotwendigkeit derartiger Mobilitäten – vor dem Hintergrund aller Erasmus-Anträge und Projekte – gesondert zu prüfen.

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung und der OeAD GmbH als Nationalagentur Erasmus+ Bildung, auf europäischer Ebene bzw. im Rahmen des Erasmus-Programmausschusses zu prüfen, ob – vor dem Hintergrund aller Erasmus-Anträge und Projekte – für Praktika im Heimatland, insbesondere am Wohnort, eine Fördernotwendigkeit gegeben ist und die Förderung im Einklang mit den Erasmus-Zielen steht.

24.3 (1) Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung und die OeAD GmbH wiesen in ihrer Stellungnahme betreffend die Praktika darauf hin, dass die Förderung im Heimatland im Einklang mit den Erasmus+ Programmvorgaben stehe. Die OeAD GmbH trage der Empfehlung allerdings insofern Rechnung, als in den Richtlinien klar festgehalten sei, dass „der Mobilität in das Herkunftsland die niedrigste Priorität eingeräumt werden“ solle.

(2) Die Universität Graz teilte in ihrer Stellungnahme bezüglich der Abwicklung mit, dass eine ordnungsgemäße und rechtzeitige Unterfertigung der Learning bzw. Mobility Agreements mit Partnerinstitutionen in Arbeit sei.

(3) Laut Stellungnahme der Universität Klagenfurt habe sie als entsendende Hochschule bereits Prozessoptimierungen durchgeführt, um die rechtzeitige Unterzeichnung der Learning bzw. Mobility Agreements möglichst umfassend gewährleisten zu können. Sie werde sich weiterhin um entsprechende Ressourcensteigerung bzw. –erweiterung zur Sicherstellung einer zeitnahen Unterzeichnung als Gasthochschule sowie ebenso um eine fristgerechte Unterzeichnung an ihren Partnerhochschulen bemühen.

24.4 Der RH merkte gegenüber dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung und der OeAD GmbH an, dass er die Zulässigkeit von Praktika im Heimatland nicht in Zweifel gezogen hatte. Ebenso anerkannte er die richtlinienunterstützte Praxis, einer Mobilität in das Herkunftsland niedrige Priorität einzuräumen.

Seine Empfehlung, auf europäischer Ebene bzw. im Rahmen des Erasmus-Programmausschusses zu prüfen, ob vor dem Hintergrund der Programmziele (z.B. Ausbau an internationalen Erfahrungen und interkulturellen Kompetenzen bzw. Stärkung des europäischen Gedankens – siehe u.a. TZ 19 und TZ 22) für Praktika im Heimatland, insbesondere am Wohnort eine Fördernotwendigkeit besteht, wäre nach seiner Ansicht für die nächste Programmgeneration Erasmus+ (2021–2027) ebendort weiterzuverfolgen.

Abrechnung

- 25.1 (1) Die Universitäten erhielten für geplante bzw. durchgeführte Mobilitäten in Erasmus+ von Lehrenden und Personal Pauschalbeträge entsprechend den EU-Programmrichtlinien. Diese Erasmus-Pauschalbeträge beinhalteten Zuschüsse für die Reise und den Aufenthalt und hingen von den Reisezielen bzw. der Reisedauer ab.

Die Vorgangsweise der Universitäten bei der Abrechnung bzw. bei der Auszahlung war unterschiedlich: Die Abrechnung der Reisen erfolgte in manchen Fällen nach Eckkosten bzw. anhand von Originalbelegen und wurde gemäß Reisegebührenvorschrift³⁸ im Rahmen der Gehaltsverrechnung an die Begünstigten ausgezahlt. Dabei konnte sich eine Differenz zu den in Erasmus+ vorgesehenen pauschalierten Tagessätzen bzw. pauschalierten Reisezuschüssen ergeben. In anderen Fällen wurden Erasmus-Pauschalbeträge ausgezahlt, die gegebenenfalls von den Begünstigten zu versteuern waren.

Die Programmrichtlinien enthielten keine Vorgaben für eine (steuerlich) einheitliche Auszahlung der Zuschüsse für Reise und Aufenthalt an Universitätsbedienstete. Auch von der OeAD GmbH lagen diesbezüglich keine Leitlinien bzw. Empfehlungen vor.

(2) Um allfällige einkommensteuerliche Probleme zu vermeiden, ersetzte die Universität Graz den Begünstigten anstelle der Erasmus-Pauschalbeträge die tatsächlichen Reise- und Aufenthaltskosten. Die von Erasmus+ zur Verfügung gestellten Pauschalbeträge waren allerdings in mehreren Fällen höher als die belegmäßig nachgewiesenen Beträge der Reisekosten. So waren der Universität Graz z.B. für das Vertragsjahr 2015 rd. 49.000 EUR an Erasmus-Mitteln als Pauschalen anerkannt und zur Verfügung gestellt worden, die tatsächlich abgerechneten Reisekosten betrugen jedoch lediglich rd. 38.000 EUR, wodurch eine Differenz von rd. 11.000 EUR bei der Universität Graz verblieb. Diese Mittel konnten – gemäß den Programmrichtlinien – gegebenenfalls für weitere Erasmus-Mobilitäten, jedoch nicht für organisatorische Maßnahmen verwendet werden. Zur Zeit der Gebärungsüberprüfung war die Verwendung der Erasmus-Mittel aus dem Jahr 2015 noch offen.

(3) Die Universität Klagenfurt rechnete im Vertragsjahr 2014 die Mobilitäten für Lehrende und Personal – ähnlich wie die Universität Graz – nach Eckkosten ab. Ab dem Vertragsjahr 2015 zahlte die Universität Klagenfurt hingegen sowohl für die Aufenthaltskosten als auch für die Reisekosten nicht die belegmäßig nachgewiesenen Eckkosten, sondern die pauschalen Erasmus-Zuschüsse aus.

³⁸ Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. 133/1955 i.d.F. BGBl. 223/1956 (DFB)

Die Personalabteilung der Universität Klagenfurt wies im Zuge der Gebarungsüberprüfung darauf hin, dass derartige pauschale Auslagenersätze nur dann steuerfrei ausbezahlt werden können, wenn sie durch Belege nachgewiesen werden.

- 25.2 Der RH bemängelte die uneinheitliche Vorgangsweise der Universitäten bei der Abrechnung bzw. Auszahlung der pauschalen Erasmus-Zuschüsse für Lehrende und Personal: einerseits nach Eckkosten bzw. anhand von Originalbelegen nach Reisegebührenvorschrift im Rahmen der Lohnverrechnung, andererseits anhand der Auszahlung der Erasmus-Pauschalbeträge.

Der RH wies kritisch darauf hin, dass die EU-Programmrichtlinien für Erasmus+ oder auch allfällige Leitlinien der OeAD GmbH keine Hinweise für eine einheitliche Behandlung der Auszahlung von Pauschalbeträgen an Universitätsbedienstete enthielten.

Der RH erachtete die Vorgangsweise der Universität Graz, Lehrenden und Personal die tatsächlich angefallenen Reise- und Aufenthaltskosten auf Basis der Belege zu ersetzen, als positiv. Der RH wies kritisch darauf hin, dass die Universität Klagenfurt – auch entgegen der Ansicht ihrer Personalabteilung – ab dem Jahr 2015 die Erasmus-Pauschalbeträge an die Teilnehmenden auszahlte. Dadurch entstand nach Ansicht des RH eine unklare Situation hinsichtlich der Versteuerung dieser Pauschalbeträge.

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie der OeAD GmbH als Nationalagentur Erasmus+ Bildung, in Zusammenarbeit mit den Universitäten bzw. Hochschulen generelle Leitlinien bzw. Empfehlungen für eine einheitliche, steuerlich korrekte Behandlung der als Pauschale vorgesehenen Erasmus-Zuschüsse an Universitätsbedienstete sowie für allfällige dadurch bei Universitäten bzw. Hochschulen verbleibende Fördermittel zu erstellen.

Der RH empfahl der Universität Klagenfurt, hinsichtlich der Auszahlung der Zuschüsse für Reise und Aufenthalt an Lehrende und Personal eine Vorgangsweise zu erarbeiten, die eine steuerlich korrekte Behandlung von ausbezahlten Erasmus-Aufenthalts- und Reisekosten sicherstellt.

- 25.3 (1) Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung und die OeAD GmbH wiesen in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass die Europäische Kommission im Bereich der Personalmobilität die Verwendung von „Unit Costs“ für Reise- und Aufenthaltskostenersatz vorsehe. Im Sinne der autonomen Gestaltung der Budgetverwaltung seien diese Mittel gemäß den jeweiligen internen Richtlinien der Hochschule – in der Regel der Reisegebührenvorschrift des Bundes – zu administrieren. Gegenüber der OeAD GmbH und in Folge der Europäischen Kommission sei die widmungsgemäße Nutzung nachzuweisen; Restmittel könnten für die Förderung weiterer Mobilitäten oder für unterstützende Maßnahmen verwendet werden.

In Bezug auf generelle Leitlinien bzw. Empfehlungen würden sie einen Konsultationsprozess mit den Hochschuleinrichtungen aufnehmen, sobald die entsprechenden Vorgaben für das neue Programm Erasmus+ (2021–2027) bekannt seien.

(2) Laut Stellungnahme der Universität Graz sei eine Erstellung bzw. Anpassung von Leitlinien durch die OeAD GmbH und das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung im Zusammenhang mit der steuerlich korrekten Behandlung der als Pauschale vorgesehenen Erasmus+ Zuschüsse an Bedienstete dringend notwendig.

(3) Die Universität Klagenfurt teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie der Empfehlung des RH nachgekommen sei und bereits 2019 die Abrechnung der Outgoing-Personalmobilitäten von Pauschalen auf Echkosten umgestellt habe, um unklare Situationen hinsichtlich der Versteuerung der Pauschalbeträge zu vermeiden. Die Abrechnungsmodalitäten nach der Reisegebührenvorschrift im Rahmen der Lohnverrechnung seien mit der Personalabteilung und in Entsprechung interner Richtlinien umgesetzt worden.

Inanspruchnahme des Programms

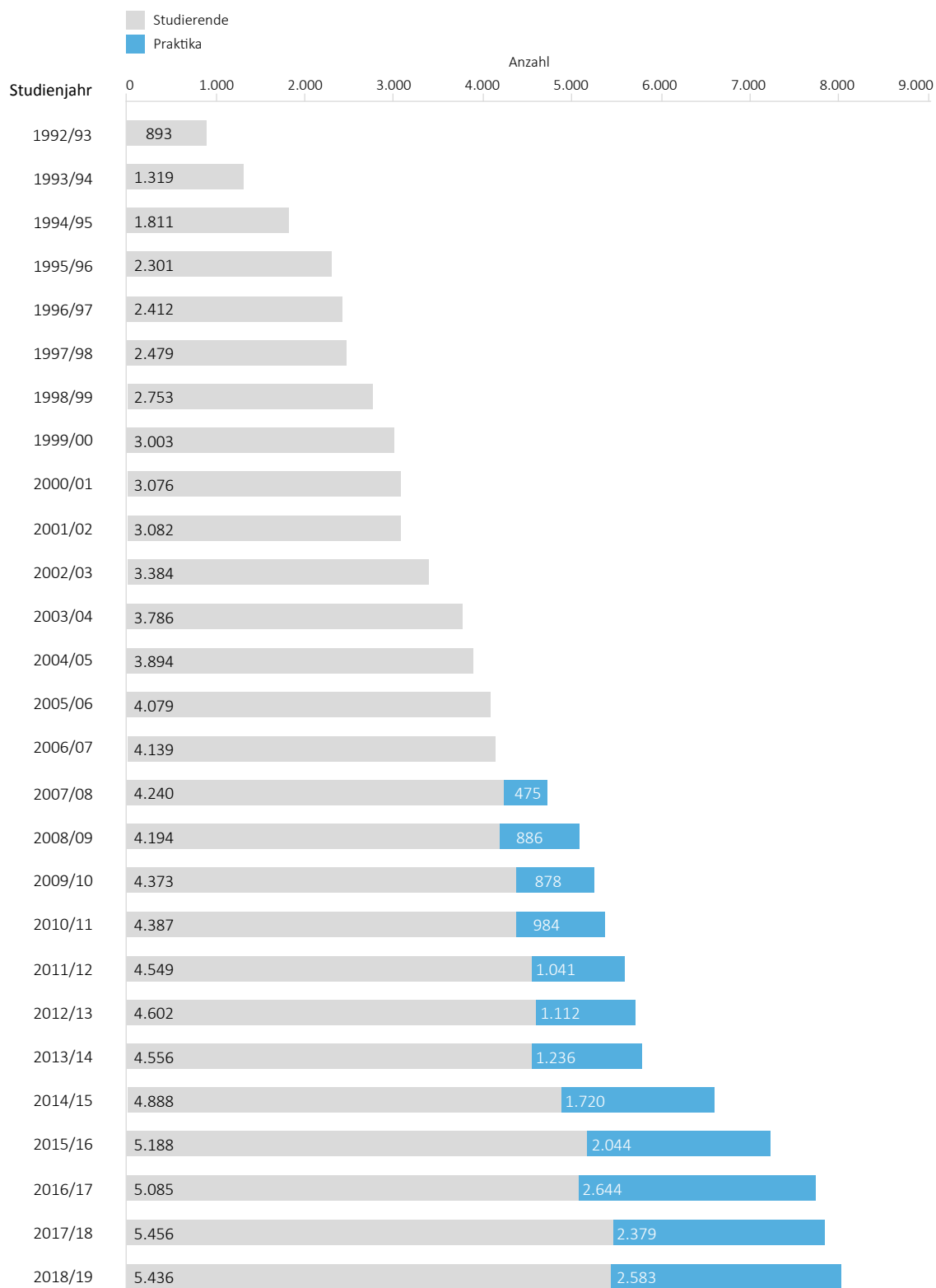
Erasmus–Teilnahme

26.1 (1) Die wirkungsorientierte Folgenabschätzung für das EU–Programm Erasmus+ aus dem Jahr 2013 sah u.a. eine Weiterführung der Internationalisierung des österreichischen Bildungswesens sowie eine Steigerung der Mobilitätszahlen, insbesondere im Bereich der Hochschulmobilität, vor. Konkret ging das Ministerium für die Jahre 2014 bis 2020 von einer Beteiligung von rd. 150.000 Personen aus, davon rd. 60.000 Personen an Hochschulen.

(2) Ziel der Hochschulmobilitätsstrategie sowie des Arbeitsprogramms der Bundesregierung 2013 bis 2018 war es, die Anzahl der Erasmus–Studierenden aus Österreich zu steigern. Demnach sollten bis zum Jahr 2018 insgesamt 100.000 Studierende und bis zum Jahr 2021 rd. 120.000 Studierende von österreichischen Hochschulen an Erasmus+ teilgenommen haben. Auch im Regierungsprogramm 2017 bis 2022 waren eine Steigerung der Mobilität sowie die Sicherstellung der nationalen Zusatzfinanzierung für Erasmus geplant.

(3) Der Universitätsentwicklungsplan 2019 bis 2024 – ein strategischer Planungsrahmen für öffentliche Universitäten – des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft aus dem Jahr 2017 sah u.a. vor, dass bis zum Jahr 2025 rd. 150.000 Studierende österreichischer Hochschulen an Erasmus teilgenommen haben sollten.

Abbildung 4: Erasmus-Studierende österreichischer Hochschulen 1992 bis 2018



Studierende und Praktika: Hochschulmobilität Programmländer bzw. ab 2015/16 inkl. internationaler Hochschulmobilität

Quelle: OeAD GmbH; Darstellung: RH

(4) Seit Beginn der Teilnahme Österreichs am Erasmus–Programm im Studienjahr 1992/93 hatten bis zur Zeit der Gebärungsüberprüfung über 100.000 Studierende einen Erasmus–Auslandsaufenthalt absolviert. Mit dem Studienjahr 2018/19 waren dies bereits rd. 118.000 Studierende. Von 2014 bis 2018 waren insgesamt – gemeinsam mit den Lehraufenthalten und der Personalfortbildung – rd. 47.000 Personen im Bereich der Hochschulen mobil geworden (Abbildung 4).

(5) Die Zahlen der Erasmus–Teilnehmenden waren in den Studienjahren 2016/17 (Studierende) und 2017/18 (Praktika) erstmals geringfügig rückläufig, die Mobilität konnte aber in der Folge wieder gesteigert werden. Die bereits in früheren Programmperioden eingeführten Praktika waren seit 2007/08 angestiegen und stellten bereits mehr als ein Drittel der Erasmus–Auslandsaufenthalte dar. Die Jahresberichte der OeAD GmbH als Nationalagentur Erasmus+ Bildung wiesen zudem einen Rückgang der durchschnittlichen Dauer der Erasmus–Auslandsmobilität bzw. eine Nachfrage nach kürzeren und mehrfachen Mobilitäten aus.

26.2 Der RH anerkannte, dass das Programm Erasmus bzw. in der Folge Erasmus+ im Hochschulbereich wesentliche Ziele bereits erreicht hatte. Seit Beginn der Teilnahme Österreichs am Programm Erasmus im Studienjahr 1992/93 hatten bis zur Zeit der Gebärungsüberprüfung über 100.000 Studierende einen Erasmus–Auslandsaufenthalt absolviert. Bei gleichbleibender Beteiligung waren nach Ansicht des RH die Zielwerte des Ministeriums von 120.000 Studierenden bis zum Jahr 2021 sowie rd. 60.000 Personen im Hochschulbereich von 2014 bis 2020 im Rahmen von Erasmus+ erreichbar.

Der RH merkte allerdings an, dass die Zuwächse in den letzten Studienjahren geringer ausfielen bzw. die Werte 2016/17 (Studierende) und 2017/18 (Praktika) geringfügig rückläufig waren. Der RH verkannte dabei nicht, dass eine kontinuierliche Steigerung der Mobilität herausfordernd ist. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund des Ziels des Universitätsentwicklungsplans 2019 bis 2024, bis zum Jahr 2025 rd. 150.000 Studierende zur Teilnahme an Erasmus+ zu bewegen, waren nach Ansicht des RH allerdings verstärkte Anstrengungen zur Attraktivierung des Programms zu unternehmen. Der RH verwies dazu u.a. auf die Nachfrage nach Praktikumsaufenthalten und kürzeren Mobilitäten.

Der RH empfahl daher dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie der OeAD GmbH als Nationalagentur Erasmus+ Bildung, sich auf nationaler und europäischer Ebene bzw. im Rahmen des Erasmus–Programmausschusses für die verstärkte Förderung von Praktikumsaufenthalten sowie von kürzeren Mobilitäten einzusetzen.

- 26.3 Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung und die OeAD GmbH teilten in ihrer Stellungnahme mit, dass sich das Ministerium seit Jahren für die Möglichkeit zu Kurzzeitmobilitäten, insbesondere in den Bereichen Hochschulbildung und Berufsbildung einsetze. In den Bereichen der Berufsbildung, in denen diese für Lehrlinge von besonderer Bedeutung seien, sei es bereits in der laufenden Programmperiode erfolgreich gewesen. Das Nachfolgeprogramm Erasmus+ (2021–2027) sehe diese Möglichkeiten nun auch im Hochschulbereich vor. Diese Flexibilisierung werde begrüßt und könne dazu beitragen, mehr Menschen die Teilnahme an Erasmus+ zu ermöglichen und die Zahl der Praktika und kurzen Mobilitätsaufenthalte zu steigern. Die Nationalagentur werde in ihrer Informations- und Beratungsarbeit auf die erweiterten Mobilitätsmöglichkeiten unter Erasmus+ (2021–2027) eingehen und diese entsprechend bewerben.

Gleichstellung

- 27.1 (1) Eine spezifische Strategie bzw. detaillierte Ziele bezüglich der Gleichstellung von Frauen und Männern sahen die EU-Verordnung zur Einrichtung von Erasmus+ bzw. der Programmleitfaden Erasmus+ nicht vor. Die EU hatte allerdings im Programm Erasmus+ Chancengleichheit als Ziel sowie die Ausgewogenheit zwischen den Geschlechtern und Gleichbehandlung als Priorität des Programms definiert. Sie sah in den Indikatoren für die Evaluierung eine Aufschlüsselung nach Geschlecht vor.

(2) Bei den ordentlichen Studierenden an österreichischen Hochschulen lag der Anteil weiblicher Studierender im Studienjahr 2018/19 an öffentlichen Universitäten bei rd. 54 %, bei Fachhochschulen leicht unter 50 % und bei den Pädagogischen Hochschulen bei rd. 74 % der Studierenden. Die Anteile an den Privatuniversitäten waren aufgrund der kleineren Grundgesamtheit stärkeren Schwankungen unterworfen (Tabelle 12).

Öffentliche Universitäten und Fachhochschulen erhoben gemäß Universitäts-Studienevidenzverordnung³⁹ bzw. Bildungsdokumentationsverordnung-Fachhochschulen⁴⁰ zudem die „mobilen“ Studierenden⁴¹ nach Geschlechtern. Dabei zeigte sich, dass weibliche Studierende im Schnitt mobiler waren als männliche. So betrug der Frauenanteil an den mobilen Studierenden bei öffentlichen Universitäten im Studienjahr 2018/19 rd. 61 %, bei Fachhochschulen rd. 59 % und lag damit auch über dem Anteil weiblicher Studierender an der Grundmenge der ordentlichen Studierenden.

³⁹ BGBl. II 288/2004 i.d.g.F.

⁴⁰ BGBl. II 29/2004 i.d.F. BGBl. II 399/2012

⁴¹ Ordentliche Studierende, die einen Auslandsaufenthalt im Rahmen eines geförderten Mobilitätsprogramms absolvierten. Für Pädagogische Hochschulen sowie Privatuniversitäten lagen derartige Auswertungen nicht vor.

(3) Eine Auswertung der Geschlechterverteilung in Erasmus+ zeigte ebenfalls, dass weibliche Studierende mobiler waren. So betrug der Frauenanteil an den Erasmus-Studierenden im Studienjahr 2018/19 rd. 64 % an öffentlichen Universitäten, rd. 61 % an Fachhochschulen bzw. rd. 83 % an Pädagogischen Hochschulen (Tabelle 12).

Tabelle 12: Geschlechterverteilung ordentliche, mobile und Erasmus-Studierende

Studienjahr	2014/15		2015/16		2016/17		2017/18		2018/19	
	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer
	Anteil in %									
ordentliche Studierende										
öffentliche Universitäten	53,0	47,0	52,9	47,1	52,9	47,1	53,1	46,9	53,5	46,5
Fachhochschulen	48,0	52,0	48,4	51,6	48,7	51,3	49,2	50,8	49,8	50,2
Pädagogische Hochschulen	77,2	22,8	76,5	23,5	73,4	26,6	71,8	28,2	73,5	26,5
Privatuniversitäten	60,9	39,1	60,8	39,2	61,1	38,9	60,2	39,8	60,3	39,7
mobile Studierende ¹										
öffentliche Universitäten	60,7	39,3	61,2	38,8	61,7	38,3	60,6	39,4	60,9	39,1
Fachhochschulen	58,8	41,2	56,8	43,2	56,8	43,2	57,6	42,4	59,1	40,9
Erasmus–Studierende ²										
öffentliche Universitäten	64,1	35,9	64,1	35,9	64,9	35,1	63,5	36,5	64,4	35,6
Fachhochschulen	62,4	37,6	60,1	39,9	59,5	40,5	59,1	40,9	61,2	38,8
Pädagogische Hochschulen	84,6	15,4	81,9	18,1	86,4	13,6	88,0	12,0	82,6	17,4
Privatuniversitäten	63,6	36,4	54,5	45,5	71,2	28,8	64,4	35,6	72,9	27,1

¹ ordentliche Studierende, die einen Auslandsaufenthalt im Rahmen eines geförderten Mobilitätsprogramms absolvieren

² Erasmus-Studierende und Praktika: Hochschulmobilität Programmländer bzw. ab 2015 inkl. internationaler Hochschulmobilität

Quellen: BMBWF; OeAD GmbH

27.2 Der RH hielt fest, dass weibliche Studierende sowohl unter den mobilen Studierenden insgesamt als auch im Programm Erasmus+ stärker vertreten waren als männliche Studierende. So betrug der Frauenanteil an den Erasmus-Studierenden im Studienjahr 2018/19 rd. 64 % an öffentlichen Universitäten, rd. 61 % an Fachhochschulen und rd. 83 % an Pädagogischen Hochschulen.

Chancengleichheit und Inklusion

28.1 (1) Die EU hatte sich im Programm Erasmus+ zum Ziel gesetzt, die Chancengleichheit zu fördern. Die EU-Verordnung zur Einrichtung von Erasmus+ aus dem Jahr 2013 betonte u.a. die Notwendigkeit, den Zugang für benachteiligte und schutzbedürftige Gruppen zu erleichtern. Laut Programmleitfaden Erasmus+ waren z.B. Studierende mit Beeinträchtigungen bzw. mit besonderen Bedürfnissen hinsichtlich ihrer Mobilitäten gesondert zu unterstützen. Quantitative Programmziele sah das Programm nicht vor.

(2) In Österreich stellten Studierendensozialerhebungen⁴² zuletzt im Jahr 2015 wiederholt fest, dass v.a. Studierende mit Behinderungen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Studierende mit bildungsfernem oder niedrigem sozioökonomischem Status oder Studierende mit Kindern im Rahmen des Studiums und auch bei der Studienmobilität unterrepräsentiert waren, sodass u.a. gemäß der Hochschulmobilitätsstrategie des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft aus dem Jahr 2016 eine Erhöhung der Mobilität dieser Gruppen ein wesentliches Ziel war.

- Die Hochschulmobilitätsstrategie sah ab dem Studienjahr 2018/19 u.a. im Rahmen von Erasmus+ einen Zuschuss für erhöhte Lebenshaltungskosten durch Mitnahme von Kindern ins Ausland vor.
- Die Nationale Strategie zur sozialen Dimension in der Hochschulbildung auf Basis der Studierendensozialerhebung des Jahres 2015 verfolgte zudem das Ziel, bis zum Jahr 2025 die Teilnahme an Auslandsaufenthalten von Studierenden aus „bildungsfernen“ Schichten – d.h. Studierende, deren Eltern über keine Hochschulzugangsberechtigung verfügten – von 14 % auf mindestens 18 % zu heben.
- Der Universitätsentwicklungsplan 2019 bis 2024 des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft aus dem Jahr 2017 sah zudem vor, dass im Rahmen von Erasmus+ auch auf Studierende aus bildungsfernen Schichten geachtet werden sollte.

(3) Die nationalen Behörden bzw. die Erasmus-Nationalagenturen sahen in der Regel Unterstützungen in Form einer zusätzlichen Förderung bzw. eines erweiterten Kostenersatzes vor. Die OeAD GmbH als Nationalagentur Erasmus+ Bildung hatte zudem im Rahmen der bereichsübergreifenden Kooperationsprojekte eine mehrjährige Kooperationspartnerschaft der deutschsprachigen Nationalagenturen und im Jahr 2016 das Erasmus+ Forum „Inklusion und Bildung“ entwickelt.

⁴² Grabher/Schwarzenbacher/Terzieva/Kuzmane/Precup, Internationale Mobilität von Studierenden, Zusatzbericht der Studierenden-Sozialerhebung 2015, Studie des Instituts für Höhere Studien im Auftrag des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

(4) Die OeAD GmbH unterstützte Studienbeihilfebezieherinnen und –bezieher und übernahm von 2014 bis 2018 in rd. 4.000 Fällen die Auszahlung von Zuschüssen in unterschiedlicher Höhe als Ausgleichszahlung, wenn die Auslandsbeihilfe niedriger als die Erasmus–Pauschale war. Seit dem Jahr 2019 zahlte die OeAD GmbH nunmehr die gesamte Erasmus–Pauschale zuzüglich einer allfälligen Beihilfe aus.

Die OeAD GmbH führte jährlich Informationsveranstaltungen über Angebote und Zuschüsse für Studierende mit Behinderung oder chronischen Krankheiten bzw. für Studierende mit Kindern durch und berichtete jährlich der Europäischen Kommission über die Umsetzung. Die Fallzahlen der ausgezahlten Sonderzuschüsse für Studierende mit besonderen Bedürfnissen zeigten allerdings, dass diese Gruppen unter den Erasmus–Studierenden unterrepräsentiert waren bzw. Fördermöglichkeiten nur vereinzelt in Anspruch genommen wurden.⁴³

Während gemäß Studierenden–Sozialerhebung an österreichischen Hochschulen im Durchschnitt 9,5 % aller Studierenden Kinder hatten sowie rd. 12 % der Studierenden eine gesundheitliche Beeinträchtigung bzw. 0,7 % eine Behinderung aufwiesen, wurden in den Jahren 2014 bis 2018 im Rahmen von Erasmus+ Sonderzuschüsse für Studierende mit Kindern ebenso wie für Studierende mit Behinderungen lediglich bei 0,1 % der Erasmus–Studierenden in Anspruch genommen.

- 28.2 Der RH anerkannte die Bemühungen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie der OeAD GmbH als Nationalagentur Erasmus+ Bildung, Studierende mit besonderen Bedürfnissen bzw. mit Kindern im Rahmen von Erasmus+ zu unterstützen. Nach Ansicht des RH waren die Erfolge, die Auslandsmobilität von Studierenden mit besonderen Bedürfnissen bzw. mit Kindern zu erhöhen, allerdings gering. Sie waren unter den Erasmus–Studierenden unterrepräsentiert bzw. nahmen Fördermöglichkeiten nur vereinzelt in Anspruch.

Der RH empfahl daher dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie der OeAD GmbH als Nationalagentur Erasmus+ Bildung, auf europäischer Ebene – im Rahmen des Erasmus–Programmausschusses bzw. der Kooperation mit anderen Nationalagenturen – Möglichkeiten für eine stärkere Einbindung von Studierenden mit besonderen Bedürfnissen bzw. mit Kindern zu entwickeln. In diesem Zusammenhang wäre an den Universitäten anhand der Vereinbarungen über die Erasmus–Organisationsmittel für spezifisches Informationsmaterial und zielgruppenorientierte Ansprache von Studierenden mit besonderen Bedürfnissen bzw. mit Kindern zu sorgen.

⁴³ Allerdings konnten Studierende mit Kindern oder Behinderungen – auch ohne zusätzliche Zuschüsse – entsprechende Auslandsaufenthalte durchführen. Daten bezüglich der Studierenden mit besonderen Bedürfnissen waren zudem über mehrere Jahre nur eingeschränkt vergleichbar, nachdem u.a. Fragen nach Kindern oder allfälligen Behinderungen keine verpflichtenden, regelmäßigen Merkmale der Hochschulstatistik darstellten, sondern v.a. auf der etwa alle vier Jahre durchgeführten Studierenden–Sozialerhebung basierten und aufgrund von Selbsteinschätzungen vereinzelt Unschärfen aufweisen konnten.

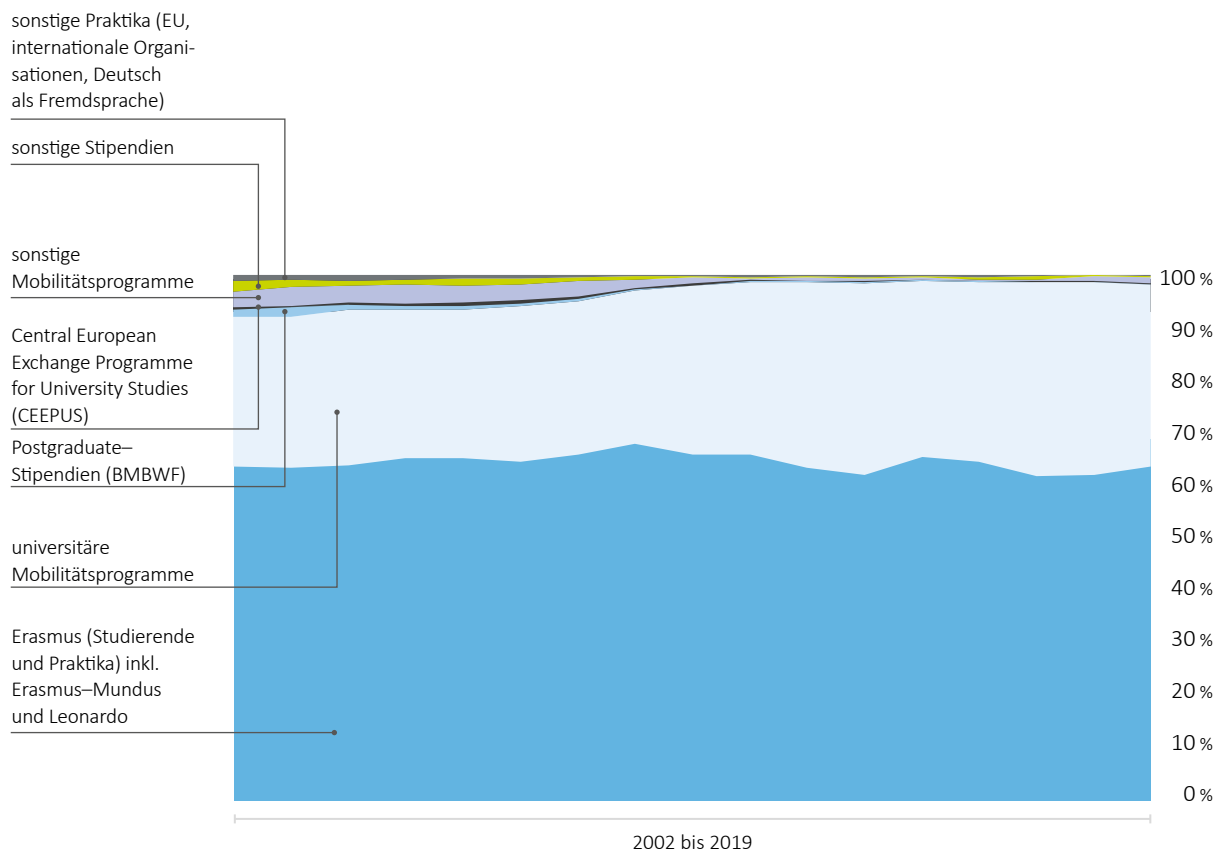
- 28.3 Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung und die OeAD GmbH wiesen in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass es eine der großen Zielsetzungen für die nächste Programmgeneration Erasmus+ (2021–2027) sei, Erasmus+ inklusiver zu gestalten und möglichst allen Menschen die Teilnahme zu ermöglichen. Vor diesem Hintergrund würden die Nationalagenturen auf Basis von nationalen Inklusionsstrategien „inclusion action plans“ erarbeiten, um geeignete Maßnahmen für einen offenen Zugang für alle Menschen zum Programm (insbesondere auch für Menschen, die bislang schwer bis gar nicht an Erasmus+ teilnehmen konnten) zu definieren und umzusetzen. In diesem Kontext werde auch der Zielgruppe von Studierenden mit besonderen Bedürfnissen bzw. mit Kindern entsprechend Rechnung getragen werden

Sie verwiesen darüber hinaus auf die bereits existierenden Maßnahmen und Fördermittel sowie auf das derzeit verfügbare Informationsmaterial.

Mobilitätsanteile

- 29.1 (1) Erasmus bzw. Erasmus+ war in Österreich für Studierende der häufigste Zugang zu Auslandsmobilitäten. Der Anteil der Studierenden an öffentlichen Universitäten, die einen Aufenthalt oder ein Praktikum mit Erasmus absolvierten, lag innerhalb der letzten 15 Jahre in der Regel bei rund zwei Drittel der mobilen Studierenden. Damit stellte Erasmus kontinuierlich die bedeutendste Unterstützung für Auslandsmobilitäten an öffentlichen Universitäten dar. Mobilitätsprogramme der einzelnen Universitäten standen mit rund einem Viertel der Mobilitäten an zweiter Stelle (Abbildung 5).

Abbildung 5: Studierendenmobilität an öffentlichen Universitäten in Österreich nach Mobilitätsprogrammen



BMBWF = Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
EU = Europäische Union

Anteile in %: ordentliche Studierende, die einen Auslandsaufenthalt im Rahmen eines geförderten Mobilitätsprogramms absolvieren

sonstige Stipendien: Auslandsstipendium Kunstsektion bzw. Auslandsstipendium für Studierende von Universitäten der Künste, Austauschstipendium (z.B. Kulturabkommen), Bertha von Suttner-Stipendium, Ernst Mach-Stipendium, Franz Werfel-Stipendium, Kurt Gödel-Stipendium, Österreich-Stipendium, Stipendienabkommen der OeAD GmbH mit Dritten, Stipendium der Entwicklungszusammenarbeit, Stipendium des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung, Technologie-Stipendium

sonstige Mobilitätsprogramme: Auslandslektorate, Bundesland-Programme, Marshall-Plan-Programm, Mobilitätsprogramm für Graduierte, Mittel- und osteuropäische Länder (MOEL)-Plus-Förderprogramm

Quellen: BMBWF; unidata; Darstellung: RH

(2) Die Mitgliedsländer des europäischen Hochschulraums hatten zuletzt im Jahr 2009 das Ziel festgelegt, wonach bis zum Jahr 2020 wenigstens 20 % der Graduierten des Hochschulraums Studien– oder Praxiserfahrungen im Ausland gesammelt haben sollten.⁴⁴

(3) Im Rahmen der österreichischen Studierenden–Sozialerhebung des Jahres 2015 führten mehr als ein Fünftel der Befragten an, dass sie bereits ein Auslandssemester oder Auslandspraktikum absolviert hatten. Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft hatte in der Hochschulmobilitätsstrategie aus dem Jahr 2016 als strategisches Ziel festgelegt, dass bis 2025 rd. 30 % bis rd. 35 % des jährlichen Hochschulabsolventen–Jahrgangs einen studienbezogenen Auslandsaufenthalt absolviert haben sollten.

(4) Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung legte zuletzt im Rahmen des Bundesfinanzgesetzes 2019 in seinem Wirkungsziel zur Schaffung „eines in Lehre und Forschung national abgestimmten, international wettbewerbsfähigen Hochschul– und Forschungsraums“ eine diesbezügliche Kennzahl⁴⁵ mit Ist– und Zielwerten fest:

Tabelle 13: Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Wirkungsziel 2 der Untergliederung 31 – Mobilitätsanteil

Mobilitätsanteil der Absolventinnen und Absolventen an Universitäten, Fachhochschulen und Privatuniversitäten					
2015	2016	2017	2018	2019	2020
Istzustand		Zielzustand			
in %		in %			
23,5	23,6	27,0	27,0	27,0	27,0

Quellen: BMBWF; BMF

(5) Daten zum Mobilitätsanteil der Absolventinnen und Absolventen waren als Kennzahl für die Wissensbilanzen der öffentlichen Universitäten verbindlich zu erheben,⁴⁶ sie standen allerdings in dieser Form für Fachhochschulen, Privatuniversitäten und Pädagogische Hochschulen nicht zur Verfügung und umfassten somit nur einen Teil des österreichischen Hochschulsystems.

⁴⁴ definiert als Studien– oder Ausbildungsphase einschließlich Praktika mit mindestens 15 ECTS–Leistungspunkten oder Mindestdauer von drei Monaten

⁴⁵ „Anteil der Absolventinnen und Absolventen, die einen studienrelevanten Auslandsaufenthalt absolviert haben, an allen Absolventinnen und Absolventen desselben Jahres je Studienjahr“

⁴⁶ Kennzahl 3.A.3. gemäß Wissensbilanz–Verordnung 2016: Studienabschlüsse mit Auslandsaufenthalt im Rahmen eines internationalen Mobilitätsprogramms

Allerdings erhob die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ (in der Folge: **Statistik Austria**) mittels Befragung der Absolventinnen und Absolventen von Universitäten, Fachhochschulen und Privatuniversitäten den Anteil der studienbezogenen Auslandsaufenthalte. Dieser Ansatz war umfassender, nachdem er mehrere Hochschultypen ebenso wie unterschiedliche Formen der Mobilität (z.B. mehrere Mobilitäten inkl. Praktika pro Semester oder individuelle Mobilitäten wie z.B. „free mover“) berücksichtigte, sodass die Strategien und Zielsetzungen des Ministeriums in der Folge auf diese Datenquelle Bezug nahmen.

Tabelle 14: Absolventinnen, Absolventen und Mobilitätsanteile

Studienjahr	2011/12			2012/13			2013/14		
	Frauen	Männer	Summe	Frauen	Männer	Summe	Frauen	Männer	Summe
	Anteil in %								
Universitäten	28,3	26,2	27,4	28,4	24,9	27,0	27,5	23,6	25,8
Fachhochschulen	28,2	26,2	21,3	22,9	17,2	20,0	24,6	17,9	21,1
Privatuniversitäten	16,9	16,8	16,9	36,7	20,0	30,3	19,9	17,1	18,9
Summe	27,3	23,0	25,4	27,1	22,5	25,1	26,5	21,5	24,2

Studienjahr	2014/15			2015/16			2016/17		
	Frauen	Männer	Summe	Frauen	Männer	Summe	Frauen	Männer	Summe
	Anteil in %								
Universitäten	25,7	22,4	24,2	25,2	22,6	24,0	25,4	22,4	24,1
Fachhochschulen	26,4	18,6	22,4	26,6	18,9	22,8	26,0	19,0	22,5
Privatuniversitäten	20,1	19,0	19,8	22,2	22,4	22,3	20,1	18,4	19,5
Summe	25,6	21,0	23,5	25,5	21,4	23,6	25,4	21,2	23,5

Quellen: BMBWF; Statistik Austria

Die Pädagogischen Hochschulen mit rd. 3.800 Absolventinnen und Absolventen waren in diesen Datengrundlagen ebenso wie die erreichten ECTS–Leistungspunkte bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung allerdings nicht miterfasst. Dies wird erst gemeinsam mit weiteren Änderungen nach Inkrafttreten der Universitäts– und Hochschulstatistik– und Bildungsdokumentationsverordnung erfolgen.

Somit konnten die bislang erhobenen „studienrelevanten“ Auslandsaufenthalte nicht Daten bezüglich dem 2009 und 2012 vereinbarten europäischen Ziel von mindestens 15 ECTS–Leistungspunkten oder einer Mindestdauer von drei Monaten gegenübergestellt werden.

(6) Der erhobene Mobilitätsanteil der Absolventinnen und Absolventen an Universitäten, Fachhochschulen und Privatuniversitäten in Österreich entwickelte sich bis zum – zur Zeit der Gebarungsüberprüfung zuletzt vorliegenden – Studienjahr 2016/17 leicht rückläufig und lag zuletzt bei rd. 24 %.

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung führte dies u.a. auf den gestiegenen Anteil von Bachelorabschlüssen an den Gesamtab schlüssen zurück. Eine in der Folge beauftragte detailliertere Sonderauswertung des Ministeriums ergab einen Mobilitätsanteil von rd. 27 % der Absolventinnen und Absolventen unter Berücksichtigung der jeweiligen gesamten Universitätskarriere.

- 29.2 Der RH anerkannte, dass das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung gemeinsam mit den Hochschulen die Zielsetzung des europäischen Hochschulraums – mindestens 20 % der Absolventinnen und Absolventen mit einem studienbezogenen Auslandsaufenthalt – vor dem Jahr 2020 bereits erreicht bzw. übertroffen hatte. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung hatte mehr als ein Fünftel der Absolventinnen und Absolventen ein entsprechendes Auslandssemester oder Auslandspraktikum absolviert. Diese Anteile stagnierten allerdings in den letzten fünf Jahren bei rd. 24 % .

Der RH merkte an, dass das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung den Zielwert des Indikators zur Messung des entsprechenden Wirkungsziels für die kommenden Jahre unverändert mit 27 % fortschrieb. Vor dem Hintergrund der stagnierenden Mobilitätsanteile erachtete der RH dagegen die Ziele der Hochschulmobilitätsstrategie aus dem Jahr 2016 – wonach bis 2025 rd. 30 % bis rd. 35 % des jährlichen Hochschulabsolventen-Jahrgangs einen studienbezogenen Auslandsaufenthalt absolviert haben sollten – als ambitioniert.

Der RH empfahl daher dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, für die Wirkungsziele sowie die Ziele der Hochschulmobilitätsstrategie ambitionierte, aber auch realistische Kennzahlen zu definieren und diese weiterzuverfolgen.

Für den RH war die Vorgangsweise des Ministeriums, sich bezüglich der Datenquellen für Auslandsmobilität auf die Befragung der Statistik Austria zu stützen, nachvollziehbar. Er wies allerdings darauf hin, dass die Pädagogischen Hochschulen – und somit ein nicht unwesentlicher Teil des österreichischen Hochschulsystems – ebenso wie allfällige ECTS-Leistungspunkte erst nach Inkrafttreten der Universitäts- und Hochschulstatistik- und Bildungsdokumentationsverordnung in Hinblick auf Mobilitätsanteile der Absolventinnen und Absolventen miterfasst werden.

Somit konnten die bislang erhobenen „studienrelevanten“ Auslandsaufenthalte nicht den Daten bezüglich dem 2009 und 2012 vereinbarten europäischen Ziel von mindestens 15 ECTS-Leistungspunkten oder einer Mindestdauer von drei Monaten gegenübergestellt werden. Ein europäischer Vergleich über den Mobilitätsanteil der Absolventinnen und Absolventen wäre bisher wenig aussagekräftig. Der RH verwies zudem auf seine Feststellungen in TZ 18, wonach wesentliche Mobilitätsbenchmarks

– obwohl bereits im Jahr 2009 beschlossen – bis zur Zeit der Gebärungsüberprüfung im Jahr 2019 auf nationaler wie auch auf europäischer Ebene nicht verfügbar waren.

Der RH empfahl daher dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, auf europäischer Ebene an einer Harmonisierung und Vergleichbarkeit der Kennzahlen, wie z.B. zum Mobilitätsanteil der Absolventinnen und Absolventen, mitzuwirken.

- 29.3 Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die bisherige Erhebung mit dem Studienjahr 2019/20 wesentlich erweitert worden sei („UStat2-Erhebung“). Dieser Erhebungsbereich binde nunmehr neben den öffentlichen Universitäten, den Fachhochschulen sowie den Privatuniversitäten auch die Pädagogischen Hochschulen in das Erhebungssetting mit ein. Seit Juli 2019 seien die Pädagogischen Hochschulen vollständig vom Geltungsbereich der Universitäts- und Hochschulstatistik- und Bildungsdokumentationsverordnung umfasst. Dadurch werde eine den Universitäten und Fachhochschulen gleichwertige Datenerfassung ermöglicht.

Für die Wirkungsorientierungskennzahl bzw. die entsprechenden Kennzahlen der Hochschulmobilitätsstrategie gehe mit diesen Erweiterungen die Notwendigkeit zur Zielwert-Kalibrierung einher. Im Rahmen dieser Kalibrierung werde u.a. auch die Empfehlung des RH berücksichtigt.

Die Ziele der Hochschulmobilitätsstrategie 2016 seien aufgrund des – im Zusatzbericht zur Studierenden-Sozialerhebung 2015 zur internationalen Mobilität – identifizierten Mobilitätspotenzials festgelegt worden und befänden sich derzeit in Weiterentwicklung. Die Ziele würden einer Überprüfung unterzogen und gegebenenfalls u.a. auf Basis der Ergebnisse des Zusatzberichts Studierenden-Sozialerhebung 2019 adaptiert.

Derzeit werde zudem an einer neuen Strategie für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung gearbeitet. Die „Standing Group of Indicators and Benchmarks“ – eine Expertinnen- und Expertengruppe auf europäischer Ebene (in der auch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung vertreten sei) – diskutiere und analysiere seit 2019 die Entwicklung und Validierung von Bildungsindikatoren. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung setze sich auf europäischer Ebene für die Vergleichbarkeit von Kennzahlen ein.



Erasmus+
Bildung und Hochschulbildung

Schlussempfehlungen

30 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

- (1) Im Rahmen künftiger Erasmus-Programmgenerationen wäre auf eine gemeinsame österreichische Nationalagentur und eine gemeinsame Prüfstelle zur Programmabwicklung hinzuwirken. (TZ 3)
- (2) Eine interne Vereinfachung der Abwicklung von Erasmus+ – im Zusammenhang mit dem laufenden Projekt des Ministeriums zur Überarbeitung der Steuerung der OeAD GmbH – wäre zu prüfen. (TZ 4)
- (3) Das Erfordernis von Sonderrichtlinien für nationale Fördermaßnahmen wäre zeitnah zu klären und zu dokumentieren. (TZ 6)
- (4) EU-beihilfenrechtliche Verpflichtungen im Rahmen der nationalen Kofinanzierung von Erasmus+ wären zu prüfen und diese wären sowohl bei der Vergabe als auch bei der Ausgestaltung der Förderverträge zu beachten. (TZ 6)
- (5) Für die Wirkungsziele sowie die Ziele der Hochschulmobilitätsstrategie wären ambitionierte, aber auch realistische Kennzahlen zu definieren und diese weiterzuverfolgen. (TZ 29)
- (6) Auf europäischer Ebene wäre an einer Harmonisierung und Vergleichbarkeit der Kennzahlen, wie z.B. zum Mobilitätsanteil der Absolventinnen und Absolventen, mitzuwirken. (TZ 29)

Österreichische Austauschdienst GmbH

- (7) Die angeführten Fördermittel in den Programmcontrollingberichten wären vor der Veröffentlichung sorgfältig zu überprüfen bzw. wäre eine korrekte Darstellung sicherzustellen. (TZ 7)
- (8) In Übereinstimmung mit dem Leitfaden der Europäischen Kommission wäre eine formale Geschäftsordnung für das Auswahlkomitee bzw. den Bewertungsausschuss zu erlassen. (TZ 12)

- (9) Es wäre darauf zu achten, dass Expertinnen und Experten, die in einen Antrag der Auswahlrunde als Antragstellende involviert sind, nicht als Gutachterinnen und Gutachter für andere Anträge derselben Auswahlrunde eingesetzt werden. (TZ 14)
- (10) Für die Stabsstelle Qualitätsmanagement/Interne Kontrollsysteme wäre eine Stellvertretung sicherzustellen. (TZ 15)
- (11) Die geplante Überarbeitung und Aktualisierung der Durchführungsbestimmungen für interne Audits wäre zeitnah vorzunehmen. (TZ 15)
- (12) Die Übergaben der Handkassa wären lückenlos zu dokumentieren, der Kassenhöchststand wäre entsprechend der Gebarungsordnung zu begrenzen bzw. andernfalls der in der Gebarungsordnung festgelegte Höchststand dem tatsächlichen Geldbedarf anzupassen und mit der Höhe der Versicherungssumme abzustimmen. (TZ 17)

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung; Österreichische Austauschdienst GmbH

- (13) Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie die OeAD GmbH als Nationalagentur Erasmus+ Bildung sollten sich auf europäischer Ebene z.B. im Rahmen des Erasmus-Programmausschusses verstärkt für zeitgerechte Vertragsabschlüsse einsetzen, um dadurch die Planungssicherheit zu erhöhen. (TZ 4)
- (14) Die Darstellung des Prozesses für Antragstellende national kofinanzierter Projekte wäre transparenter zu gestalten und es wäre für eine entsprechende Grundlage der Vertragsabschlüsse durch die OeAD GmbH als Nationalagentur Erasmus+ Bildung zu sorgen. (TZ 6)
- (15) Im Rahmen der in Erasmus+ vorgesehenen Möglichkeiten der Kooperation mit anderen Nationalagenturen wären valide Indikatoren zu den Verwaltungskosten zu entwickeln, um den tatsächlichen Verwaltungsaufwand des Programms vergleichbar zu machen. (TZ 9)
- (16) Besonders aufwendigen bzw. kostenintensiven Erasmus-Programmbereichen wäre im Rahmen einer Kosten-Nutzen-Betrachtung verstärktes Augenmerk zu schenken. (TZ 10)

- (17) Auf europäischer Ebene bzw. im Rahmen des Erasmus–Programmausschusses wäre zu prüfen, ob – vor dem Hintergrund aller Erasmus–Anträge und –Projekte – für Lehrlingspraktika innerhalb desselben Unternehmens, also für unternehmensinterne Vermittlungen, eine Fördernotwendigkeit gegeben ist und die Förderung im Einklang mit den Erasmus–Zielen steht. (TZ 11)
- (18) Im Rahmen der in Erasmus+ vorgesehenen Kooperationen mit anderen Nationalagenturen bzw. im Rahmen des Erasmus–Programmausschusses wäre ein systematisches Monitoring bzw. eine Messung des Projekterfolgs von betragsmäßig relevanten strategischen Partnerschaften und Kooperationsprojekten nach Projektende zu entwickeln. (TZ 11)
- (19) Es wäre zu prüfen, ob – vor dem Hintergrund aller Erasmus–Anträge und Projekte – für Praktika im Heimatland, insbesondere am Wohnort, eine Fördernotwendigkeit gegeben ist und die Förderung im Einklang mit den Erasmus–Zielen steht. (TZ 24)
- (20) In Zusammenarbeit mit den Universitäten bzw. Hochschulen wären generelle Leitlinien bzw. Empfehlungen für eine einheitliche, steuerlich korrekte Behandlung der als Pauschale vorgesehenen Erasmus–Zuschüsse an Universitätsbedienstete sowie für allfällige dadurch bei Universitäten bzw. Hochschulen verbleibende Fördermittel zu erstellen. (TZ 25)
- (21) Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie die OeAD GmbH als Nationalagentur Erasmus+ Bildung sollten sich auf nationaler und europäischer Ebene bzw. im Rahmen des Erasmus–Programmausschusses für die verstärkte Förderung von Praktikumsaufenthalten sowie von kürzeren Mobilitäten einsetzen. (TZ 26)
- (22) Auf europäischer Ebene wären – im Rahmen des Erasmus–Programmausschusses bzw. der Kooperation mit anderen Nationalagenturen – Möglichkeiten für eine stärkere Einbindung von Studierenden mit besonderen Bedürfnissen bzw. mit Kindern zu entwickeln. In diesem Zusammenhang wäre an den Universitäten anhand der Vereinbarungen über die Erasmus–Organisationsmittel für spezifisches Informationsmaterial und zielgruppenorientierte Ansprache von Studierenden mit besonderen Bedürfnissen bzw. mit Kindern zu sorgen. (TZ 28)

Universität Graz

- (23) Das Monitoring der Internationalisierungsstrategie wäre einer verantwortlichen Person zuzuweisen. (TZ 22)

Universität Klagenfurt

- (24) Es wäre für eine durchgängige Dokumentation der zur Verfügung gestellten und abgerechneten Erasmus-Mittel für organisatorische Unterstützung zu sorgen. (TZ 23)
- (25) Hinsichtlich der Auszahlung der Zuschüsse für Reise und Aufenthalt an Lehrende und Personal wäre eine Vorgangsweise zu erarbeiten, die eine steuerlich korrekte Behandlung von ausbezahlten Erasmus-Aufenthalts- und Reisekosten sicherstellt. (TZ 25)

Universität Graz; Universität Klagenfurt

- (26) Die aus der Internationalisierungsstrategie abgeleiteten Maßnahmen wären soweit wie möglich zu quantifizieren und es wären entsprechende Aktualisierungen vorzunehmen. (TZ 22)
- (27) Untersuchungen zu Mobilitätshindernissen wären in regelmäßigen Abständen zu wiederholen bzw. zu aktualisieren, um rechtzeitig entsprechende Steuerungs- und Korrekturmaßnahmen setzen zu können. (TZ 22)
- (28) Die Universität Graz und die Universität Klagenfurt sollten sich im Rahmen der Abwicklung von Erasmus+ gemeinsam mit den Partneruniversitäten verstärkt für eine ordnungsgemäße und den EU-Programmrichtlinien für Erasmus+ entsprechende Unterfertigung der Learning- bzw. Mobility Agreements einsetzen. (TZ 24)



Erasmus+
Bildung und Hochschulbildung



**Rechnungshof
Österreich**



Wien, im Oktober 2020
Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

Anhang

Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger

Anmerkung: im Amt befindliche Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger
in **Fettdruck**

OeAD GmbH (Österreichische Austauschdienst GmbH)

Aufsichtsrat

Vorsitz

Mag. Elmar Pichl

(seit 28. September 2010)

Stellvertretung

Mag. Hanspeter Huber

(seit 1. Jänner 2009)

Geschäftsführung

Univ.-Prof. Dr. Hubert Dürrstein

(1. Jänner 2009 bis 31. Dezember 2015)

Dr. Stefan Zotti, MES

(1. Jänner 2016 bis 31. Dezember 2018)

Jakob Calice, PhD

(seit 1. Jänner 2019)

R
—
H

